



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Service d'économie rurale

Durchführung in Luxemburg der Cross Compliance im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

Richtlinien über die Kontrollen sowie über Kürzungen und Ausschlüsse von Direktzahlungen bei Verstößen im Rahmen der Cross Compliance



(SER 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	<i>Seite 3</i>
2.	Begriffsbestimmung	<i>Seite 4</i>
3.	Allgemeines zur Umsetzung von Cross Compliance	<i>Seite 6</i>
4.	Kontrollen in Bezug auf Cross Compliance	
	4.1. Allgemeine Grundsätze	<i>Seite 10</i>
	4.2. Verwaltungskontrollen	<i>Seite 10</i>
	4.3. Vor-Ort-Kontrollen	
	4.3.1 <i>Ankündigung der Vor-Ort-Kontrollen</i>	<i>Seite 10</i>
	4.3.2 <i>Zuständige Kontrollbehörden</i>	<i>Seite 11</i>
	4.3.3 <i>Mindestkontrollsatz</i>	<i>Seite 12</i>
	4.3.4 <i>Auswahl der Kontrollstichprobe</i>	<i>Seite 13</i>
	4.3.5 <i>Elemente der Vor-Ort-Kontrolle</i>	<i>Seite 13</i>
	4.3.6 <i>Kontrollbericht</i>	<i>Seite 14</i>
5	Kürzung oder Ausschluss von Direktzahlungen	
	5.1. Allgemeine Grundsätze und Definitionen	<i>Seite 15</i>
	5.2. Anwendung von Kürzungen bei Fahrlässigkeit	<i>Seite 16</i>
	5.3. Anwendung von Kürzungen und Ausschlüssen bei Vorsatz	<i>Seite 18</i>
	5.4. Kumulierung mehrerer Verstöße	<i>Seite 18</i>
	5.5. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	<i>Seite 18</i>
6.	Rechtliche Grundlage	<i>Seite 19</i>
	ANHANG I	<i>Seite 20</i>
	ANHANG II	<i>Seite 158</i>
	ANHANG III	<i>Seite 160</i>
	ANHANG IV	<i>Seite 163</i>

1. Einleitung

1.1 Definition

Nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von Juni 2003 ist der Erhalt von Direktzahlungen an bestimmte Fachrechtsauflagen gebunden (Cross Compliance).

Dabei ist zu beachten, dass diese Fachrechtsauflagen bereits zum Teil seit längerem in Kraft sind und für den einzelnen Landwirt keine zusätzlichen Einschränkungen oder Belastungen darstellen.

Neu ist seit 2005, dass bei Verstößen gegen das einschlägige Fachrecht künftig nicht nur Bußgelder gemäß den Fachrechtsregelungen verhängt werden können, sondern auch Kürzungen bei den Direktzahlungen erfolgen.

1.2 Warum wurde Cross Compliance eingeführt?

Seit der Reform der Agrarpolitik von 2003 verbindet Cross Compliance die Interessen der Verbraucher und Steuerzahler mit denen der Landwirte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Beihilfen.

In Anbetracht der Verunsicherung der Verbraucher hinsichtlich Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie der Entkopplung der Beihilfen von der Produktion, wurde im Zuge der Reform der Erhalt der Beihilfen an die Einhaltung grundlegender Anforderungen in den Bereichen des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, gekoppelt.

Dies soll zu einer Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse führen und die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Beihilfen durch die Gesellschaft sichern.

1.3 Elemente von Cross Compliance

Elemente von Cross Compliance sind: Einhaltung der Grundanforderungen in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013

Diese Grundanforderungen von Cross Compliance sind in folgende Bereiche unterteilt:

- A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen**
- B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze**
- C. Tierschutz**

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien sind:

„Betriebsinhaber“:

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund Luxemburger Recht haben, deren Betrieb sich auf dem Gebiet der Gemeinschaft befindet und die im Großherzogtum Luxemburg eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

„Betrieb“:

Die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Großherzogtum Luxemburg befinden.

„landwirtschaftliche Tätigkeit“:

Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht den Weinbau mit ein.

„Direktzahlungen“ :

Die Betriebsprämie, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Landschafts-pflegeprämie sowie alle anderen Agrarumweltmassnahmen, die Umstrukturierung- und Rebsortenumstellungsbeihilfe und die Investitionsbeihilfen.

„landwirtschaftliche Fläche“ :

jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird.

"Dauergrünland":

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

„Gras oder andere Grünfütterpflanzen“:

Alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland oder Wiesen sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden). Raygrass, Klee oder Luzerne in Reinkultur gelten somit nicht als Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne dieser Definition.

„Unregelmäßigkeiten“ :

Jede Missachtung der für die Gewährung der Direktzahlungen geltenden Rechtsvorschriften.

"Grundanforderungen":

Anforderungen in Bezug auf die Bestimmungen in den Bereichen A, B und C gemäß der Tabelle in Kapitel 3 der vorliegenden Richtlinien.

"Standards":

Standards in Bezug auf die Bestimmungen im Bereich D gemäß der Tabelle in Kapitel 2 der vorliegenden Richtlinien.

„Bereiche der Cross Compliance“:

Die verschiedenen Bereiche, welche in der Tabelle in Kapitel 3 der vorliegenden Richtlinien aufgeführt sind.

„Rechtsakt“:

Jede einzelne EU-Richtlinie („Direktive“) und EU-Verordnung in den Bereichen A, B und C gemäß der Tabelle in Kapitel 3 der vorliegenden Richtlinien; die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gelten jedoch als ein einziger Rechtsakt.

„Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände“ :

Im Sinne dieser Verordnung werden als höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände von der zuständigen Behörde unter anderem anerkannt:

- a) Tod des Betriebsinhabers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebsinhabers.

3. Allgemeines zur Umsetzung von Cross Compliance

1. Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie Standards in folgenden Bereichen einhalten :

Bereiche	
A.	Umwelt
A.1	Biodiversität
A.2	Wasser
A.3	Boden und Kohlenstoffbestand
A.4	Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen
B.	Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
B.1	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren
B.2	Lebensmittelsicherheit
B.3	Bekämpfung von Tierkrankheiten
B.4	Pflanzenschutz
B.5	Futtermittelsicherheit
C.	Tierschutz
C.1	Tierschutz

Die genannten Auflagen gelten nur, soweit die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers oder die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs betroffen sind.

2. Die einzuhaltenden Grundanforderungen und Standards sind im Anhang I ausführlich erläutert.

Bei den verschiedenen EU-Vorschriften handelt es sich um geltendes EU-Fachrecht, das entweder in EU-Verordnungen oder in EU-Richtlinien festgelegt ist. Während EU-Verordnungen unmittelbar rechtskräftig sind, müssen EU-Richtlinien erst in nationales Recht umgesetzt werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist somit Pflicht.

Ihre Einbeziehung im Rahmen der Cross Compliance stellt somit keine neuen, zusätzlichen Verpflichtungen bzw. Einschränkungen für den Landwirt dar!

Maßgebend sind jeweils jene Bereiche der Verordnungen und der nationalen Durchführungsbestimmungen die sich auf die Landwirtschaft beziehen und vom Landwirt beeinflusst werden können. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die betreffenden EU-Vorschriften:

Bereich	Hauptgegenstand	Anforderungen und Standards		
Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Wasser	GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABI. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
		GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (1)	
		GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	
		GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden	
	Boden und Kohlenstoff-bestand	GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	
		GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion	
		GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes (2)	
	Biodiversität	GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
		GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	Artikel 6 Absätze 1 und 2
	Landschaft, Mindestmaß an landschafts- pflegerischen Instandhaltungs- maßnahmen	GLÖZ 7	Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie – als Option – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	

Bereich	Hauptgegenstand	Anforderungen und Standards		
Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	Lebensmittelsicherheit	GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 (3) und Artikel 18, 19 und 20
		GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31)	Artikel 3, 4 und 5
		GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)	Artikel 4 und 7
		GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)	Artikel 3, 4 und 5
	Tierseuchen	GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
	Pflanzenschutzmittel	GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Artikel 55 Sätze 1 und 2

Bereich	Hauptgegenstand	Anforderungen und Standards		
Tierschutz	Tierschutz	GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7)	Artikel 3 und 4
		GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5)	Artikel 3 und 4
		GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)	Artikel 4

(1) Die GLÖZ-Pufferzonen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG mindestens die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen erfüllen, die gemäß Anhang II Buchstabe A Nummer 4 der Richtlinie 91/676/EWG in den Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/676/EWG anzuwenden sind.

(2) Die Anforderung kann auf das allgemeine Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern beschränkt werden, ein Mitgliedstaat kann jedoch auch beschließen, weitere Anforderungen vorzuschreiben.

(3) insbesondere umgesetzt durch:

- Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

4. Die Grundanforderungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung (EU-Verordnungen) und, im Falle von EU-Richtlinien („Direktiven“) in der im Großherzogtum Luxemburg umgesetzten Fassung.

4. Kontrollen in Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen

4.1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Grundanforderungen und Standards eingehalten wurden.
2. Die betreffenden Beihilfeanträge werden abgelehnt, falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht.

4.2. Verwaltungskontrollen

Die Verwaltungskontrollen gestatten es, Nichteinhaltungen – insbesondere anhand elektronischer Mittel automatisch – festzustellen und betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (organische Substanz im Boden und Erhalt der Bodenstruktur);
- Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte in Bezug auf die Besatzdichte sowie die Dungeinheiten pro Hektar;
- Einhaltung der Meldungsfristen der Bewegungen im Rahmen der Registrierung von Rindern.

Die Verwaltungskontrollen werden vom SERVICE D'ECONOMIE RURALE anhand der Antragsdaten in der INVEKOS Datenbank sowie mit Hilfe der SANITEL Datenbank durchgeführt.

4.3. Vor-Ort-Kontrollen

4.3.1 Ankündigung der Vor-Ort-Kontrollen

1. Die Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

Ist in den Rechtsvorschriften betreffend die für die Einhaltung von Cross Compliance relevanten Anforderungen und Normen vorgesehen, dass die Vor-Ort-Kontrollen unangekündigt zu erfolgen haben, so gelten diese Bestimmungen auch im Falle von Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Cross Compliance.

2. Die Vor-Ort-Kontrollen gemäß dieser Verordnung und andere gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Kontrollen werden, wenn sich dies anbietet, gleichzeitig durchgeführt.

4.3.2 Zuständige Kontrollbehörden

Bereich		Zuständige Behörde
A.	Umwelt	
A.1	Biodiversität	Natur und Forstverwaltung – UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschafts- ministerium
A.2	Wasser	Wasserwirtschaftsamt – UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschafts- ministerium
A.3	Boden und Kohlenstoffbestand	UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschaftsministerium
A.4	Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen	UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschaftsministerium
B.	Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen	
B.1	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	SANITEL-Dienststelle – UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschafts- ministerium
B.2	Lebensmittelsicherheit	Veterinärverwaltung
B.3	Bekämpfung von Tierkrankheiten	Veterinärverwaltung
B.4	Pflanzenschutz	ASTA Abteilung Pflanzenschutz – UNICO Kontrolldienststelle des Landwirtschafts- ministerium
B.5	Futtermittelsicherheit	ASTA Laboratorium
C.	Tierschutz	
C.1	Tierschutz	Veterinärverwaltung

4.3.3 Mindestkontrollsatz

1. Die zuständige Kontrollbehörde führt im Bereich der in ihre Zuständigkeit fallenden Grundanforderungen oder Standards Kontrollen bei mindestens 1 % aller Betriebsinhaber durch, die Beihilfeanträge auf Direktzahlungen gestellt haben und für die die betreffende Kontrollbehörde zuständig ist. Hierbei werden die Betriebsinhaber, welche die Umstrukturierungs- und Rebsortenumstellungsbeihilfe bzw. die Beihilfe zur endgültigen Aufgabe von weinbaulich genutzten Flächen bezogen haben und Cross Compliance einhalten müssen, getrennt berücksichtigt.

Insoweit als in der auf die Rechtsakte und Standards anwendbaren Gesetzgebung bereits Mindestkontrollsätze festgelegt sind, finden diese Kontrollsätze anstelle des Mindestsatzes von 1 % Anwendung.

2. Sollte bei den Vor-Ort-Kontrollen ein erheblicher Grad an Verstößen in einem bestimmten Bereich der anderweitigen Verpflichtungen festgestellt werden, so ist im nachfolgenden Kontrollzeitraum die Zahl der Vor-Ort-Kontrollen zu erhöhen.

Die Erhöhung der Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Prozentsatz der Vor-Ort kontrollierten Betriebe bei denen ein Verstößen in einem bestimmten Bereich der anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wurde	Anzuwendender Kürzungsprozentsatz bei fahrlässigen Verstößen			Vorsätzliche Verstöße
	1%	3%	5%	
> 5% - 10%	Mindestkontrollsatz	Mindestkontrollsatz	Mindestkontrollsatz	Mindestkontrollsatz x 2.5
> 10% - 25 %	Mindestkontrollsatz x 1.25	Mindestkontrollsatz x 1.5	Mindestkontrollsatz x 2.5	Mindestkontrollsatz x 5.0
> 25% - 50%	Mindestkontrollsatz x 1.5	Mindestkontrollsatz x 3.0	Mindestkontrollsatz x 5.0	Mindestkontrollsatz x 10.0
> 50%	Mindestkontrollsatz x 3.0	Mindestkontrollsatz x 6.0	Mindestkontrollsatz x 10.0	Mindestkontrollsatz = 20%

Bei der Berechnung des Prozentsatzes der Vor-Ort kontrollierten Betriebe bei denen ein Verstoß in einem bestimmten Bereich der anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wurde, werden die Betriebe aus der Risikoanalyse und jene nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Betriebe gleich gewichtet (50/50).

4.3.4 Auswahl der Kontrollstichprobe

1. Unbeschadet der Kontrollen im Nachgang zu Verstößen, die der zuständigen Kontrollbehörde auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind, stützt sich die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe gegebenenfalls auf eine Risikoanalyse. Diese Risikoanalyse kann auf Ebene landwirtschaftlicher Einzelbetriebe, auf Ebene von Betriebskategorien oder geografischen Gebieten oder von Unternehmen vorgenommen werden.
2. Zur Sicherstellung der Repräsentativität werden von der Mindestzahl von Betriebsinhabern 20 % bis 25 % nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Ist die Anzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Betriebsinhaber jedoch höher als 1% so sollte der Prozentsatz der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Betriebsinhaber in der zusätzlichen Stichprobe 25 % nicht übersteigen.
3. Gegebenenfalls kann ein Teil der Kontrollstichprobe vor Ablauf des betreffenden Beantragungszeitraums anhand der verfügbaren Informationen ausgewählt werden. Die vorläufige Stichprobe wird ergänzt, wenn alle relevanten Anträge vorliegen.
4. Gelangt die zuständige Kontrollbehörde bei der auf Ebene landwirtschaftlicher Einzelbetriebe vorgenommenen Risikoanalyse zu der Schlussfolgerung, dass Nichtbegünstigte einer Direktbeihilfe ein höheres Risiko als Betriebsinhaber mit Beihilfeantrag aufweisen, so kann sie Betriebsinhaber, die einen Beihilfeantrag gestellt haben, durch Nichtbegünstigte ersetzen; in diesem Fall muss die Gesamtzahl der kontrollierten Betriebsinhaber dennoch den Kontrollsatz von 1% erreichen. Die Gründe für solche Ersetzungen müssen ordnungsgemäß begründet und dokumentiert sein.

4.3.5 Elemente der Vor-Ort-Kontrolle

1. Die Vor-Ort-Kontrollen erfassen soweit anwendbar die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Betriebs. Die tatsächliche Feldbesichtigung im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle kann sich jedoch auf eine Stichprobe von mindestens der Hälfte der von der Anforderung oder Norm betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs beschränken, sofern diese Stichprobe ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau in Bezug auf die Anforderungen und Normen gewährleistet.
1. Werden bei dieser Stichprobenkontrolle Verstöße aufgedeckt, so wird die Stichprobe der tatsächlich besichtigten landwirtschaftlichen Parzellen ausgeweitet. Darüber hinaus kann sich im Falle, dass die für den Rechtsakt oder die Normen geltenden Rechtsvorschriften dies vorsehen, die tatsächliche Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen und Normen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle auf eine repräsentative Stichprobe der zu kontrollierenden Objekte beschränken.
2. Die Kontrollen werden für alle Anforderungen und Normen durchgeführt, deren Einhaltung zum Zeitpunkt des Besuchs überprüft werden kann.

4.3.6 Kontrollbericht

1. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist von der zuständigen Kontrollbehörde, unabhängig davon, ob der betreffende Betriebsinhaber für die Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der vorliegenden Richtlinien ausgewählt wurde oder ob es sich um einen Nachgang zu Verstößen, die der zuständigen Kontrollbehörde auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind, handelt, ein Kontrollbericht anzufertigen.
2. Der Kontrollbericht beinhaltet alle zweckdienlichen Informationen, die es ermöglichen, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Er enthält insbesondere einen bewertenden Teil, in dem für jeden der Rechtsakte und/oder Standards die Bedeutung der Verstöße auf der Grundlage der in Abschnitt 5.1., Punkt 3, genannten Kriterien „Schwere“, „Ausmaß“, „Dauer“ und „Häufigkeit“ beurteilt und alle Faktoren aufgeführt werden, die zu einer Erhöhung oder Verminderung der anzuwendenden Kürzung führen sollten.
3. Der Betriebsinhaber wird über jeden festgestellten Verstoß innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle informiert. Der Betriebsinhaber kann den Bericht unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen und Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen. Er erhält eine Ausfertigung des Berichts.

5. Kürzung oder Ausschluss von Direktzahlungen

5.1. Allgemeine Grundsätze und Definitionen

1. Werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen Zustands in einem bestimmten Kalenderjahr zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt, und ist dieser Verstoß das Ergebnis einer Handlung und Unterlassung, die unmittelbar dem Betriebsleiter anzulasten ist, der den Beihilfeantrag im betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der diesem Betriebsinhaber gewährt wurde oder zu gewähren ist, nach Anwendung der Anpassung und der Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin, gekürzt oder gestrichen.

Eine Handlung oder Unterlassung ist unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreiben, wenn er die Nichteinhaltung begangen hat und zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichteinhaltung für den Betrieb, die betreffende Fläche, die Produktionseinheit oder das Tier verantwortlich ist. Dies gilt ebenfalls für Handlungen oder Unterlassungen, welche von anderen Personen verschuldet werden, die im Auftrag des Betriebsinhabers handeln.

Wurden der Betrieb, die betreffende Fläche, die Produktionseinheit oder das Tier erst nach Beginn der Nichteinhaltung an den Betriebsinhaber übertragen bzw. geschieht die Nichteinhaltung erst nach Abtretung durch den Betriebsinhaber und bezieht der für die Tat Verantwortliche ebenfalls Direktzahlungen, so wird letzterer in Haftung genommen. Der Gesamtbetrag der gewährten oder zu gewährenden Direktzahlungen des Verantwortlichen wird entsprechend gekürzt oder gestrichen.

2. Die Kürzungen oder Ausschlüsse nach Punkt 1 werden nur vorgenommen, wenn sich die Nichterfüllung bezieht auf
 - eine landwirtschaftliche Tätigkeit oder
 - landwirtschaftliche Flächen des Betriebs.
3. Für die Bestimmung der anzuwendenden Kürzungen oder Ausschlüsse von Direktzahlungen wird der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer sowie der Häufigkeit der Verstöße Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:
 - Ein «wiederholter» Verstoß liegt vor, wenn die Nichteinhaltung derselben Grundanforderung, desselben Standards oder einer Verpflichtung in Bezug auf die Bestimmung zum Erhalt von Dauergrünland mehr als einmal innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalenderjahren festgestellt wird, sofern der Betriebsinhaber auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und er je nach Fall die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.
 - Das «Ausmaß» eines Verstoßes wird insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, ob der Verstoß weit reichende Auswirkungen hat oder auf den Betrieb selbst begrenzt ist.
 - Die «Schwere» eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der betreffenden Grundanforderung oder des betreffenden Standards beizumessen ist.

- Ob ein Verstoß von «Dauer» ist, richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
4. Nichteinhaltungen gelten als festgestellt, sofern sie sich als Folge jedweder Kontrollen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien ergeben oder der zuständigen Kontrollbehörde auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind.
 5. Wurde mehr als ein Verstoß in Bezug auf die verschiedenen Rechtsakten oder Standards desselben Bereichs der Cross Compliance festgestellt, so sind diese Fälle für die Festsetzung der Kürzung gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 als ein einziger Verstoß anzusehen.
 6. Ein Verstoß gegen einen Standard, der auch eine Anforderung darstellt, gilt als einziger Verstoß. Zum Zweck der Berechnung der Kürzung gilt der Verstoß als Teil des Anforderungsbereichs.
 7. Zur Anwendung der Kürzungen wird der Kürzungsprozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Direktzahlungen, der dem betreffenden Betriebsinhaber aufgrund von Beihilfeanträgen bereits gewährt worden oder noch zu gewähren sind, die er während des Kalenderjahres der Feststellung gestellt hat, bzw. stellen wird.

5.2. Anwendung von Kürzungen bei Fahrlässigkeit

1. Ist die festgestellte Nichteinhaltung auf Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers oder der in seinem Auftrag handelnden Person zurückzuführen, so wird eine Kürzung vorgenommen. Diese Kürzung beträgt in der Regel 3 % des Gesamtbetrags in Abschnitt 5.1, Punkt 7.

Der SERVICE D'ECONOMIE RURALE kann jedoch auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde im Kontrollbericht beschließen, den genannten Prozentsatz entweder auf 1 % des Gesamtbetrags zu vermindern oder ihn auf 5 % zu erhöhen oder aber, soweit die Vorschriften hinsichtlich der betreffenden Grundanforderungen oder des Standards einen Ermessungsspielraum lassen, überhaupt keine Kürzung zu verhängen.

Dem zur Folge wird jede Nichteinhaltung in Bezug auf «Ausmaß», «Schwere» und «Dauer» gemäß folgender Korrespondenztabelle bewertet:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	geringfügig	0%
$10 \leq P < 30$	leicht	1%
$30 \leq P < 100$	mittel	3%
$P \geq 100$	schwer	5%

Die so festgestellten Punkte werden pro Norm oder Standard addiert und der anzuwendende Kürzungsprozentsatz entsprechend der Korrespondenztabelle berechnet.

Die Verstöße und ihre Bewertung in Bezug auf «Ausmaß», «Schwere» und «Dauer» sind im Anhang I aufgelistet.

2. Wurden mehrere Nichteinhaltungen in Bezug auf verschiedene Bereiche der anderweitigen Verpflichtungen festgestellt, so wird das in Punkt 1 geregelte Verfahren zur Festsetzung der Kürzung auf jede Nichteinhaltung getrennt angewandt.

Dabei werden die sich ergebenden Kürzungsprozentsätze addiert. Die höchstmögliche Kürzung darf jedoch 5 % des in Abschnitt 5.1, Punkt 7 genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

3. Unbeschadet der Fälle von vorsätzlichen Verstößen wird, falls wiederholte Verstöße festgestellt wurden, der gemäß Punkt 1 für den wiederholten Verstoß festgesetzte Prozentsatz bei der ersten Wiederholung mit dem Faktor drei multipliziert. Zu diesem Zweck bestimmt der SERVICE D'ECONOMIE RURALE, sofern dieser Prozentsatz nach Abschnitt 5.1, Punkt 6 festgesetzt wurde, den Prozentsatz, der bei dem wiederholten Verstoß gegen die betreffende Anforderung oder Standard angewandt worden wäre.

Im Falle weiterer Wiederholungen wird der Multiplikationsfaktor drei jedes Mal auf das Kürzungsergebnis für den vorangegangenen wiederholten Verstoß angewandt. Die höchstmögliche Kürzung darf jedoch 15 % des in Abschnitt 5.1, Punkt 7 genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Ist der Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so weist der SERVICE D'ECONOMIE RURALE den betreffenden Betriebsinhaber darauf hin, dass bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes davon ausgegangen wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Wird danach ein weiterer Verstoß festgestellt, so wird zur Festsetzung des anzuwendenden Kürzungsprozentsatzes das Ergebnis der vorangegangenen Multiplikation, gegebenenfalls ohne die Begrenzung auf 15 %, mit dem Faktor drei multipliziert.

4. Wird ein wiederholter Verstoß zusammen mit einem anderen Verstoß oder einem anderen wiederholten Verstoß festgestellt, so werden die sich ergebenden Kürzungsprozentsätze addiert. Unbeschadet Punkt 3, Absatz 3, darf der Höchstprozentsatz jedoch 15 % des in Abschnitt 5.1, Punkt 7 genannten Gesamtbetrags nicht überschreiten.
5. Bei geringfügigen Verstößen im Sinne von Punkt 1 kann von einer Kürzung abgesehen werden. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig.

Sofern der Betriebsinhaber nicht sofortige Abhilfemassnahmen getroffen hat, mit denen der festgestellte Verstoß beendet wird, trifft die Kontrollbehörde die erforderlichen Maßnahmen, die gegebenenfalls auf eine Verwaltungskontrolle beschränkt sein können, um sicherzustellen, dass der Betriebsinhaber dem betreffenden Verstoß abhilft. Der festgestellte geringfügige Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemassnahmen innerhalb einer festgesetzten Frist, werden dem Betriebsinhaber mitgeteilt. Die Fristen für geringfügige Verstöße sind in Anhang I festgelegt.

Wird der Verstoß unverzüglich bei der Vor-Ort-Kontrolle oder innerhalb der vorgegebenen Frist behoben, so gilt der besagte Tatbestand nicht weiter als Verstoß. Wird der geringfügige Verstoß jedoch nicht fristgerecht behoben, so gilt er als fahrlässiger Verstoß, der mit einer Kürzung von 1% des in Abschnitt 5.1, Punkt 7 genannten Gesamtbetrags geahndet wird.

Abweichend vom zweiten Absatz, wird in Fällen von geringfügigen Verstößen in denen keine Abhilfemassnahmen mehr möglich sind, der Betriebsleiter informiert, ohne dass jedoch eine Kürzung erfolgt. Wird die Nichteinhaltung jedoch innerhalb von drei Kalenderjahren nochmals festgestellt, gilt der Verstoß dann nicht mehr als geringfügig.

Bei geringfügigen Verstößen, bei denen eine Genehmigung fehlt, kann diese Genehmigung innerhalb einer festgelegten Frist beantragt werden. Die Ablehnung der Genehmigung entspricht einem Verstoß durch Nichteinleitung von Abhilfemaßnahmen.

5.3. Anwendung von Kürzungen und Ausschlüssen bei Vorsatz

1. Ist der festgestellte Verstoß vom Betriebsinhaber oder der in seinem Auftrag handelnden Person vorsätzlich begangen worden, so beläuft sich die vorzunehmende Kürzung des in Abschnitt 4.2., Punkt 1, genannten Gesamtbetrags in der Regel auf 20 % dieses Betrags.

Der SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE kann jedoch auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde im Kontrollbericht beschließen, den genannten Prozentsatz auf nicht weniger als 15 % des Gesamtbetrags zu vermindern oder aber ihn gegebenenfalls auf bis zu 100 % zu erhöhen.

2. Betrifft der vorsätzliche Verstoß eine bestimmte Beihilferegulung, so wird der Betriebsinhaber für das laufende Kalenderjahr von dieser Beihilferegulung ausgeschlossen.

Bei in Ausmaß, Schwere oder Dauer extremen Verstößen oder falls wiederholte vorsätzliche Verstöße festgestellt worden sind, wird der Betriebsinhaber darüber hinaus im darauf folgenden Kalenderjahr von der betreffenden Beihilferegulung ausgeschlossen.

5.4. Kumulierung mehrerer Kürzungen

Ist die Nichteinhaltung zugleich mit einer Unregelmäßigkeit verbunden, so dass es zu Kürzungen oder Ausschlüssen nach Maßgabe sowohl der Bestimmungen zur Beihilfeyoraussetzung als auch der Bestimmungen zu den anderweitigen Verpflichtungen kommen muss, gilt Folgendes:

- (a) Die Kürzungen oder Ausschlüsse gemäß den Bestimmungen zur Beihilfeyoraussetzung beziehen sich auf die betreffenden Beihilferegulungen.
- (b) Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß den vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf den Gesamtbetrag der im Rahmen der Betriebsprämienregelung und aller anderen Beihilferegulungen zu gewährenden Zahlungen, die nicht den Kürzungen oder Ausschlüssen gemäß Buchstabe a) unterliegen.

5.5. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Konnte ein Betriebsleiter infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind diese dem SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

6. Rechtliche Grundlage

Die vorliegenden Richtlinien gelten unbeschadet etwaiger späterer Abänderungen, die sich aus neuen EG- und nationalen Vorschriften ergeben können. Des Weiteren finden die einschlägigen EG-Verordnungen und großherzoglichen Reglemente volle Anwendung.

Luxemburg, den XX. März 2015

Der Minister für
Landwirtschaft, Weinbau
Verbraucherschutz

Fernand ETGEN

ANHANG I

Bewertung des Ausmaßes, der Schwere, der Dauer und der Wiederholung eines Verstoßes für die Berechnung der Prämienkürzungen im Rahmen von Cross Compliance

Erklärungen zur Tabelle des Anhang I

1. Die bei den verschiedenen Verstößen anzuwendenden Kürzungsprozentsätze sind wie folgt festgelegt:
 - a) Die folgende Tabelle legt für jeden Verstoß je nach Ausmaße, Schwere, und Dauer eine Punktzahl fest.
 - b) Die Punkte werden nach den gemäß Kapitel 2 definierten Grundanforderungen oder Standards addiert und der Kürzungsprozentsatz nach folgender Korrespondenztabelle bestimmt:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	geringfügig	0%
$10 \leq P < 30$	leicht	1%
$30 \leq P < 100$	mittel	3%
$P \geq 100$	schwer	5%

Gemäß Abschnitt 5.3. Punkt 1 führen vorsätzliche Verstöße im Prinzip zu einer Kürzung von 20%.

2. Bei geringfügigen Verstößen bei denen eine Genehmigung fehlt, muss diese Genehmigung innerhalb einer festgelegten Frist angefragt werden (Kolonne „Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen“). Die Verweigerung einer Genehmigung stellt einen Verstoß dar dem eine bestimmte Punktzahl zugeordnet ist (Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden).
3. Bei geringfügigen Verstößen bei denen keine Abhilfemassnahme möglich ist, wird der betreffende Betrieb über den festgestellten Verstoß informiert, ohne dass jedoch eine Kürzung erfolgt. Wird jedoch der gleiche Verstoß innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nochmals festgestellt wird der Verstoß als « leicht » eingestuft.

**Tabelle der vorgesehenen Bewertungen bei Nichteinhaltung
von Cross Compliance**

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.1 : Biodiversität

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
A.1.011	A.1.001	Das Schneiden von lebenden Hecken und Gestrüpp mit Ausnahme vom Schnitt der Hecken in Wohngebieten und Parkanlagen sowie durch in Waldgebieten nötige Arbeiten ist zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)	[0200-N]: Schnitt zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt	30	-	-
A.1.012	A.1.002	Die Brandrodung sowie das Verbrennen der Pflanzendecke von Wiesen, Brachen, Ackerränder, Wiesenränder oder Waldränder sowie von Wegen und Straßen sind zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze	[0210-N]: Brandrodung zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.1 : Biodiversität

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			(Artikel 17)				
A.1.013	A.1.003	Jedes Projekt oder jeder Plan welche ein geschütztes Gebiet gefährden kann, unterliegt einer Umweltimpaktstudie. In den besonderen Schutzgebieten von gemeinschaftlichen Interesse (Natura 2000), sind die vom Umweltminister festgesetzten Bewirtschaftungspläne zu beachten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 4) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 12 und 37)	[0220-N]: Verstoß gegen den Bewirtschaftungsplan	100	-	-
A.1.014	A.1.004	Integral geschützte Pflanzen dürfen nicht entfernt, entwurzelt, beschädigt oder zerstört werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 13) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 19)	[0230-N]: Integral geschützte Pflanzen sind entfernt worden [0231-N]: Integral geschützte Pflanzen sind entwurzelt worden [0232-N]: Integral geschützte Pflanzen sind beschädigt worden [0233-N]: Integral geschützte Pflanzen sind zerstört worden	100 100 50 100	- - - -	- - - -
A.1.016	A.1.005	Die Verwendung aller selektiven Mittel welche die	<u>Europäische Grundlage:</u>	[0250-N]: Ruhe der Tierbevölkerung	100	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.1 : Biodiversität

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		Ruhe der als von gemeinschaftlichen Interesse klassierten Tierbevölkerung stören ist verboten.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 5) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 20 und 23)	wurde gestört-			
A.1.017	A.1.006	Es ist verboten, wildlebende Vögel zu töten, ihre Nester oder Eier zu entfernen und ihre Brut zu fangen oder zu zerstören.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 5) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 20 und 23)	[0264-N]: Wildlebende Vögel wurden getötet [0265-N]: Nester wurden entfernt [0266-N]: Eier wurden entfernt [0267-N]: Die Brut wurde gefangen [0268-N]: Die Brut wurde zerstört	INT INT INT INT	- - - -	- - - -

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
A.2.001	A.2.001	<p>Die Ausbringung von organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (d.h. Gülle, Jauche, Mist, Kompost, Klärschlamm, sowie auch Kalkammonsalpeter (KAS), AHL, bzw. alle stickstoffhaltigen Mehrnährstoff-Mineraldünger (NP- und NPK-Sorten), ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Schwarzbrachen, Brachen mit spontanem (d.h. nicht eingesätem) Bewuchs und auf mehrjährig brachgelegten Flächen. Als Brachen gelten die Flächen, die während mindestens einer gesamten Vegetationsperiode nicht zur Erzeugung von Produkten für Nahrungsmittel- oder Industriezwecke genutzt werden. - auf Böden, die tiefgründig gefroren sind und somit die Gefahr von oberflächlichen Abschwemmungen außerhalb der Ausbringungszone besteht, außer wenn eine ministerielle Ausnahmeregelung besteht. - auf durchnässten, überschwemmten oder mit Schnee bedeckten Böden, insbesondere wenn deren Aufnahmekapazität überschritten ist, außer wenn eine ministerielle Ausnahmeregelung besteht. 	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)</p>	<p>[0400-N]: Ausbringung auf Schwarzbrachen, Brachen mit spontanem Bewuchs oder mehrjährig brachgelegten Flächen</p> <p>[0401-N]: Oberflächen-Abschwemmung bzw. Ausbringung auf gefrorenem oder durchnässten Flächen</p> <p>[0402]: Ausbringung auf mit Schnee bedeckten Flächen</p>	<p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>
A.2.003	A.2.002	<p>Jeglicher vorsätzlicher Eintrag von Stickstoffdünger in die Gewässer ist verboten</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der</p>	<p>[0420-N]: Direkter Ausfluss von Gülle, Jauche oder anderer organischer Dünger, einschließlich Silosickersäfte in Gewässer oder Kanalisation</p>	<p align="center">INT</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)				
A.2.004	A.2.003	Die Ausbringung von organischen Düngern darf nicht auf einer Distanz von weniger als 50 Metern von Brunnen, Quellfassungen, und Trinkwasserbehälter erfolgen. Für die mineralischen Stickstoffdünger ist die Distanz von Brunnen und Quellfassungen auf 10 Metern verkürzt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)	[0431-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für Mineral-Dünger [0433-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für Mineral-Dünger, jedoch einhalten einer sichtbaren Distanz [0434-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für Mineral-Dünger, jedoch einhalten einer sichtbaren Distanz: Nicht-Einhalten nach Verwarnung [0432-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für organischer Dünger [0435-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für organischer Dünger, jedoch einhalten einer sichtbaren Distanz [0436-N]: Nicht-Einhalten der Distanz für organischer Dünger, jedoch einhalten einer sichtbaren Distanz: Nicht-Einhalten nach Verwarnung	30 4 10 50 4 10	- Keine Korrektur möglich - Keine Korrektur möglich	- (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3) - (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3)
A.2.005	A.2.004	Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärgut, flüssigem Klärschlamm, Halbfestmist, Hühnermist ist während dem Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 1. März auf unbedeckten Böden verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24.	[0440-N]: Nicht-Einhalten der zeitlichen Ausbringungs-verbote	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)				
A.2.006	A.2.005	<p>Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärgut, flüssigem Klärschlamm, Halbfestmist, Hühnermist und -kot ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - während dem Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. Februar auf bedeckten Böden außer Wiesen und Weiden. - während dem Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar auf Wiesen und Weiden. <p>Wiesen und Weiden, auf denen während der Zeitspanne vom 15. Oktober bis zum 15. Februar organische Dünger ausgebracht wurden, dürfen nicht vor dem 15. Februar umgepflügt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)</p>	<p>[0453-N]: Nicht-Einhalten der zeitlichen Ausbringungsverbote auf anderen Böden als Wiesen und Weiden</p> <p>[0454-N]: Nicht-Einhalten der zeitlichen Ausbringungsverbote auf Wiesen und Weiden</p> <p>[0452-N]: Nicht-Einhalten der zeitlichen Ausbringungsverbote: Milde Umstände</p> <p>[0451-N]: Umpflügen von Wiesen und Weiden vor dem 15.02. bei vorangegangener organischer Düngung</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>20</p> <p>30</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
A.2.007	A.2.006	Die Ausbringung von mineralischem Dünger ist während dem Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. Februar verboten.	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)</p>	[0460-N]: Nicht-Einhalten der zeitlichen Ausbringungsverbote	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
A.2.008	A.2.007	<p>Die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm auf Flächen in Hanglage muss so erfolgen, dass deren oberflächliche Abschwemmung außerhalb der Ausbringungsfläche vermieden wird. Dabei müssen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bodenart und die Art und Richtung der Bodenbearbeitung - die Aussaatrichtung der Kultur - die klimatischen Bedingungen während und nach der Ausbringung - die Art des Düngers. <p>Auf Flächen ohne Pflanzendecke, die eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 8% aufweisen, ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm verboten, außer wenn der ausgebrachte organische Dünger so rasch wie möglich, aber spätestens innerhalb von 48 Stunden eingearbeitet wird</p> <p>Auf Flächen die eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 15% aufweisen und weniger als 30m von einem Gewässer entfernt sind, ist die Ausbringung von mineralischem und organischem Dünger verboten, außer wenn ein begrünter Uferrandstreifen mit einer Mindestbreite von 6 m vorhanden ist oder durch eine Wiese oder Weide vom Gewässer getrennt ist.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)</p>	<p>[0470-N]:Oberflächenab-schwemmung wurde festgestellt</p> <p>[0471-N]: Keine rasche Einarbeitung bei Hanglage</p> <p>[0472-N]: Unsachgemäße Ausbringung Bei einer Hanglage von über 15% und weniger als 30 m von einem Wasserlauf entfernt.</p>	<p>30</p> <p>4</p> <p>30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">Unverzüglich</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">10</p> <p align="center">-</p>
A.2.009	A.2.008	<p>Die Düngung mit Stickstoff ist nur erlaubt, um den physiologischen Bedarf des Pflanzenaufwuchses zu decken. Gleichzeitig gilt es, Nährstoffverluste zu minimieren, indem die Verfügbarkeit des Stickstoffs im Boden</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen</p>	<p>[0480-N]: Überschreitung von 170 kg N pro ha aus organischen Düngern (85 kg bei Hülsenfrüchten, reinen Leguminosenaussaaten</p>	60	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		berücksichtigt wird.	(Art 4+5)	[0481-N]: > 2 DE/ha auf Betriebsbasis	30	-	-
		Pro Hektar und Jahr dürfen nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff über die organische Düngung ausgebracht werden. Bei Hülsenfrüchten (Körnererbsen, Ackerbohnen...) oder reinen Leguminosenaussaaten (Luzerne, Klee...), ist dieser Wert außerdem auf maximal 85 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aus organischem Dünger begrenzt.	<u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)	[0482-N]: Nicht-Einhalten der gesetzlichen Maximalgaben N-haltiger Dünger	30	-	-
		Die mineralische Stickstoffdüngung darf die im Anhang 1 des großherzoglichen Reglements vom 24. November 2000 betreffend die Stickstoffdüngung in der Landwirtschaft aufgeführten Maximalgaben nicht übersteigen, unter Berücksichtigung der Kultur, des Ertrages, sowie der Standortbedingungen und der jahresbedingten klimatischen Verhältnisse. Wird eine organische Düngung mit einer mineralischen Düngung kombiniert, muss die maximal zulässige mineralische Stickstoffdüngung entsprechend der ausgebrachten organischen Düngung angepasst werden, unter Berücksichtigung der Art des organischen Düngers, der Ausbringungstechnik, der Kultur und des Ausbringungszeitpunkts.	Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung	[0484-N]: Kein ASTA genehmigter Düngeplan bei > 500 kg N betriebsfremden organischem Dünger	30	-	-
		Falls ein Landwirt im Durchschnitt über mehr als 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aus organischen Düngern verfügt, so muss er die überschüssigen organischen Dünger an andere landwirtschaftliche Betriebe abgeben, die über ausreichende Flächen verfügen, die sich zur Ausbringung von organischen Düngern im Rahmen der guten fachlichen Praxis eignen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass nach diesem Transfer alle anderen eventuell anwendbaren Bestimmungen und Einschränkungen eingehalten werden.		[0485-N]: Verspätete Abgabe des Jahresberichts	10	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Sämtliche bei diesen Transfers mitwirkenden Betriebe müssen dieses Vorgehen von der Ackerbauverwaltung (ASTA) mittels Abnahmevertrag und Düngeplan gutheißen lassen.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe, welche eine Biogasanlage besitzen und eine Kofermentierung von Biomasse auf dem Betrieb durchführen, überliefern der Ackerbauverwaltung (ASTA) bis zum 31. März den Jahresbericht gemäss Artikel 35 Paragraph 1, Absatz des Abfallgesetzes vom 21. März 2012, sowie folgende zusätzliche Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menge der Dungeinheiten welche auf dem Betrieb anfallen, jedoch nicht verarbeitet werden - Die Anzahl der Dungeinheiten welche dem Beweidungszeitraum entsprechen. <p>Mitglieder einer Biogas-Kooperative liefern zusätzlich Angaben zur von der Kooperative erhaltenen Gärgutmenge.</p> <p>Betriebsleiter welche mehr als 500 kg Stickstoff pro Jahr ausbringt, bzw. betriebsfremder organischer Dünger ausbringen sind verpflichtet einen Verteilplan für Stickstoffdünger für ihren Betrieb zu erstellen. Dieser Verteilplan ist vorab von der Ackerbauverwaltung (ASTA) gutheißen zu lassen</p>					
A.2.010	A.2.009	<p><u>In Trinkwasserschutzgebieten:</u> In der unmittelbaren Schutzzone (Zone I) ist die Ausbringung von <i>sämtlichen</i> stickstoffhaltigen Düngemitteln verboten.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus</p>	<p>[0490-N]: Ausbringung N-haltiger Düngemittel in Zone I</p>	50	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)				
A.2.011	A.2.010	<u>In Trinkwasserschutzgebieten:</u> In den Schutzzonen II und III gelten folgende Verbote: Keine Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm Keine Ausbringung von Hühneraus-scheidungen (Hühnermist und –kot) Keine Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärgut aus Biogasanlagen und Halbfestmist für den Zeitraum vom 1. August bis zum letzten Februar ausser bedeckten Böden mit Ausnahme von Winterhafer, Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen auf welchen eine organische Düngung von 80 kg/ha im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September erlaubt ist. Keine Ausbringung von Mist (kein Halbfestmist oder Hühnermist) im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Januar auf bedeckten Böden und vom 1. August bis zum 31. Januar auf allen anderen Böden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkte 6.23, 6.25, 6.26, 6.27, 6.28)	[0501-N]: Nicht-Einhalten der Ausbringungsverbote in den Zonen II und III	50	-	-
A.2.012	A.2.011	<u>In Trinkwasserschutzgebieten:</u>	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.	[0511-N]: Anbau von Leguminosen in Reinsaat in einer Wasserschutzzone I	50	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		Der Anbau von Leguminosen ist in der unmittelbaren Schutzzone verboten. In der näheren Schutzzone und entfernten Schutzzone, der Anbau von Leguminosen ist nur alle 5 Jahre erlaubt.	Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzone der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkte 6.38)	[0512-N]: Nicht-Einhalten der 5-Jahresperiode beim Anbau von Leguminosen in Reinsaat in einer Wasserschutzzone II und III	50	-	-
A.2.013	A.2.012	Das Umpflügen hinsichtlich einer Erneuerung von Wiesen und Weiden ist in der unmittelbaren Schutzzone (Zone I) und näheren Schutzzone (Zone II) verboten. In der entfernten Schutzzone (Zone III) ist das Umpflügen hinsichtlich einer Erneuerung nur unter Genehmigung gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 erlaubt. Die Erneuerung der Wiesen und Weiden ohne Umpflügen ist in der näheren und entfernten Schutzzone (Zone II und III) erlaubt und in der unmittelbaren Schutzzone (Zone I) nur unter Genehmigung gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 erlaubt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzone der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkte 6.31)	[0521-N]: Umpflügen von Wiesen und Weiden in einer Wasserschutzzone I und II [0522-N]: Umpflügen von Wiesen und Weiden ohne Genehmigung in einer Wasserschutzzone III [0523-N]: Erneuern von Wiesen und Weiden ohne Umpflügen ohne Genehmigung in einer Wasserschutzzone I	50 50 50	- - -	- - -
A.2.014	A.2.013	In der unmittelbaren Schutzzone (Zone I), ist das Umpflügen von Wiesen welche mindestens ein Alter von 4 Jahren aufweisen verboten. In der näheren Schutzzone und der entfernten Schutzzone (Zone II und III) ist das Umpflügen	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)	[0532-N]: Umpflügen von Wiesen und Weiden die älter als 4 Jahre sind in einer Wasserschutzzone I [0531-N]: Düngung in der ersten Vegetationsperiode nach dem	50 50	- -	- -

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		erlaubt. Eine Düngung im Jahr nach dem Umpflügen ist jedoch verboten.	<u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkte 6.37)	Umpflügen			
A.2.015	A.2.014	In der näheren und entfernten Schutzzonen (Zonen II und III) die erlaubte Maximalmenge an organischem Dünger pro Jahr und Hektar werden im spezifischen großherzoglichen Reglement der Schutzzone festgelegt. Die erlaubte Maximalmenge an mineralischem Dünger darf die Mengen gemäss Anhang III des großherzoglichen Reglements vom 9. Juli 2013 betreffend der Massnahmen in allen Trinkwasserschutzonen nicht überschreiten	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I,)	[0541-N]: Nicht-Einhalten der erlaubten Maximalmengen	50	-	-
A.2.016	A.2.015	Die Landwirte müssen selber über eine zweckmäßige Einrichtung zur Lagerung und Ausbringung der organischen Dünger (Ausscheidungen aus der Tierhaltung) auf dem Betrieb verfügen oder deren Verfügbarkeit auf Drittbetrieben sicherstellen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.8)	[0550-N]: Die Lagereinrichtungen sind technisch nicht in Ordnung [0551-N]: Bei Neuinvestitionen: Die Lagereinrichtungen sind fristgerecht nach den Angaben der ASTA in Ordnung zu bringen	30 2	- Entsprechend der von der ASTA gesetzten Frist	- 10

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
A.2.017	A.2.016	<p>Die Landwirte müssen selber über eine zweckmäßige Einrichtung zur Lagerung von Gülle oder Jauche mit einer Gesamt - Lagerkapazität für die längste vorgeschriebene durchgehende Verbots- Zeitspanne für den ganzen Betrieb verfügen</p> <p>Falls Gülle- oder Jauchelagereinrichtungen <i>modernisiert, bzw. neu errichtet</i> werden, muss eine Gesamt - Lagerkapazität für eine durchgehende Zeitspanne von mindestens 6 Monaten für den ganzen Betrieb sichergestellt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.8)</p>	<p>[0560-N]: Ungenügende effektive Speicherkapazität und keine Maßnahmen zur Behebung dieses Problems</p> <p>[0561-N]: Ungenügende theoretische Speicher-kapazität bei neuen Lagereinrichtungen</p>	<p>30</p> <p>30</p>	-	-
A.2.018	A.2.017	<p>Das Grünlandmanagement muss so erfolgen, dass eine <i>Überbeweidung</i> vermieden wird, das heißt, die Besatzstärke muss an das Ertragspotential des Weideaufwuchses angepasst sein, damit eine irreversible Zerstörung der Grasnarbe verhindert wird. Im Falle eines Weideauftriebs außerhalb der Vegetationsperiode gilt es, diesem Prinzip besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Betriebe, die mehr als 2,35 Großvieheinheiten pro Hektar Gesamtfläche halten, müssen die praktizierte Beweidung in einem <i>Beweidungsregister</i> dokumentieren. Dieses Register enthält mindestens die Anzahl und das Alter der weidenden Tiere, die Beweidungszeitspannen und eine Beschreibung der Weide (Standort und Fläche).</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>	<p>[0570-N]: Großflächige Zerstörung der Grassnarbe durch Überweidung</p> <p>[0571-N]: >2.35 GVE/ha auf Betriebsbasis und kein Beweidungsregister vorhanden</p>	<p>30</p> <p>30</p>	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
A.2.019	A.2.018	Die Tierhaltung muss so erfolgen, dass direkte oder indirekte Ausstöße von Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Mistwasser, Sickersäfte usw.), die das Wasser verschmutzen könnten, vermieden werden.	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>	[0580-N]: Direkter oder indirekter Ausfluß von Gülle, Jauche in Gewässer	30	-	-
A.2.020	A.2.019	<p>Mist darf auf Feldern <i>zwischen</i>gelagert werden, um den Rotteprozess zu gewährleisten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von Mist ist jedoch <i>verboten</i> auf landwirtschaftlichen Flächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 20 Meter entfernt sind von Gebäuden, die von Drittpersonen bewohnt werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind - weniger als 5 Meter von benachbarten Grundstücken entfernt sind, außer es besteht eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Parteien - weniger als 10 Meter entfernt sind von permanenten oder zeitweiligen Wasserläufen 	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft</p> <p>(Art 5).</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen</p>	<p>[0590-N]: Lagerung in Trinkwasserschutzzone I und II</p> <p>[0591-N]: Distanz zu Wasserläufen, Brunnen, Gebäuden, usw. nicht eingehalten</p> <p>[0592-N]: Länger als 2 Vegetationsperioden gelagert</p> <p>[0593-N]: 5-Jahresfrist nicht eingehalten</p> <p>[0594-N]: Keine Rekultivierung der Lagerstätte</p>	<p>100</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p>	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>und Wasserflächen weniger als 50 Meter entfernt sind von Hauptwasserleitungen, Brunnen und Wasserbehältern, die zur Trinkwasserversorgung dienen.</p> <p>- innerhalb der Quellenschutz zonen I und II liegen</p> <p>- innerhalb der Sanitär schutzzone I und II des Talsperres Esch-Sauer liegen</p> <p>Die Zwischenlagerung von Mist auf unbefestigtem Untergrund ist auf die Dauer von <i>maximal zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden</i> begrenzt. Die Zwischenlagerung darf nur alle 5 Jahre an der gleichen Stelle erfolgen.</p> <p>Die Maximale Lagerdauer beträgt 9 Monate. Nach dem Entfernen des Zwischenlagers muss die Lagerstelle in der anschließenden Vegetationsperiode rekultiviert, d.h. mit Kulturen bestellt werden.</p>	<p>Schutz zonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.12)</p> <p>Gesetz vom 27. Mai 1961 betreffend Sanitär schutzmassnahmen der Talsperre Esch-Sauer (Art. 3, Punkt f)</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 16. Dezember 2011 betreffend der verbotenen oder genehmigungspflichtigen Installationen, Arbeiten und Tätigkeiten in der Sanitär schutzzone II der Talsperre Esch-Sauer</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>				
A.2.021	A.2.020	<p>Das Anlegen von Grünfuttersilos auf unbefestigtem Untergrund ist verboten:</p> <p>- innerhalb der Quellenschutz zonen I, II und III, mit Ausnahme der Fälle welche im Großherzoglichen Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Massnahmen in allen Trinkwasserschutz zonen vorgesehen sind</p> <p>- In der sanitären Schutzzone I und II des Talsperres Esch-Sauer</p> <p>- weniger als 50 Meter entfernt von</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.5)</p>	<p>[0600-N]: Lagerung in Quellenschutzzone</p> <p>[0601-N]: Distanz zu Wasserläufen, Gebäuden, usw. nicht eingehalten</p> <p>[0602-N]: Länger als 2 Vegetationsperioden gelagert</p> <p>[0603-N]: 5-Jahresfrist nicht eingehalten</p> <p>[0604-N]: keine Rekultivierung der</p>	<p align="center">50</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Wasserläufen sowie von Hauptwasserleitungen, Brunnen und Wasserbehältern, die zur Trinkwasserversorgung dienen</p> <p>- weniger als 50 Meter entfernt von Gebäuden, die von Drittpersonen bewohnt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> <p>- Im Tiefpunkt einer Mulde</p> <p>Diese Fahrsilos dürfen an der gleichen Stelle nur für die Dauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden angelegt werden. Die gleiche Stelle darf nur alle 5 Jahre zur Installierung eines Fahrsilos genutzt werden.</p> <p>Nach dem Entfernen des Fahrsilos muss die Lagerstelle in der anschließenden Vegetationsperiode rekultiviert, d.h. mit Kulturen bestellt werden.</p> <p>Die Lagerung von Silageballen ist in der unmittelbaren Trinkwasser-schutzzone (Zone I) verboten. In der näheren Schutzzone (Zone II) die Lagerung ist nur alle 5 Jahre erlaubt mit Ballen zertifizierten hohen Dichtheit.</p> <p>In der näheren und entfernten Schutzzone (Zone II und III) ist eine Mindestdistanz von 30 m von Wasserläufen einzuhalten.</p>	<p>Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.12)</p> <p>Gesetz vom 27. Mai 1961 betreffend Sanitär-schutzmassnahmen der Talsperre Esch-Sauer (Art. 3, Punkt f)</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 16. Dezember 2011 betreffend der verbotenen oder genehmigungspflichtigen Installationen, Arbeiten und Tätigkeiten in der Sanitär-schutzzone II des Talsperres Esch-Sauer</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 	<p>Lagerställe</p> <p>[0605-N]: Lagerung im Tiefpunkt einer Mulde</p> <p>[0606-N]: Lagerung von Silageballen auf offenem Feld in einer Wasserschutzzone I</p> <p>[0607-N]: Nicht-Einhalten der 5-Jahresfrist in der Wasserschutzzone II</p> <p>[0608-N]: Nicht-Einhalten der 30m-Distanz in der Wasserschutzzone II und III</p>	<p>30</p> <p>50</p> <p>50</p> <p>50</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
A.2.046	A.2.021	<p>In den unmittelbaren, näheren und entfernten Schutzzonen ist die Lagerung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf freiem Feld verboten.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5)</p> <p><u>Nationale Grundlage</u></p>	<p>[0810-N]: Lagerung von Klärschlamm auf freiem Feld in Wasserschutzzone I, II und III</p>	<p>50</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.13)				
A.2.024	A.2.022	<p>Die Klärschlämme dürfen in der Landwirtschaft nicht verwendet werden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Klärschlämme dürfen in der Landwirtschaft nicht verwendet werden wenn die Konzentration eines oder mehrerer Schwermetalle höher sind als die festgesetzten Grenzwerte sind. - Das Einspülen oder Eingraben der Klärschlämme in den Boden vor der Saat oder Pflanzung muss nach einer vom für Landwirtschaft, bzw. Wasserwirtschaft zuständigen Minister anerkannten Methode erfolgen. <p>Falls die Klärschlämme auf Böden mit einem pH-Wert (H₂O) unter 6 verwendet werden, kann die Umweltverwaltung, nach Beurteilung der ASTA, unter Berücksichtigung der erhöhten Beweglichkeit der Schwermetalle und ihrer Aufnahme durch die Pflanzen, die Grenzwerte herabsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jährliche Eintrag von Schwermetallen in die landwirtschaftlichen Böden darf die festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten. - Die Klärschlammmenge darf pro Hektar gedüngter Fläche und pro Jahr 3 Tonnen Trockensubstanz nicht überschreiten 	<p><u>Nationale Grundlage :</u> Grossherzogliches Reglement vom 23. Dezember 2014 über die Klärschlämme (Art. 3+4)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 	<p>[0630-N]: Verwendung trotz Verbot aufgrund mangelnder Qualität des Klärschlammes oder des Bodens</p> <p>[0631-N]: Fehlen der Schwermetall-Bodenanalyse vor Ausbringung des Klärschlammes</p> <p>[0632-N]: Einspülen oder Eingraben nicht konform</p> <p>[0633-N]: Überschreitung der jährlich erlaubten Maximalmengen</p> <p>[0670-N]: Die maximale Aufwandmenge von 3 t TS/ha überschritten</p> <p>[0671-N]:Infiltration der Klärschlämme in das Grundwasser, die Drainagen oder Wasserablauföffnungen</p> <p>[0672-N]:Ausbringung von nicht behandelten Klärschlämmen</p> <p>[0673-N]:Ausbringung von Klärschlämmen auf einer Distanz unter 30m entlang von Waldrändern</p> <p>[0674-N]:Ausbringung von Klärschlämmen in Naturschutzzonen</p>	<p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>- Die Klärschlämme sind gleichmässig auf die zu düngende Fläche auszubringen, um einen Abfluss über den Boden, ein Infiltrieren ins Grundwasser oder ein Eindringen in Drainagen und Wasserablauföffnungen zu verhindern.</p> <p>Mit Ausnahme des Einspülens oder Eingrabens der Klärschlämme in den Boden vor der Saat oder Pflanzung dürfen nur ausgebracht werden wenn sie ordnungsgemäss behandelt wurden.</p> <p>Klärschlämme dürfen nicht geliefert oder ausgebracht werden:</p> <p>- Auf Waldböden und auf einer Distanz von weniger als 30 m von den Waldrändern entfernt.</p> <p>- In den durch das Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze ausgewiesenen Schutzzonen und auf einer Distanz von weniger als 30m von diesen Zonen entfernt.</p> <p>- In Sümpfen, auf Trockenrasen, in Feuchtwiesen sowie durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze bestimmten Biotope und auf einer Distanz von weniger als 30m von diesen Biotopen entfernt.</p> <p>- In unmittelbaren, näheren und entfernten Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>- Die Verwendung von Klärschlamm auf Weiden oder Futteranbauflächen, wenn diese Weiden vor Ablauf einer Frist <u>von 1 Monat</u> beweidet bzw. diese Futteranbauflächen abgeerntet werden.</p> <p>- Die Verwendung von Klärschlamm ist verboten</p>		<p>[0675-N]:Ausbringung von Klärschlämmen auf einer Distanz unter 30m entlang von Naturschutzzonen</p> <p>[0676-N]:Ausbringung von Klärschlämmen in Sümpfen, auf Trockenrasen, in Feuchtwiesen sowie durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze bestimmten Biotope</p> <p>[0677-N]:Ausbringung von Klärschlämmen auf einer Distanz unter 30m entlang von Sümpfen, auf Trockenrasen, in Feuchtwiesen sowie durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze bestimmten Biotope</p> <p>[0678-N]: Ausbringung von Klärschlämmen in unmittelbaren, näheren und entfernten Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>[0640-N]: Nicht-Einhalten der Monatsfrist bei Weiden nach Klärschlammdüngung</p> <p>[0661-N]: Unerlaubte Ausbringung von Klärschlamm auf Obst- und Gemüsekulturen</p> <p>[0662-N]: Unerlaubte Ausbringung von Klärschlamm auf Böden die für Obst- und Gemüsekulturen bestimmt sind</p> <p>[0663-N]: Unerlaubte Ausbringung von Klärschlamm auf Obst- und</p>	<p>100</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>100</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>10</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		während einer Zeit von 24 Monaten vor der Ernte und während der Ernte selbst auf Böden, die für Obst- und Gemüsekulturen bestimmt sind.		Gemüsekulturen während der Ernte			
A.2.043	A.2.023	Die Gesamtmenge an ausgebrachter Gülle, Jauche, Gärgut, flüssigem Klärschlamm, Halbfestmist, Hühnermist und –kot darf auf bedeckten Böden, ausser Wiesen und Weiden 80kg/ha Stickstoff zwischen dem 1. September und dem 14. Oktober nicht übersteigen und auf Wiesen und Weiden zwischen dem 1. September und 14. November nicht übersteigen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)	[0780-N]: Nicht-Einhalten der gesetzlichen Mengen	30	-	-
A.2.044	A.2.024	Die Dünger müssen auf eine regelmässige Art und Weise ausgebracht werden um eine einheitliche und wirkungsvolle Ausbringung zu gewährleisten	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24. November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)	[0690-N]: Keine regelmässige Verteilung der Dünger auf der Parzelle	30	-	-
A.2.045	A.2.025	In der unmittelbaren, näheren und entfernten Schutzzone ist die Bedeckung des Bodens während des ganzen Jahres obligatorisch.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer	[0800-N]: Keine Bodenbedeckung während des ganzen Jahres in der Wasserschutzzone I, II und III	50	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.32)				
A.2.047	A.2.026	In der unmittelbaren Schutzzone (Zone I) ist die Beweidung verboten. In der näheren Schutzzone (Zone II) sind die Beweidungseinschränkungen der spezifischen Reglemente betreffend der Trinkwasserschutzonen einzuhalten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.14)	[0800-N]: Nicht-Einhalten der Beweidungs-einschränkungen in den Wasserschutzonen	50	-	-
D.1.023	A.2.027	Die Ausbringung von <u>organischen Düngern</u> darf nicht auf einer Distanz von weniger als 10 Metern von Wasserläufen oder Wasserflächen entfernt erfolgen. Die Ausbringung von <u>mineralischem Stickstoffdünger</u> muss so geschehen, dass kein Dünger in die Gewässer gelangt. Deshalb ist sicherzustellen, dass diese nicht in den direkten	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art 4+5) <u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement vom 24.	[0412-N]: Nicht-Einhalten der Distanz von 10 m [0413-N]: Nicht-Einhalten der Distanz von 10 m aber sichtbarer Abstand	30 4	- 0 Tage (Konformstellung nicht möglich)	- (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3)

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Uferbereich gelangen. Beim Streuen entlang von Gewässern ist daher so zu verfahren, dass die Streurichtung des Düngers entgegengesetzt zur Richtung des Ufers ist.</p> <p>Jeglicher Eintrag von Stickstoffdünger in die Gewässer ist verboten</p> <p>Die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern ist auf einer Distanz von 3m ab Oberkante Uferböschung für alle Wasserläufe des Managementplans des hydrographischen Rhein-Maas Distrikts.</p> <p>Die Ausbringung von organischen Düngern und Bodenverbessern ist auf einer Distanz von 100m entlang Ufers (ab der Höhenkote NN+321m) des Sees der Talsperre Esch-Sauer verboten.</p>	<p>November 2000 betreffend der Verwendung von stickstoffhaltigem Dünger in der Landwirtschaft (Art.6)</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 16. Dezember 2011 betreffend der verbotenen oder genehmigungspflichtigen Installationen, Arbeiten und Tätigkeiten in der Sanitärsschutzzone II der Talsperre Esch-Sauer (Art.3 punkt c)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>	<p>[0414-N]: Nicht-Einhalten der Distanz von 10 m aber sichtbarer Abstand: Nicht-Einhaltung nach Warnung</p> <p>[0418-N]: Direkter Ausfluß von Gülle, Jauche, in Gewässer</p> <p>[0419-N]: Direkter Ausfluß von Gülle, Jauche, in die Kanalisation</p> <p>[0417-N]: Nicht-Einhalten der 100m Distanz an der Talsperre Esch-Sauer</p>	<p>10</p> <p>100</p> <p>100</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
A.2.034	A.2.028	<p>a) Die Lagertanks für Kraft- und Brennstoffe müssen alle nötigen Garantien von Festigkeit, Starrheit Stabilität und Dichtheit gewährleisten. Sie müssen dem statischen Druck der Flüssigkeit, Über- und Unterdruck durch den Betrieb sowie durch Lasten und äussere Einflüsse standhalten. So müssen die Wände eines Behälters mechanischen, thermischen und chemischen Einwirkungen standhalten, undurchlässig und dauerhaft gegen brennbare Flüssigkeiten und Gase sein und Alterung und Flammen standhalten.</p> <p>b) Die Lagertanks müssen festgehalten werden sodass sie nicht vom statischen Auftrieb oder durch vibrieren von Auffüllmaterial hochgedrückt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p>	<p>[700-N]: Der Behälter ist nicht fest, starr oder stabil</p> <p>[701-N]: Der Behälter ist nicht dicht</p> <p>[702-N]: Kohlenwasserstoffe sind im Boden versickert</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>c) Es sind alle Vorsichtsmassnahmen zu unternehmen die Lagertanks, Rohrleitungen (Kanalisation) und Zubehör gegen interne und externe Korrosion zu schützen.</p> <p>d) Lager mit einer Lagerkapazität von über 1.000 Liter, müssen mit einer Messvorrichtung ausgerüstet sein um jederzeit Volumen der Lagerflüssigkeit bestimmen zu können. Jede Öffnung die eine direkte Messung ermöglicht, muss ausserhalb der Messungen mit einem dichten Verschluss verschlossen sein. Die direkte Messung darf nicht während dem Befüllen des Lagertanks erfolgen.</p> <p>e) Jeder Lagerbehälter mit einem Volumen über 600 Liter, sowie jeder Behälter welcher Teil einer Behälterreihe ist mit einem Volumen von 2.000 Liter, muss mindestens mit einem Füllungsbegrenzer ausgestattet sein.</p> <p>Ausser dem Füllungsbegrenzer, muss jedes Lager mit einem Volumen über 5.000 Liter mit einer elektrischen Sicherheitsvorrichtung ausgestattet sein, welche automatisch das Befüllen des Behälters stoppt, wenn der Maximalpegel erreicht ist.</p> <p>f) Jeder Behälter muss mit Lüftungsrohren mit einem Durchmesser welcher mindestens ¼ der Durchmesser der Füllleitungen entspricht und keine Leitungshähne und keine Verschlüsse enthalten. Sie werden am oberen Teil des Behälters befestigt, oberhalb des Maximalpegels. Die Öffnungen sind mit einem Absperrgitter versehen, welche die Verbreitung der Flamme verhindert, sowie gegen Regen geschützt sind und von der Anlieferungsstelle an die freie Luft münden.</p>	<p>- der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik</p> <p>- der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.4)</p>				

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		g) Alle Behälter müssen nummeriert sein. Bei jedem Behälter muss ein Typenschild befestigt sein welches die Nummer, das Herstellungsdatum, das Volumen (gegebenenfalls einer jeden Kammer) des Behälters, ob er doppelwändig oder einzelwändig ist, sowie für welches Produkt er bestimmt ist.					
A.2.035	A.2.029	<p>Installierung von oberirdischen Behältern:</p> <p>a) Alle einzelwändigen oberirdischen Behälter, auch die abnehmbaren Behälter welche innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes installiert sind, müssen in einer Wanne stehen so dass jeder Ausfluss festgestellt und in der Wanne aufgefangen wird.</p> <p>Alle doppelwändigen oberirdischen Behälter welche innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes installiert sind, müssen mit einem Leckdetektor ausgestattet und mit einer Schutzeinrichtung umgeben sein welche jede Beschädigung verhindert, insbesondere durch Aufprall von Maschinen.</p> <p>b) Die Fundamente und Mauern einer Wanne müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus nicht-brennbarem Material sein - Für Erdölprodukte und Wasser undurchlässig sein, auch im Falle eines Feuers, und - Dem Druck der Flüssigkeit welche die Wanne füllen kann, standhalten. <p>c) Jede Wanne, jede Kammer einer Wanne ein nutzbares Volumen haben das gleich oder grösser dem Volumen des grössten Behälters,</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe</p>	<p>[710-N]: Keine Auffangwanne vorhanden</p> <p>[711-N]: Die Auffangwanne ist nicht dicht</p> <p>[712-N]: Kohlenwasserstoffe sind im Boden versickert</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>erhöht durch 10% des Gesamtvolumens der anderen Behälter welche sich in der Wanne oder der Wannenkammer befinden. Im Falle eines einzelnen Behälters, muss das Wannenvolumen, bzw. das Wannenkammervolumen dem Volumen des Behälters entsprechen.</p> <p>Das nutzbare Volumen einer Wanne oder einer Wannenkammer mehrerer Behälter ist gleich seines wirklichen Volumens, verringert durch das Volumen der anderen Behälter ohne Berücksichtigung des kleinsten Behälters. Das wirkliche Volumen eines Behälters wird nach seinen geometrischen Maßen berechnet ohne das Vorhandensein von Behältern in der Wanne/Kammer zu berücksichtigen.</p> <p>d) Der Rückhalteraum der Wanne muss frei gehalten werden.</p> <p>e) Soweit wie möglich ist die Rückhaltewanne abzudecken ohne die einfache Feststellung eines Lecks im Innern der Wanne zu verhindern.</p> <p>f) Kein automatischer Abfluss ausserhalb der Wanne ist erlaubt. Der Abfluss einer jeden Wanne muss manuell von der Bedienungsperson durchgeführt werden. Erfolgt der Abfluss mittels einer Pumpe, muss diese manuell gesteuert werden unter ständiger Aufsicht der Bedienungsperson. Die Bedienperson muss, ausser der Handhabung der Pumpe, den ganzen Vorgang visuell beaufsichtigen.</p> <p>g) Durchlässe von Rohrleitungen durch Wannenmauern sind verboten.</p>	(Art.5)				
A.2.036	A.2.030	Die Installierung von unterirdischen Behältern:	<u>Europäische Grundlage:</u>	[720-N]: Kohlenwasserstoffe sind im Boden versickert	100	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>a) Der Abstand zwischen mehreren Behältern muss mindestens 0,40 m betragen. Das Volumen um jeden Behälter muss auf mindestens 20cm mit Sand ohne Unreinheiten (Steine, Schlacken oder Kies) oder anderem festen Material aufgefüllt sein. Jeder Behälter muss im Abstand von mindestens 2 m der Grundstücksgrenze der Betriebsstätte oder des Gebäudes platziert sein.</p> <p>b) In der unmittelbaren Umgebung des Behälters ist keine Pflanzung erlaubt welche durch die Wurzel den Schutz des Behälters beschädigen könnten.</p> <p>c) Die Befestigung eines jeden neuinstallierten unterirdischen Behälters muss mittels eines Fundaments erfolgen, das in jedem Fall ein Hochkomme des Behälters durch Auftrieb der Flüssigkeit oder des Auffüllmaterials durch vibrieren verhindert. Der Verankerungsgürtel des Behälters muss unter Berücksichtigung eines Sicherheitskoeffizienten von 1,4 bei der Resistenzberechnung durchgeführt werden.</p> <p>d) Die Aufstellung und den Betrieb eines unterirdischen einzel-wandigen Behälters ist verboten. Jeder unterirdischer Behälter muss vom Ursprung doppelwandig sein.</p> <p>e) Jeder unterirdischer Behälter muss mindestens mit einem Einsteigloch, Belüftungsrohr, einem Füllungsbegrenzer und einem Leckdetektor ausgestattet sein.</p> <p>f) Alle Öffnungen und Anschlüsse müssen sich am oberen Teil des Behälters und oberhalb der gespeicherten Flüssigkeit befinden.</p> <p>g) Der Einstiegsschacht welche sich über dem Einsteigloch (Kontrollschacht) befinden muss</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.6)</p>				

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>für Erdölprodukte perfekt undurchlässig sein.</p> <p>h) Jeder Behälter muss mit einem eigenen Leckdetektor ausgestattet sein welcher ermöglicht jedes Entweichen der Flüssigkeit oder des Prüfgases entweder ins Innere oder ausserhalb des Behälters festzustellen. Der Raum zwischen zwei Wänden muss mit einem Frostschutzmittel oder einen nicht korrodierendem Gas gefüllt sein das kein Risiko zur Verunreinigung oder Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers darstellt. Das Expansionsgefäss der Warnvorrichtung muss ein dem Behältervolumen angepasstes volumen haben.</p> <p>Im Falle eines Lecks, muss der Detektor automatisch ein optischer und akustischer Alarm, welcher optimal platziert ist, auslösen</p> <p>Falls der Alarm ausgelöst wird muss der Betreiber oder sein Vertreter unverzüglich alle nötigen Vorkehrungen treffen um den Zustand des Behälters kurzfristig zu kontrollieren.</p> <p>i) Unmittelbar vor der Versenkung des Behälters muss eine befugte Person erneut die Undurchlässigkeit der Aussen-beschichtung des Behälters überprüfen. Ausserdem muss sie die Installierung jedes Behälters überwachen.</p>					
A.2.037	A.2.031	<p>Installierung und Ausrüstung von Rohrleitungen:</p> <p>a) Beim Ersetzen eines Behälters durch einen neuen Behälter, müssen alle an den alten Behälter angeschlossenen Leitungen ebenfalls ersetzt werden.</p> <p>b) Alle Rohrleitungen, durch welche</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der</p>	<p>[730-N]: Die Rohrleitungen sind nicht dicht</p> <p>[731-N]: Kohlenwasserstoffe sind im Boden versickert</p>	<p>30</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Kohlenwasserstoffe umgefüllt werden, müssen alle wünschbaren Garantien der Undurchlässigkeit erfüllen.</p> <p>c) Die festen Rohrleitungen müssen vor Erschütterungen geschützt sein und müssen alle Garantien von Widerstand gegen mechanische, physische, chemische oder elektrolytische Einwirkungen erfüllen.</p> <p>d) Die Rohrleitungen die zum Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten dienen, müssen doppelwandig, aus Metall, konzentrisch und durchgängig sein. Sie müssen angemessenen Leckdetektor ausgerüstet sein.</p> <p>Abweichend vom Vorherigen Abschnitt, können Rohrleitungen die zum Absaugen von brennbaren Flüssigkeiten dienen, einzelwandig sein.</p> <p>e) Beim Betrieb eines unterirdischen Behälters die Befüllung mit Dieselpetrol der Heizanlage darf nur über die Ansaugleitung (automatische Ableitungssystem beim Brenner) erfolgen.</p> <p>f) Die Befüllungsleitungen müssen eine zum Behälter abschüssiges Gefälle ohne Tiefpunkt vorweisen. Alle materielle Vorkehrungen sind zu treffen um ein Auslaufen aus der Befüllungsöffnung zu verhindern.</p> <p>g) Im Allgemeinen müssen die Behälter, Leitungen, Rohre, Kontrollinstrumente beschriftet sein zu welchem genauen Zweck sie dienen.</p> <p>Im Besonderen, muss bei jeder Befüllungsleitung das Nettovolumen, sowie das Produkt für das der Behälter bestimmt ist, auf eine verständlich</p>	<p>Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.7)</p>				

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		Art und Weise vermerkt sein.					
A.2.038	A.2.032	<p>Tankstelle:</p> <p>a) Während der ganzen Dauer der Tankstelle, muss der Boden der Tankstelle einheitlich und undurchlässig sein. Ein wirksamer Schutz gegen die Versickerung von Kohlenwasserstoffe in den Untergrund oder das Grundwasser muss während der ganzen Dauer des Betriebs der Tankstelle gewährleistet sein. Eine Abdichtung die nur mittels Pflastersteine aus Beton, selbst anschliessend, sind nicht erlaubt. Falls die Abdichtung mittels Beton erfolgt, sind Risse im Beton als schädlich einzustufen. Im Falle einer starken Verwerfung der Platte, die zum Riss Derselben geführt hat, muss die Platte erneut undurchlässig gemacht werden.</p> <p>b) Die Rückstände von Kohlenwasserstoffe welch sich insbesondere am Boden bei den Zapfsäulen und Zapfpistolen der Tankstelle ansammeln müssen regelmässig entfernt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.6)</p>	[740-N]: Der Boden der Tankstelle ist nicht undurchlässig	30	-	-
A.2.039	A.2.033	Installierung und Ausrüstung von Kraftstoffzapfpistolen:	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des</p>	[741-N]: Abfluss von Kraftstoff in den Untergrund	100	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>a) Jede Kraftstoffzapfpistole muss mit einer automatischen Vorrichtung ausgestattet sein welche den vollständigen Stopp des Abflusses durchführt, wenn der Empfänger voll ist.</p> <p>b) Jede Zapfsäule und jede Zapfpistole muss so ausgestaltet sein dass kein Kraftstoff in den Untergrund fließt.</p>	<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.6)</p>				
A.2.040	A.2.034	<p>Befüllungsoperationen der Behälter:</p> <p>Im Allgemeinen ist das Befüllen eines Behälters einer Tankstelle so durchzuführen dass kein Auslaufen oder Verlust von Kohlenwasserstoffen entsteht. Ausserdem ist das Umfüllen von Kohlenwasserstoffen nur auf einem undurchlässigen Boden welche Tropfen auffängt, durchzuführen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG)</p>	<p>[750-N]: Entweichen oder Verlust von Kohlenwasserstoffen während dem Befüllen des Tanks</p> <p>[751-N]: Überlaufen des Tanks beim Befüllen</p>	<p>100</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>b) Es ist verboten einen unterirdischen Behälter mittels einer Pumpe zu füllen; Die Befüllung muss durch Schwerkraft erfolgen.</p> <p>c) Der Betreiber oder dessen Vertreter muss vor jeder Befüllung des Behälters mittels elektronischer Mittel oder manuell messen, was der Behälter aufnehmen kann, ohne Überlaufisiko der zu liefernden Flüssigkeit.</p> <p>d) die Befüllungsoperationen müssen visuell beaufsichtigt werden.</p> <p>e) Jede Öffnung welche eine direkte Messung bei einem oberirdischen Behälter ermöglicht, muss ausserhalb der Messvorgänge durch einen dichten Verschluss geschlossen sein. Die direkte Messung darf nicht während dem Befüllen durchgeführt werden.</p> <p>f) Der Betreiber muss eine bestimmte Menge an geeigneten Fixiermittel oder Absorptionsmittel auf Lager halten welche ermöglichen ausgeschüttete Flüssigkeiten zurückzuhalten oder zu neutralisieren. Diese müssen an einem einsehbaren, leicht zugänglich und nahe den Zapfsäulen gelegenen Ort mit den nötigen Mitteln ihrer Anwendung gelagert werden.</p>	<p>Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20.000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.7)</p>				
A.2.041	A.2.035	<p>Unterhalt der Installationen:</p> <p>Die Installation muss in einem perfekt undurchlässigen Zustand gehalten werden. Die Behälter, Rohrleitungen und anderes Zubehör deren Undichtheit festgestellt wurde müssen unverzüglich ersetzt oder ausser Betrieb genommen werden. Eine Nutzung ist nicht erlaubt falls die Anlage nicht im perfekt funktionierenden Zustand ist.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG)</p>	<p>[760-N]: Einrichtungen nicht dicht</p> <p>[761-N]: Kohlenwasserstoffe sind im Boden versickert</p>	<p>30</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			<p>Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 26. Juli 1999 betreffend allgemeine Vorschriften für Lagertanks für Diesel mit einer Kapazität von 300 bis 20000 Liter im Rahmen der genehmigungspflichtigen Betriebe (Art.9)</p>				
A.2.042	A.2.036	<p>Das Verwalten des Abfalls muss so erfolgen ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden und ohne die Umwelt zu beeinträchtigen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Risiko für das Wasser, Luft, den Boden, die Fauna oder die Flora zu schaffen - keine Geruchsbelästigung oder Lärmbelästigung verursachen, und - die Landschaft und Standorte mit von besonderem Interesse zu beeinträchtigen. 	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p>	[0770-N]: Unsachgemäße Beseitigung von Abfall	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			- der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung Abfallgesetz vom 21. März 2012 (Art. 10)				
A.2.024	A.2.037	Das Befüllen und das Reinigen der Spritzgeräte muss so erfolgen, dass direkte oder indirekte Einträge von Pflanzenschutzmittelresten in das Oberflächen- und Grundwasser vermieden werden. Das Befüllen und das Reinigen der Spritzgeräte in der unmittelbaren Trinkwasserschutzzone (Zone I) verboten und genehmigungs-pflichtig in der näheren und entfernten Trinkwasserschutzzone (Zone II und III).	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.35)	[0610-N]: Eintrag in Oberflächen- und/oder Grundwasser beim Befüllen und Reinigen der Spritzgeräte [0611-N]: Befüllen oder Reinigen in der Wasserschutzzone I [0612-N]: Befüllen oder Reinigen ohne Genehmigung in der Wasserschutzzone II und III	<p align="center">30</p> <p align="center">50</p> <p align="center">30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
A.2.025	A.2.038	<p>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Abdrift des Spritznebels auf nicht landwirtschaftliche Flächen wie Böschungen, Wasserläufe, Lichtungen, Hecken, Feldwege sowie die chemische Zerstörung der dort vorhandenen Vegetation muss verhindert werden.</p> <p>Pflanzenschutzmittelbehandlungen dürfen <i>nicht durchgeführt</i> werden, wenn die klimatischen Bedingungen deren Wirksamkeit wesentlich einschränken, besonders im Hinblick auf Wind und Temperatur. Dies bedeutet, dass bei starkem Wind oder hohen Temperaturen bzw. bei prallem Sonnenschein die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen ist. Die Empfehlungen der ASTA sind einzuhalten.</p> <p>Pflanzenschutzmittel müssen so angewandt werden, dass die maximal zulässige Aufwandmengen, die Anwendungsvorschriften sowie die Einschränkungen für offiziell ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete eingehalten werden.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern ist auf einer Distanz von 100m entlang Ufers (ab der Höhenkote NN+321m) des Sees der Talsperre Esch-Sauer verboten.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 16. Dezember 2011 betreffend der verbotenen oder genehmigungspflichtigen Installationen, Arbeiten und Tätigkeiten in der Sanitärsschutzzone II der Talsperre Esch-Sauer (Art.3 punkt c)</p> <p>Großherzogliches Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper (Anhang I, Punkt 6.34)</p>	<p>[0620-N]: Abdrift und Zerstörung der Vegetation auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen</p> <p>[0623]: Abdrift und Zerstörung der Vegetation auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen: leichter Verstoß</p> <p>[0621-N]: Ausbringung bei ungeeignetem Wetter</p> <p>[0622-N]: Nicht-Einhaltung der auf dem Behälter-Etikett abgedruckten Beschränkungen</p>	<p align="center">30</p> <p align="center">10</p> <p align="center">30</p> <p align="center">30</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.2 : Wasser

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
D.1.002	A.3.001	Wiesen mit einem durchschnittlichen Gefälle von über 12% auf einer Mindestfläche von 50 ar, dürfen nicht umgepflügt werden.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>	[2010-N]: Wiesen in Steillage wurden umgepflügt	30	-	-
D.1.001	A.3.002	Die Grabenerosion ist, außer durch äußere, vom Landwirt nicht kontrollierbare Umstände, auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verhindern.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p>	[2000-N]: Vorliegen von Grabenerosion	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
			<u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung				
D.1.003	A3.003	Bestehende Terrassen sind zu erhalten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung	[2020-N]: Bestehende Terrassen wurden zerstört	30	-	-
D.1.009	A.3.004	Bodenbearbeitungen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März in Ertragsanlagen verboten, außer zur Einarbeitung von	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des	[2070-N]: Unerlaubte Bodenbearbeitung zwischen dem 1.Oktober und dem 1. März.	30	-	

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
		<p>durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 % erreicht werden.</p> <p>a) Die Anforderungen gelten jedoch nicht für Ackerflächen die mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen bewachsen sind.</p> <p>b) Die Anforderungen sind ferner erfüllt wenn der Landwirt, der in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen anbaut, nachweist, daß er mindestens in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils eine andere Kultur auf seinen Ackerflächen anbaut, oder im Falle eines nachgewiesenen Flächenwechsels mit anderen.</p> <p>c) Die Dungeinheiten werden nach Anhang II berechnet.</p> <p>d) Die Betriebe welche eine Biogasanlage betreiben und die Kofermentierung der Biomasse auf dem Betrieb durchführen werden die Dungeinheiten gemäss dem abzugebendem Bericht und Zusatzangaben berechnet.</p> <p>e) Die Übertragungen organischer Dünger aus anderen Betrieben werden ebenfalls angerechnet. Alle Betriebe müssen die Transfers von der ASTA genehmigen lassen.</p> <p>f) Hält ein Betriebsinhaber diese Anforderungen nicht ein, so hat er auf betrieblicher Ebene jährlich eine Humusbilanz oder eine Bodenanalyse für seine Ackerflächen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen.</p> <p>g) Die Humusbilanz muß folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Humusbilanz darf den Saldengrenzwert von -75 kg 	<ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 				

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
		<p>Humusäquivalenten (Humus-C) pro Hektar und Jahr im betrieblichen Mittelwert nicht unterschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Kulturen und Humusreproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 2 bis 5. <p>h) Falls die Bodenanalysen durchgeführt werden, der Minimalsatz an organischem Material muss den Anforderungen der Tabelle 6 entsprechen.</p> <p>Die Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Organisches Material erfolgt durch Multiplikation mit dem Faktor 1.72.</p> <p>Die Bodenanalysen sind pro Parzelle durchzuführen. Der gewichtete Durchschnittswert des Gehalts an organischem Material wird für jede Bodenart nach Tabelle 6 errechnet.</p> <p>Die Resultate der Bodenanalysen und der Humusbilanz müssen auf dem Betrieb aufbewahrt werden und bei einer Kontrolle vorgewiesen werden,</p> <p>Angemessene Massnahmen sind ergreifen falls der Mindestgehalt an organischem Material der Tabelle 6 nicht erreicht werden. Um die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen, sind die Bodenanalysen alle 5 Jahre zu wiederholen.</p> <p>Eine Ausnahmebefugnis kann aus ökologischen oder naturschützerischen Gründen von der ASTA</p>					

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
		erteilt werden.					
D.1.010	A.3.006	Es dürfen nicht mehr als 3 Bodenbearbeitungen pro Jahr in Ertragsanlagen durchgeführt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung	[2080-N]: Mehr als 3 Bodenbearbeitungen pro Jahr in Ertragslagen durchgeführt	30	-	
D.1.012	A.3.007	Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates	[2095-N]: Abbrennen der Stoppelfelder	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.3 : Boden und Kohlenstoffbestand

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
			<p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>				

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>- Rinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rinder >2 Jahre, 1,0 GVE/Kopf • Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre, 0,6 GVE/Kopf • Rinder < 6 Monate. 0,0 GVE/Kopf <p>- andere Grasfresser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene Schafe 0,15 GVE/Kopf • Ziegen 0,15 GVE/Kopf • Pferde > 6 Monate 1,00 GVE/Kopf • Pferde < 6 Monate, Ponys, Esel 0,60 GVE/Kopf <p>- Mahd oder regelmäßiges Abmulchen: Im Fall der Mahd muss mindestens ein Schnitt im Zeitraum zwischen dem 15. Juni und dem 15. September des Antragsjahres erfolgen. Das Erntegut muss von der Parzelle entfernt werden. Jedoch können nicht beweidete Wiesen ebenfalls durch regelmäßiges Abmulchen unterhalten werden, unter der Bedingung, dass diese Bearbeitung die Grasnarbe nicht unumkehrbar beschädigt.</p> <p>Die genannten Mindestbedingungen gelten nicht wenn sie mit den Auflagen anderer Programme (insbesondere Agrarumweltmaßnahmen oder Biodiversitätsprogramme) in Widerspruch stehen.</p>	<p>Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 				
D.1.007	A.4.003	Ackerland, einschließlich stillgelegte Flächen, welche nicht abgeerntet werden, müssen durch eine geeignete Bodenbearbeitung unterhalten	<u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des	[2050-N]: Kein Unterhalt der Ackerflächen	30	-	

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>werden. Die Maßnahmen müssen mindestens einmal im Zeitraums zwischen dem 15. Juni und dem 15. September des Antragsjahres erfolgen.</p> <p>Die genannten Mindestbedingungen gelten nicht wenn sie mit den Auflagen anderer Programme (insbesondere Agrarumweltmaßnahmen oder Biodiversitätsprogramme) in Widerspruch stehen.</p>	<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>				
D.1.008	A.4.004	<p>Auf stillgelegten Flächen (Flächen mit dem Kulturcode „Ackerland ohne Kultur“ bzw. „Dauergrünland: NUR im guten landwirtschaftlichen Zustand“) ist es dem Betriebsinhaber untersagt</p> <p>a) mineralischen und organischen Dünger, sowie Klärschlamm und Abwässer auszubringen. Nichtsdestotrotz ist, im Fall einer angelegten Pflanzendecke, die Ausbringung organischen Düngers im ersten Jahr der Stilllegung erlaubt in den Grenzen des großherzoglichen Reglements vom 24. November 2000 zur Anwendung von Stickstoffdünger in der Landwirtschaft («Nitratdirektive»);</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen</p>	<p>[2060-N]: Ausbringen von mineralischen oder organischem Dünger, Klärschlamm oder Abwässer auf unbedeckten Ackerflächen</p> <p>[2061-N]: Ausbringen von mineralischen oder organischem Dünger, Klärschlamm oder Abwässer im 2. Jahr der Stilllegung oder später, auf bedeckten Böden.</p> <p>[2062-N]: Anwendung von Pestiziden auf Stilllegungsflächen.</p> <p>[2063-N]: Flächen mehr als 1 hintereinander stillgelegt und keine Pflanzendecke eingesät.</p>	<p>30</p> <p>30</p>	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			<p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 				
D.1.013	A.4.006	<p>Hecken und andere landschaftsbildende Strukturelemente wie Böschungen, Gebüsche, Feldgehölze, Einzelbäume usw. müssen erhalten bleiben.</p> <p>Deren Zerstörung oder permanente Reduzierung ist verboten, außer wenn die nötige(n) Genehmigung(en) im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung vorliegt(en).</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 	<p>[0100-N]: Es sind nicht mehr alle Strukturelemente im Vergleich zum letzten Orthophotoluftbild vorhanden und es liegen keine Genehmigungen vor</p>	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
D.1.014	A.4.007	Die Reduzierung einer Hecke, wie das auf den Stock setzten einer Hecke auf mehr als 30% ihrer Länge, wenn diese länger als 100 Meter ist, ist untersagt.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 	<p>[0110-N]: Die Reduzierung einer Hecke mit einer Länge von über 100 m beträgt mehr als 30%, und es liegen keine Genehmigungen vor</p> <p>[0111-N]: Die Reduzierung einer Hecke mit einer Länge von unter 100 m beträgt mehr als 50%, und es liegen keine Genehmigungen vor</p>	30	-	-
					30	-	-
D.1.015	A.4.008	Es dürfen <u>keine neuen</u> Entwässerungsmaßnahmen (Drainage) durchgeführt werden. Folgende Maßnahmen sind jedoch erlaubt: Unterhalt bzw. Erneuerung von bestehenden Drainagen sowie neue Entwässerungsmaßnahmen geringen Umfangs, falls die dafür notwendigen Genehmigungen der zuständigen staatlichen Dienststellen vorliegen	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p>	<p>[0120-N]: Die neuen Entwässerungsmaßnahmen wurden ohne Genehmigung durchgeführt ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt</p> <p>[0121-N]: Sie haben negative Auswirkungen auf die Umwelt</p>	4	14 Tage (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 2)	10 (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 2)
					30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>und sichergestellt ist, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>In den unmittelbaren, näheren und entfernten Wasserschutzzonen ist die Drainage und den Unterhalt der Drainagen verboten.</p> <p>In der näheren und entfernten Wasserschutzzone sind die Drainagen entweder zu entfernen oder umzuleiten, falls die Drainagen in ein Zone IIV1 ausschütten oder/und die Drainagen eine bestätigte Verschmutzungsquelle der Trinkwasserentnahme oder Gruppe von Trinkwasserentnahmen darstellen.</p> <p>Die Installierung und der Ausbau von landwirtschaftlichen Gehöften sind gemäss Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig.</p>	<p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>	<p>[0122-N]: Unterhalt der Drainagen in der Wasserschutzzone II</p> <p>[0123-N]: Verschmutzung einer Grundwasserentnahmestelle</p> <p>[0124-N]: Drainage durchgeführt oder erweitert in WSG II oder III</p>	<p>50</p> <p>50</p> <p>50</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
D.1.016	A.4.009	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Ödland dürfen nicht aufgeforstet werden. Forste dürfen nicht gerodet werden, außer wenn eine Genehmigung im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung vorliegt. Abgestorbene Bäume dürfen entfernt werden.</p> <p>In den näheren und entfernten Wasserschutzzonen ist die Abholzung und Rodung von Wäldern über 25 Ar im Katastrophenfall genehmigungs-pflichtig</p> <p>In den näheren und entfernten Wasserschutzzonen ist die Erstaufforstung gemäss Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungs-pflichtig.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen</p>	<p>[0130-N]:Aufforstung, Rodung oder Kultivierung ohne Genehmigung im Vergleich zum letzten Orthophotoluftbild</p>	4	14 Tage (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 2)	10 (Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 2)

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			<p>Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>				
D.1.017	A.4.010	<p>Hochstamm-Obstgärten („Bongerten“) dürfen nicht entfernt werden, außer wenn eine Genehmigung im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung vorliegt. Abgestorbene Bäume dürfen entfernt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von</p>	<p>[140-N]: Gesamter Hochstamm-Obstgarten wurde ohne Genehmigung entfernt</p> <p>[0141-N]: Einzelne lebende Bäume wurden ohne Genehmigung entfernt</p>	<p>100</p> <p>30</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung				
D.1.018	A.4.011	Baumreihen dürfen nicht entfernt, außer wenn eine Genehmigung im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung vorliegt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17) Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung	[0150-N]: Baumreihe ohne Genehmigung entfernt	30	-	-
D.1.019	A.4.012	Die ökologische Beschädigung einer Baumreihe durch übertriebenes Auslichten, um den Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen in unmittelbarer Nähe der Baumreihe zu	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen	[0160-N]: Übertriebenes Auslichten der Baumreihe	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		gewährleisten, ist verboten.	<p>Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung</p>				
D.1.020	A.4.013	Die Zerstörung von Feuchtgebieten, wie Wiesen und Weiden mit ständig hohem Grundwasserspiegel welche bei Sommerregen überschwemmt sind, sowie Trockenrasen und Heideflächen, durch Erdaufschüttung, Drainage, Umpflügen oder unsachgemäße Düngung ist verboten.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p>	<p>[0170-N]: Zerstörung eines Feuchtgebiets</p> <p>[0171-N]: Zerstörung eines Trockenrasens</p> <p>[0172-N] Zerstörung von Heideflächen</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>30</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			<p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung 				
D.1.021	A.4.014	Die Zerstörung von Sickerzonen in Dauergrünlandwiesen mit ständigem oder zeitweiligem Wasserablauf durch Verrohrung, Erdaufschüttung oder Drainage ist verboten.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6)</p> <p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17)</p> <p>Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen</p>	[0180-N]: Zerstörung durch Verrohrung, Erdaufschüttung oder Drainage	30	-	-

Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

A.4 : Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
			Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung				
D.1.022	A.4.015	Die Zerstörung durch Umpflügen oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Grünstreifen entlang von Feldwegen und Böschungen ist verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Gesetz vom 19. Januar 2004 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Bodenschätze (Artikel 17) Großherzogliches Reglement mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen im Großherzogtum Luxemburg betreffend - der Direktzahlungen an Inhaber ländlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik - der Förderung der ländlichen Entwicklung	[0190-N]: Zerstörung von Grünstreifen entlang von Feldwegen oder Böschungen durch Umpflügen oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	30	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.1.001	B.1.001	<p>Die Kennzeichnung von Rindern besteht im Anbringen einer offiziellen Ohrmarke an beide Ohren, sowie in der Erstellung eines Rinderpasses.</p> <p>Jeder Halter von Rindern ist gehalten, unter eigener Verantwortung die Kennzeichnung seiner Tiere durch das Anbringen der Ohrmarken durchzuführen, ehe sie das Alter von 15 Tagen erreicht haben, und in jedem Fall bevor sie den Betrieb verlassen auf dem sie geboren wurden.</p> <p>Die Ohrmarken sind schriftlich beim Landwirtschaftsminister zu bestellen.</p> <p>Die Ohrmarken sind in der Reihenfolge der Serien anzubringen und sind ausschließlich zur Kennzeichnung der Rinder des Betriebes zu verwenden, dem sie vom Landwirtschaftsminister zugesandt worden sind. Sie können nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Verliert ein Tier eine Ohrmarke, ist der Halter verpflichtet ohne Verzug eine neue Ohrmarke mit der gleichen offiziellen Kennnummer zu bestellen. Nach Erhalt dieser Marke ist sie unverzüglich an das Tier anzubringen.</p> <p>Für jede verteilte neue Ohrmarkennummer wird eine Geburtsmeldung mitgeliefert zur Meldung des Kalbes an die zentrale Datenbank. Nachdem die Geburtsmeldung an den Landwirtschaftsminister eingesandt wurde, wird vom Landwirtschaftsminister ein Identifizierungsdokument ausgestellt. Dieses Identifizierungsdokument besteht aus drei verschiedenen, abtrennbaren Teilen:</p>	<p><u>Europäische Grundlagen :</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder (Artikel 2, 3, 4, 5 und 6)</p>	<p>[1010-N]: 1-2 Tiere ohne Ohrmarken; Identifizierung der Tiere möglich</p>	2	Unverzüglich	10
				<p>[1011-N]: Tiere ohne Ohrmarken ≤ 3%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere möglich</p>	2	Unverzüglich	10
				<p>[1012-N]: Tiere ohne Ohrmarken zwischen 3% < und ≤ 5%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere möglich</p>	10	-	-
				<p>[1013-N]: Tiere ohne Ohrmarken > 5%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere möglich</p>	50	-	-
				<p>[1014-N]: 1-2 Tiere ohne Ohrmarken; Identifizierung der Tiere nicht möglich</p>	2	Unverzüglich	-
				<p>[1015-N]: Tiere ohne Ohrmarken ≤ 3%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere nicht möglich</p>	10	-	-
				<p>[1016-N]: Tiere ohne Ohrmarken zwischen 3% < und ≤ 5%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere nicht möglich</p>	10	-	-
				<p>[1017-N]: Tiere ohne Ohrmarken > 5%, aber mehr als 2 Tiere; Identifizierung der Tiere nicht möglich</p>	50	-	-
				<p>[1018-N]: Tiere ohne Ohrmarken ≤ 5%, aber mehr als 2 Tiere; Seuchengefahr</p>	50	-	-
				<p>[1019-N]: Tiere ohne Ohrmarken > 5%, aber mehr als 2 Tiere; Seuchengefahr</p>	100	-	-
<p>[1021-N]: ≤ 7% der Tiere mit nur einer</p>	2	Unverzüglich	10				

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>- dem Ausgangsabschnitt, welcher beim Verlassen des Betriebs auszufüllen ist.</p> <p>- dem Rinderpass, welcher die Präsenz eines Tieres im Betrieb dokumentiert und das Tier bei jedem Wechsel des Betriebs begleiten muss.</p> <p>- dem Seitenabschnitt des Halters. Dieses Teil muss während 3 Jahren nachdem das Tier den Betrieb verlassen hat vom Besitzer aufbewahrt werden. Dieser letzte Teil beinhaltet eine Sanitär vignette welche auf den Rinderpass geklebt wird wenn ein Tier den Betrieb verlässt.</p> <p>Bei der Geburt eines Rindes und nach seiner Kennzeichnung, ist der Halter dazu verpflichtet die Geburtsmeldung auszufüllen und innerhalb von 7 Tagen an den Landwirtschaftsminister zurückzusenden zwecks Ausstellung des endgültigen Identifizierungsdokumentes.</p> <p>Aus EU-Mitgliedstaaten importierte Tiere behalten ihre Herkunftsohrmarken und müssen von einem von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes ausgestellten Gesundheitszeugnisses und einem offiziellen Rinderpass des Herkunftslandes begleitet sein. Diese Dokumente sind, zwecks Ausgabe eines neuen Identifizierungsdokumentes an den Landwirtschaftsminister zu senden, es sei denn die importierten Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt.</p> <p>Aus Drittstaaten importierten Tieren sind zusätzlich zu den Ohrmarken des Ursprungslandes, offizielle luxemburgische Ohrmarken anzubringen, welche auf Anfrage zu diesem Zweck vom Landwirtschaftsminister zur Verfügung gestellt werden. Die Ohrmarken sind nach der Veterinärkontrolle innerhalb von 15 Tagen vom</p>		<p>Sanitel-Ohrmarke und keine Bestellung einer Ersatzohrmarke, aber > 1 Tier</p> <p>[1022-N]: > 7% der Tiere mit nur einer Sanitel-Ohrmarke und keine Bestellung einer Ersatzohrmarke, aber 2-3 Tiere</p> <p>[1023-N]: > 7% der Tiere mit nur einer Sanitel-Ohrmarke und keine Bestellung einer Ersatzohrmarke, aber > 3 Tiere</p> <p>[1031-N]: ≤ 7 % der Tiere mit einer abgenutzten Sanitel-Ohrmarke, aber > 1 Tier</p> <p>[1033-N]: ≤ 7 % der Tiere mit einer abgenutzten Sanitel-Ohrmarke, aber > 1 Tier</p> <p>[1032-N]: > 7 % der Tiere mit einer abgenutzten Sanitel-Ohrmarke, aber > 3 Tiere</p> <p>[1040-N]: mind. 2 Tiere mit der gleichen Sanitel Ohrmarke</p> <p>[1050-N]: Ersatzohrmarke nicht nach max. 3 Wochen nach Bestellung angebracht</p> <p>[1060-N]: Mehr als 10 % Ersatzohrmarken bestellt obwohl Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind</p> <p>[1070-N]: Unstimmigkeit zwischen beiden Sanitel Ohrmarken eines Tieres</p> <p>[1080-N]: Reihenfolge der Sanitel Ohrmarken nicht eingehalten</p>	<p>5</p> <p>10</p> <p>2</p> <p>5</p> <p>10</p> <p>50</p> <p>2</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>2</p>	<p>Unverzüglich</p> <p>-</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Unverzüglich</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0 Tage (Konformstellung nicht möglich)</p>	<p>10</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>(Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3)</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		Halter anzubringen, in jedem Fall vor jeder Bewegung des Tieres. Eine neue Identifizierung ist jedoch nicht nötig wenn der Zielort ein Schlachthof auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ist.		<p>[1081-N]: Reihenfolge der Sanitel Ohrmarken nicht eingehalten Nicht-Einhaltung nach Verwarnung</p> <p>[1082-N]: Ohrmarken Bestellt aber nicht benutzt</p> <p>[1083-N]: Ohrmarken Bestellt aber nicht benutzt Nicht-Einhaltung nach Verwarnung</p> <p>[1090-N]: Aus Drittstaat importiertes Rind ohne rechtzeitige Neukennzeichnung durch Sanitel-Ohrmarken innerhalb von 15 Tagen</p> <p>[1091-N]: Tier mit einer oder zwei Ohrmarken eines Tiers das den Betrieb verlassen hat und für das Ohrmarken nachbestellt wurden</p>	<p align="center">10</p> <p align="center">2</p> <p align="center">10</p> <p align="center">10</p> <p align="center">50</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">0 Tage (Konformstellung nicht möglich)</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">(Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3)</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>
B.1.002	B.1.002	Es ist verboten Ohrmarken von Hand zu ändern oder zu fälschen.	<p><u>Europäische Grundlagen :</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder</p>	[1100-N]: Sanitel-Ohrmarke von Hand gefälscht	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			(Artikel 2)				
B.1.003	B.1.003	<p>Verlässt ein Tier den Betrieb, muss der Ausgangsabschnitt ausgefüllt werden und an den Landwirtschaftsminister geschickt werden. Außer der Unterschrift des Käufers und des Abgangsdatums, muss der Ausgangsabschnitt auch Angaben über die Herde des Übernehmers, oder in Ermangelung dessen Herdennummer, den Namen und die Adresse des Übernehmers enthalten.</p> <p>Der Rinderpass, mit der Sanitärvisette, muss dem Käufer übergeben werden. Er begleitet das Tier während des Transportes und muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verkauf im Inland dem neuen Besitzer übergeben werden - bei Verkauf in ein anderes EU Land, dem neuen Besitzer übergeben werden, welcher ihn in seinem Land an die für die Registrierung zuständige Dienststelle weiterleitet - bei Verkauf in einen Drittstaat dem Veterinärinspektor übergeben werden - bei Schlachtung an den offiziellen Tierarzt des Schlachthofes übergeben werden - bei Schlachtung auf dem Hof, an den für die Fleischschau zuständigen Tierarzt übergeben werden - bei Verendung des Tieres, an den Fahrer der mit der Kadaverbeseitigung beauftragten Firma übergeben werden. <p>Die verschiedenen Akteure müssen den Rinderpass an den Landwirtschaftsminister weiterleiten. Falls bei Schlachtung für den eigenen Bedarf auf dem Hof keine Fleischschau vorgenommen wird, muss der Rinderpass innerhalb von 7 Tagen dem</p>	<p><u>Europäische Grundlagen :</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 7)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder (Artikel 7, 8, 10, 11, 12)</p>	<p>[1121-N]: 1 nicht zum Betrieb gehörendes Tier ohne Paß-Abschnitt 2 bzw. Nr. 3</p> <p>[1122-N]: > 1 und < 2% nicht zum Betrieb gehörende Tiere ohne Paß-Abschnitt 2 bzw. Nr.3</p> <p>[1124-N]: 1 Tier auf fremden Betrieb mit verspäteter Ummeldung (> 14 Tage)</p> <p>[1125-N]: >1 und 2 % der Tiere auf fremden Betrieb (% des Betriebs) mit verspäteter Ummeldung (> 14 Tage)</p> <p>[1126-N]: > 2% der Tiere auf fremden Betrieb (% des fremden Betriebs) mit verspäteter Ummeldung(> 14 Tage)</p> <p>[1127-N]: 1 Tier auf fremden Betrieb ohne Ummeldung</p> <p>[1128-N]: >1 und 2 % der Tiere auf fremden Betrieb (% des Betriebs) ohne Ummeldung</p> <p>[1112-N]: Bewegung nicht gemeldet binnen 7-14 Tagen bei > 1% der Tiere, aber > 1 Tier</p> <p>[1113-N]: Bewegung nicht gemeldet binnen 7-14 Tagen bei > 3% bis 5% der Tiere, aber > 2 Tiere</p> <p>[1114-N]: Bewegung nicht gemeldet binnen 7-14 Tagen bei > 5% der Tiere, aber > 3 Tiere</p>	<p>5</p> <p>30</p> <p>5</p> <p>30</p> <p>100</p> <p>10</p> <p>50</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>6</p>	<p>14 Tage</p> <p>-</p> <p>14 Tage</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p>	<p>10</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Landwirtschaftsminister mit dem betreffenden Vermerk zugesandt werden.</p> <p>Es ist verboten ein nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetes Rind oder Rind welches nicht mit einem gültigen Rinderpass begleitet ist zu kaufen oder zu verkaufen. Bei jedem Transport eines Tieres ist die Gültigkeit des Rinderpasses sowie dessen Übereinstimmung mit dem Signalement des Tieres von allen Betroffenen zu überprüfen.</p> <p>Die verschiedenen Dokumente über die Geburten und die Bewegungen der Rinder müssen innerhalb von 7 Tagen an den Landwirtschaftsminister geschickt werden. Die Identifizierungsdokumente werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Dokumente betreffend Geburt, Kauf oder einer Änderung, vom Landwirtschaftsminister ausgestellt.</p> <p>Die noch nicht ausgefüllten Geburtsmeldungen müssen den Ohrmarken entsprechen, welche der Landwirt vorrätig hat.</p> <p>Falls ein Besitzer die Rinderhaltung oder -Zucht aufgibt, muss er den Landwirtschaftsminister darüber in Kenntnis setzen, damit der zuständige Veterinärinspektor die nicht genutzten Ohrmarken und Geburtsmeldungen einsammeln kann.</p>		<p>[1115-N]: Bewegung nicht gemeldet nach 14 Tagen, bzw. nicht auffindbar bei > 1% der Tiere, aber > 1 Tier</p> <p>[1116-N]: Bewegung nicht gemeldet nach 14 Tagen, bzw. nicht auffindbar bei > 3% und ≤5% der Tiere, aber > 2 Tiere</p> <p>[1117-N]: Bewegung nicht gemeldet nach 14 Tagen, bzw. nicht auffindbar bei > 5% der Tiere, aber > 2 Tiere</p> <p>[1130-N]: Paß vorhanden, Tier nicht</p> <p>[1140-N]: Tier vorhanden, Paß nicht</p> <p>[1150-N]: Ohrmarkennummer im Paß unlesbar und keine Neubestellung</p> <p>[1160-N]: Andere Angabe unlesbar und keine Neubestellung</p> <p>[1170-N]: Unstimmigkeit zwischen Paß und Tier: Alter</p> <p>[1171-N]: Falsche Meldung des Geburtsdatums an Sanitel</p> <p>[1180-N]: Unstimmigkeit zwischen Paß und Tier: Geschlecht</p> <p>[1190-N]: Unstimmigkeit zwischen Paß und Tier : Haarkleid</p>	<p>6</p> <p>10</p> <p>50</p> <p>5 (je Tier)</p> <p>5 (je Tier)</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>10</p> <p>100</p> <p>5</p> <p>2</p>	<p>Unverzüglich</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>14 Tage</p> <p>14 Tage</p> <p>14 Tage</p> <p>14 Tage</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>14 Tage</p> <p>14 Tage</p>	<p>10</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>10</p>
B.1.004	B.1.004	<p>Verlässt ein Tier den Betrieb, muss der Ausgangsabschnitt ausgefüllt werden und an den Landwirtschaftsminister geschickt werden. Außer der Unterschrift des Käufers und des</p>	<p><u>Europäische Grundlagen :</u> Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>[1123-N]: > 2% nicht zum Betrieb gehörende Tiere ohne Paßabschnitt Nr. 2, bzw. 3</p>	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Abgangsdatums, muss der Ausgangsabschnitt auch Angaben über die Herde des Übernehmers, oder in Ermangelung dessen Herdennummer, den Namen und die Adresse des Übernehmers enthalten.</p> <p>Der Rinderpass, mit der Sanitär vignette, muss dem Käufer übergeben werden. Er begleitet das Tier während des Transportes und muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verkauf im Inland dem neuen Besitzer übergeben werden - bei Verkauf in ein anderes EU Land, dem neuen Besitzer übergeben werden, welcher ihn in seinem Land an die für die Registrierung zuständige Dienststelle weiterleitet - bei Verkauf in einen Drittstaat dem Veterinärinspektor übergeben werden - bei Schlachtung an den offiziellen Tierarzt des Schlachthofes übergeben werden - bei Schlachtung auf dem Hof, an den für die Fleischschau zuständigen Tierarzt übergeben werden - bei Verendung des Tieres, an den Fahrer der mit der Kadaverbeseitigung beauftragten Firma übergeben werden. <p>Die verschiedenen Akteure müssen den Rinderpass an den Landwirtschaftsminister weiterleiten. Falls bei Schlachtung für den eigenen Bedarf auf dem Hof keine Fleischschau vorgenommen wird, muss der Rinderpass innerhalb von 7 Tagen dem Landwirtschaftsminister mit dem betreffenden Vermerk zugesandt werden.</p> <p>Es ist verboten ein nicht ordnungsgemäß</p>	<p>vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder (Artikel 7, 8, 10,)</p>	<p>[1129-N]: >2% der Tiere auf fremden Betrieb (% des fremden Betriebs) ohne Ummeldung</p>	<p align="center">INT</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>gekennzeichnetes Rind oder Rind welches nicht mit einem gültigen Rinderpass begleitet ist zu kaufen oder zu verkaufen. Bei jedem Transport eines Tieres ist die Gültigkeit des Rinderpasses sowie dessen Übereinstimmung mit dem Signalement des Tieres von allen Betroffenen zu überprüfen.</p> <p>Die verschiedenen Dokumente über die Geburten und die Bewegungen der Rinder müssen innerhalb von 7 Tagen an den Landwirtschaftsminister geschickt werden. Die Identifizierungsdokumente werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Dokumente betreffend Geburt, Kauf oder einer Änderung, vom Landwirtschaftsminister ausgestellt.</p>					
B.1.005	B.1.005	<p>Es ist verboten, einen Rinderpass zu ändern, zu vervollständigen oder zu fälschen. Im Falle von fehlerhaften Angaben im Rinderpass, muss das Dokument an den Landwirtschaftsminister mit Angabe der vorzunehmenden Änderungen zurückgeschickt werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen :</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder (Artikel 9)</p>	<p>[1200-N]: Paß offensichtlich von Hand gefälscht (geändert, vervollständigt oder gefälscht)</p>	INT	-	-
B.1.006	B.1.006	<p>Jeder Landwirt ist verpflichtet von Hand oder elektronisch ein Viehregister zu führen dessen Format vom Landwirtschaftsminister anerkannt</p>	<p><u>Europäische Grundlagen :</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr.1760/2000 des</p>	<p>[1210-N]: Bestandsregister nicht vorhanden oder nicht vorgewiesen oder Bewegungen nicht in den</p>	50	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>ist. Dieses Register enthält alle Informationen über die Herkunft, die Kennzeichnung und, falls relevant, die Bewegungen der Rinder die im Besitz des Betriebsleiters waren.</p> <p>Die Viehregister müssen jeden Moment für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen. Ein Viehregister darf frühestens 3 Jahre nach dem Abgang aller darin eingetragenen Tiere zerstört werden.</p>	<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Artikel 7)</p> <p><u>Nationale Grundlage :</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 22. April 1999 zur Umsetzung der Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Rinder (Artikel 14)</p>	<p>vorangegangenen 6 Monaten eingetragen</p> <p>[1220-N]: Bestandsregister enthält nicht alle notwendigen Informationen</p> <p>[1231-N]: Eintragung nach > 7 Tagen bei < 10% der kontrollierten Tiere</p> <p>[1232-N]: Eintragung nach > 7 Tagen bei > 10 % der kontrollierten Tiere</p>	<p align="center">4</p> <p align="center">4</p> <p align="center">20</p>	<p align="center">Unverzüglich</p> <p align="center">Unverzüglich</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">10</p> <p align="center">10</p> <p align="center">-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Ferkel und Schweinen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
B.1.007	B.1.007	<p>Die Kennzeichnung der Schweine erfolgt durch das Anbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Ohrmarke mit offizieller Kennnummer am rechten Ohr beim Ferkel auf dem Zuchtbetrieb - einer Ohrmarke mit der Betriebsnummer am linken Ohr beim Schwein auf dem Betrieb des Vor-Mästers - der Betriebsnummer auf dem Rücken des Schweins mittels eines Stempels beim Schwein auf dem Mastbetrieb. Bei Schweinen der Marque Nationale ist die Betriebsnummer auf beiden Schenkeln anzubringen. <p>Jeder Züchter ist verpflichtet unter seiner Eigenverantwortung die Kennzeichnung der Ferkel bis spätestens am Ende der Stillzeit durchzuführen.</p> <p>Die Ohrmarken sind in der Reihenfolge der Serien anzubringen und sind ausschließlich zur Kennzeichnung der Ferkel des Betriebs zu verwenden dem sie zugeteilt wurden.</p> <p>Jeder Vor-Mäster ist verpflichtet unter Eigenverantwortung die Kennzeichnung der Schweine innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang und auf jeden Fall vor dem Verlassen des Betriebs durchzuführen.</p> <p>Unter Vorbehalt der Vorschriften betreffend die Marque Nationale für Schweinefleisch, ist jeder Mäster dazu verpflichtet unter seiner Verantwortung die Kennzeichnung mittels Stempel spätestens vor dem Verlassen des Betriebs durchzuführen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (Artikel 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 30. April 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und Ferkeln. (Artikel 3, 4, 5)</p>	<p>[1311-N]: < 5% der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel-Ohrmarke fehlt oder abgenutzt), aber > 1 Tier</p> <p>[1312-N]: 5-20 % der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel-Ohrmarke fehlt oder abgenutzt) aber > 2 Tiere</p> <p>[1313-N]: > 20 % der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel Ohrmarke fehlt oder abgenutzt) aber > 3 Tiere</p> <p>[1320-N]: Aus Drittstaat importiertes Tier ohne rechtzeitige Neukennzeichnung durch Sanitelohrmarke oder Stempel innerhalb 15 Tagen</p>	<p>4</p> <p>20</p> <p>100</p> <p>20</p>	<p>Unverzüglich</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>10</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Ferkel und Schweinen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Die Ohrmarken sind schriftlich beim Landwirtschaftsminister zu bestellen. Sie können nicht an Dritte übertragen werden.</p> <p>Falls ein Ferkel oder Schwein seine Ohrmarke verloren hat, ist der Züchter oder Vor-Mäster verpflichtet sie durch eine Ohrmarke des eigenen Betriebs zu ersetzen.</p> <p>Die aus Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten eingeführten Ferkel und Schweine behalten ihre Herkunftsohrmarke. Zusätzlich erhalten sie eine neue Kennzeichnung im neuen Betrieb.</p> <p>Die eingeführten Ferkel und Schweine müssen von einem offiziellen Gesundheitszeugnis des Herkunftslandes begleitet sein.</p> <p>Eine neue Kennzeichnung ist jedoch nicht nötig falls der Bestimmungsort der eingeführten Ferkel und Schweine ein Schlachthof auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ist.</p>					
B.1.008	B.1.008	(Bestimmungen identisch mit B.1.007) Sind mehr als 30% der Tiere nicht gekennzeichnet, wird die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen als Vorsatz gewertet.	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p> <p>Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15.Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (Artikel 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p> <p>Großherzogliches Reglement vom 30. April 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und Ferkeln. (Artikel 3, 4, 5)</p>	[1314-N]: > 30 % der Tiere nicht gekennzeichnet	INT	-	-
B.1.009	B.1.009	(Bestimmungen identisch mit B.1.007) Es ist verboten Ohrmarken von Hand zu ändern	<p><u>Europäische Grundlage:</u></p>	[1330-N]: Saniteloehrmarke von Hand gefälscht	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Ferkel und Schweinen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		oder zu fälschen.	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15.Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (Artikel 5) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und Ferkeln. (Artikel 3)				
B.1.010	B.1.010	Jedes aus kommerziellen Gründen bewegte Ferkel oder Schwein muss von einer Transportbescheinigung begleitet sein. Das Original dieses Dokumentes ist dem neuen Besitzer zu überlassen, während eine Kopie vom vorherigen Besitzer aufbewahrt wird. Es ist verboten, ein nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetes Ferkel oder Schwein zu kaufen oder zu verkaufen. Falls ein Besitzer die Haltung von Ferkeln und/oder Schweinen aufgibt, muss er den Landwirtschaftsminister darüber in Kenntnis setzen, damit der zuständige Veterinärinspektor gegebenenfalls die nicht genutzten Ohrmarken und den Schlaghammer einsammeln kann.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15.Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (Artikel 5) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und Ferkeln. (Artikel 5, 6, 7)	[1344-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei 1-2 Tiere [1341-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei < 5 % der Tiere aber > 1 Tier [1342-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei 5 bis 20 % der Tiere aber > 2 Tiere [1343-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei > 20% der Tiere, aber > 3 Tiere [1350-N]: Nicht zum Betrieb gehörendes Tier vorhanden ohne Transportbescheinigung [1351-N]: Abwesenheit eines Tiers, Transportbescheinigung vorhanden	4 4 20 100 1 je Tier 1 je Tier	Unverzüglich Unverzüglich - - Unverzüglich Unverzüglich	10 10 - - 10 10
B.1.011	B1.011	Jeder Besitzer von Ferkeln und/oder Schweinen ist verpflichtet von Hand oder elektronisch ein Viehregister zu führen dessen Format vom Landwirtschaftsminister anerkannt ist. Dieses Register enthält die aktuelle Liste der Ferkel	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15.Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung	[1360-N]: Bestandsregister nicht vorhanden, oder nicht vorgewiesen [1361-N]: Schweine: Bestandsregister nicht vorhanden oder nicht	50 5	- Unverzüglich	- 10

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Ferkel und Schweinen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>und/oder Schweine auf dem Betrieb, sowie die Ein- und Abgänge mit der Zahl der bewegten Ferkel oder Schweine, die Herkunft und die Bestimmung der Ferkel oder Schweine sowie das Datum, an dem die Bewegungen stattfanden.</p> <p>Die Zuchtschweine sind individuell mit Angabe der offiziellen Kennzeichnungsnummer, und des Geschlechts im Zuchtschweineregister einzutragen.</p> <p>Beide Register müssen jederzeit für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen und dürfen frühestens 3 Jahre nach dem Abgang aller eingetragenen Tiere zerstört werden.</p>	<p>von Schweinen (Artikel 3, 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und Ferkeln. (Artikel 8)</p>	<p>vorgewiesen: maximal 1-5 Tiere,</p> <p>[1362-N]: Schweine: Bestandsregister nicht vorhanden oder nicht vorgewiesen: mehr als 5 Tiere</p> <p>[1375-N]: Bewegungen nicht in den vorangegangenen 6 Monaten eingetragen</p> <p>[1370-N]: Bestandsregister enthält nicht alle notwendigen Informationen</p> <p>[1380-N]: Eintragungen nach mehr als 7 Tagen bei bis zu 10% der Tiere</p> <p>[1381-N]: Eintragungen nach mehr als 7 Tagen bei mehr als 10% der Tiere</p>	<p>50</p> <p>100</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>20</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatel- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
B.1.012	B.1.012	<p>Die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen besteht im Anbringen einer Ohrmarke mit der offiziellen Kennnummer an beiden Ohren der jeweiligen Tiere.</p> <p>Jeder Schaf- oder Ziegenhalter ist verpflichtet, unter eigener Verantwortung, seine Tiere durch Anbringen der Ohrmarken vor dem Alter von 6 Wochen, aber auf jeden Fall vor dem Verlassen des Betriebs in dem sie geboren wurden, zu kennzeichnen.</p> <p>Die Ohrmarken sind in der Reihenfolge der Serien anzubringen und sind ausschließlich zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen des Betriebs zu verwenden, dem sie zugesandt worden sind. Sie können nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Die Ohrmarken sind schriftlich beim Landwirtschaftsminister zu bestellen.</p> <p>Verliert ein Schaf oder eine Ziege eine Ohrmarke, ist der Halter verpflichtet, ohne Verzug eine neue Ohrmarke mit der gleichen offiziellen Kennnummer zu bestellen. Nach Erhalt dieser Marke ist sie unverzüglich an das Tier anzubringen.</p> <p>Die aus einem EU-Mitgliedsland eingeführten Schafe und Ziegen behalten ihre Herkunftsohrmarke und müssen von einem offiziellen Gesundheitszeugnis des Herkunftslandes begleitet sein.</p> <p>Die aus Drittstaaten eingeführten Schafe und Ziegen müssen zusätzlich zu der Kennzeichnung des Herkunftslandes mit luxemburgischen</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 3, 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 2, 3, 4)</p>	<p>[1411-N]: < 5% der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel-Ohrmarke fehlt oder abgenutzt), aber > 1 Tier</p> <p>[1412-N]: 5 bis 20 % der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel-Ohrmarke fehlt oder abgenutzt), aber > 2 Tiere</p> <p>[1413-N]: > 20% der eingetragenen Tiere nicht gekennzeichnet (Sanitel-Ohrmarke fehlt oder abgenutzt), aber > 3 Tiere</p> <p>[1420-N]: Aus Drittstaat importiertes Tier ohne rechtzeitige Neukennzeichnung durch Sanitel Ohrmarke innerhalb 15 Tagen</p>	<p align="center">4</p> <p align="center">20</p> <p align="center">100</p> <p align="center">20</p>	<p align="center">Unverzüglich</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">10</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatell- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
		<p>Ohrmarken gekennzeichnet werden. Diese Ohrmarken müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Import angebracht werden, auf jeden Fall aber vor jedweder Bewegung des Tieres.</p> <p>Eine neue Kennzeichnung ist jedoch nicht nötig falls der Bestimmungsort ein Schlachthof auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ist.</p>					
B.1.013	B.1.013	<p>(Bestimmungen identisch mit B.1.012) Sind mehr als 30% der Tiere nicht gekennzeichnet, wird die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen als Vorsatz gewertet.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 3, 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 2)</p>	[1414-N]: > 30 % der Tiere nicht gekennzeichnet	INT	-	-
B.1.014	B.1.014	<p>(Bestimmungen identisch mit B.1.012) Es ist verboten Ohrmarken von Hand zu ändern oder zu fälschen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 2, 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 2)</p>	[1430-N]: Sanitelohrmarke von Hand gefälscht	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.1.015	B.1.015	<p>Jedes aus kommerziellen Gründen bewegte(s) Schaf oder Ziege muss von einer Transportbescheinigung begleitet sein. Das Original dieses Dokumentes ist dem neuen Besitzer zu überlassen der es während mindestens 3 Jahren aufbewahren muss. Eine Kopie ist vom vorherigen Besitzer aufzubewahren.</p> <p>Falls ein Besitzer die Haltung von Schafen oder Ziegen aufgibt, muss er den Landwirtschaftsminister informieren, damit der zuständige Veterinärinspektor die nicht genutzten Ohrmarken einsammeln kann.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 2, 4)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 5, 6)</p>	[1344-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei 1-2 Tiere	4	Unverzüglich	10
				[1441-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei < 5% der Tiere, aber > 1 Tier	4	Unverzüglich	10
				[1442-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei 5 bis 20% der Tiere, aber > 2 Tiere	20	-	-
				[1443-N]: Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet bei > 20% der Tiere, aber 3 1 Tier	100	-	-
				[1450-N]: Nicht zum Betrieb gehörendes Tier vorhanden ohne Transportbescheinigung	1 je Tier	Unverzüglich	10
[1451-N]: Abwesenheit eines Tiers, Transportbescheinigung vorhanden	1 je Tier	Unverzüglich	10				
B.1.016	B.1.016	<p>Jeder Besitzer von Schafen oder Ziegen ist verpflichtet, von Hand oder elektronisch ein Viehregister zu führen dessen Format vom Landwirtschaftsminister anerkannt ist. Dieses Register enthält alle Informationen betreffend Herkunft, Kennzeichnung, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Genotyp, Namen und Adresse des Ankäufers.</p> <p>Das Viehregister muß jederzeit für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen und darf frühestens 3 Jahre nach dem Abgang aller darin eingetragenen Tiere zerstört werden</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004 betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (Artikel 7)</p>	[1461-N]: Schafe/Ziegen: Bestandsregister nicht vorhanden oder nicht vorgewiesen: maximal 1-5 Tiere	5	Unverzüglich	10
				[1462-N]: Schafe/Ziegen: Bestandsregister nicht vorhanden oder nicht vorgewiesen: mehr als 5 Tiere	50	-	-
				[1475-N]: Bewegungen nicht in den vorangegangenen 6 Monaten eingetragen	100	-	-
				[1470-N]: Bestandsregister enthält nicht alle notwendigen Informationen	4	Unverzüglich	10
				[1480-N]: Eintragung nach > 7 Tagen bei < 10% der kontrollierten Tiere	4	Unverzüglich	10

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.1 : Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatell- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
				[1481-N]: Eintragung nach > 7 Tagen bei > 10% der kontrollierten Tiere	20	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
B.2.001	B.2.001	Die Verabreichung, gleich in welcher Form, an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen, oder gestogener Wirkung sowie von β-Agonisten ist verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30 April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 3)	[1700-N]: Die Verabreichung von verbotenen Stoffen wurde festgestellt.	INT	-	-
B.2.002	B.2.002	Das Halten von Nutztieren und Tieren der Aquakultur in einem Betrieb, sofern sie nicht unter amtlicher Aufsicht stehen, die Vermarktung oder die Schlachtung, im Hinblick auf den menschlichen Verzehr von Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, die Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen, oder gestogener Wirkung sowie β-Agonisten enthalten, oder in denen das Vorhandensein solcher Stoffe festgestellt worden ist, ist verboten. Es sei denn, sie wurden nachweislich aus therapeutischen Gründen behandelt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30 April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 3)	[1710-N]: Es wurden Tiere, welche verbotene Stoffe enthalten, ohne amtliche Aufsicht gehalten. [1711-N]: Es wurden Tiere, welche verbotene Stoffe enthalten, ohne amtliche Aufsicht geschlachtet.	30 30	-	-
B.2.003	B.2.003	Die Vermarktung von Fleisch von Tieren welche Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen, oder gestogener Wirkung sowie β-Agonisten enthalten, oder in denen das Vorhandensein solcher Stoffe festgestellt worden ist, ist verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung	[1721-N]: Es wurden Fleisch, bzw. Verarbeitungserzeugnisse, welche verbotene Stoffe enthalten, vermarktet. [1722-N]: Es wurde Fleisch, welches verbotene Stoffe enthalten, verarbeitet.	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		Die Verarbeitung von Fleisch von Tieren welche Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgener, oder gestogener Wirkung sowie β -Agonisten enthalten, oder in denen das Vorhandensein solcher Stoffe festgestellt worden ist, ist verboten.	(Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 3)		INT	-	-
	B.2.004	Die Behandlung der identifizierten Tiere wird vom verantwortlichen Tierarzt registriert. Dieser trägt in ein Register mindestens folgende Angaben ein: <ul style="list-style-type: none"> - Art der Behandlung - Art der zugelassenen Erzeugnisse - Zeitpunkt der Behandlung - Identität der behandelten Tiere Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 4) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 4)	[1730-N]: Das Register (Medikamentenbuch) wurde nicht ausgefüllt. [1731-N]: Das Register (Medikamentenbuch) wurde nicht vollständig ausgefüllt. [1732-N]: Das Register (Medikamentenbuch) konnte nicht vorgewiesen werden.	30 5 50	- 7 Tage -	- 10 -
B.2.005	B.2.005	Die Verabreichung zu therapeutischen Zwecken an Nutztiere von Testosteron und Progesteron oder von Derivaten dieser Stoffe, die nach der Resorption an der Verabreichungsstelle durch Hydrolyse leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden, können zugelassen werden. Die zur therapeutischen Behandlung verwendeten Tierarzneimittel müssen den Vermarktungsvorschriften der Richtlinie 2001/82/EWG genügen und dürfen nur von einem Tierarzt durch Injektion oder zur Behandlung von Funktionsstörungen der	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 4) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β -	[1740-N]: Die Mittel wurden nicht vom Tierarzt verabreicht. [1741-N]: Unerlaubter Besitz von Medikamenten	10 30	- -	- -

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>Eierstöcke in Form von Vaginalspiralen, auf keinen Fall aber durch Implantation, und nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreicht werden.</p> <p>Die Verabreichung zu therapeutischen Zwecken von zugelassenen Tierarzneimittel, die folgendes enthalten, können auch zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Allyltrenbolon, das oral zu verabreichen ist, oder β-Agonisten für die Verabreichung an Equiden oder Heimtiere, sofern sie entsprechend den Angaben des Herstellers verwendet werden. ii. β-Agonisten, wobei die Verabreichung durch Injektion zur Induktion der Tokolyse bei weiblichen Rindern zum Zeitpunkt des Abkalbens erfolgt. <p>Diese Verabreichung darf nur von einem Tierarzt bzw. bei Tierarzneimitteln im Sinne der Ziffer i) nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung in ein Register ein, wobei er mindestens folgende Angaben macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Behandlung - Art der zugelassenen Erzeugnisse - Zeitpunkt der Behandlung - Identität der behandelten Tiere <p>Der Züchter darf keine β-Agonisten enthaltenden Tierarzneimittel, die zum Zwecke der Induktion der Tokolyse verwendet werden können, in seinem Besitz haben.</p> <p>Unbeschadet von Punkt ii) ist jedoch eine therapeutische Behandlung untersagt im Falle</p>	<p>Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 4)</p>				

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		von für den Einsatz in der Produktion bestimmten Nutztieren, wozu auch ausgediente Zuchttiere gehören.					
B.2.006	B.2.006	<p>Die Verabreichung von Tierarzneimitteln mit östrogenen Wirkung (ausgenommen 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate) und von Tierarzneimitteln mit androgener oder gestagener Wirkung an Nutztiere zur tierzüchterischen Behandlung ist zulassen, sofern diese Arzneimittel nach der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (1) zugelassen sind.</p> <p>Sie dürfen nur durch einen Tierarzt an eindeutig identifizierte Tiere verabreicht werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung in ein Register ein.</p> <p>Die Brunstsynchronisation sowie die Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen muss nicht vom Tierarzt selbst, sondern lediglich unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.</p> <p>In der Aquakultur können die Setzlinge während der ersten 3 Monate zur sexuellen Inversion mit nach dem Großherzoglichen Reglement vom 15. Januar 1995 zugelassenen Stoffen mit androgener Wirkung behandelt werden.</p> <p>In diesen Fällen stellt der Tierarzt eine einmalige Verschreibung mit Angabe der geplanten Behandlung und der benötigten Menge des Erzeugnisses aus und registriert die verschriebenen Erzeugnisse.</p> <p>Eine tierzüchterische Behandlung ist jedoch</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 5)</p>	<p>[1750-N]: Die Mittel wurden nicht vom Tierarzt verabreicht.</p> <p>[1751-N]: Die Verabreichung zur Brunstsynchronisation erfolgte nicht unter Aufsicht eines Tierarztes.</p>	<p>10</p> <p>10</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		untersagt im Falle von für den Einsatz in der Produktion bestimmten Nutztieren, wozu auch in der Mastphase befindliche ausgediente Zuchttiere gehören.					
B.2.007	B.2.007	<p>Im Hinblick auf den Handel ist die Vermarktung von Zuchttieren und ausgedienten Zuchttieren, die während der Zuchtphase einer Behandlung gemäß Punkt B.2.4 bis B.2.6 unterzogen wurden, oder die Anbringung des Gemeinschaftsstempels auf dem Fleisch solcher Tiere sofern die vorgesehenen Bedingungen und die Mindestwartefristen (mehr als 15 Tage nach Ende der Behandlung) oder die in der Genehmigung der Vermarktung vorgesehenen Wartefristen eingehalten wurden, erlaubt.</p> <p>Der Handel mit wertvollen Pferden, insbesondere Renn-, Sport-, oder Zirkuspferden, sowie mit zum Decken oder für Ausstellungen bestimmten Pferden, einschließlich registrierten Tieren den zu therapeutischen Zwecken Tierarzneimittel verabreicht wurden, die Allyltrenbolon oder β-Agonisten enthalten, ist jedoch bereits vor Ablauf der Wartefrist möglich, sofern die Bedingungen für die Verabreichung erfüllt und Art und Zeitpunkt der Behandlung in den Begleitpapieren vermerkt sind.</p> <p>Fleisch oder Erzeugnisse von Tieren, denen gemäß den vorgesehenen Ausnahmebestimmungen Stoffe mit östrogenen, androgenen, oder gestogenen Wirkung oder β-Agonisten verabreicht worden sind, dürfen im Hinblick auf den menschlichen Verzehr nur vermarktet werden, wenn die betreffenden Tiere mit Tierarzneimitteln behandelt wurden die den gesetzlichen Vorschriften genügen, und sofern die vorgesehene Wartefrist vor der Schlachtung der Tiere eingehalten wurde.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29 April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Artikel 7)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 30. April 2009 über das Verbot des Einsatzes von bestimmten Substanzen mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der Tierhaltung (Artikel 7)</p>	[1760-N]: Die Mindestwartefristen wurden nicht eingehalten.	50	-	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
B.2.008	B.2.008	<p>4. Die Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten, ernten oder jagen oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen die jeweils angemessenen Maßnahmen treffen, um</p> <p>h) zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten durch Lebensmittel eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere und durch Meldung an die zuständige Behörde bei Verdacht auf Ausbruch einer solchen Krankheit;</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, II 4, h]</p>	[1761-N]: Keine Meldung bei auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit	10	-	-
B.2.009	B.2.009	<p>4. Die Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten, ernten oder jagen oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen die jeweils angemessenen Maßnahmen treffen, um</p> <p>j) Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel nach den einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden,</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, II 4, j]</p>	<p>[1762-N]: Futtermittelzusatzstoffe wurden nicht korrekt verwendet</p> <p>[1763-N]: Tierarzneimittel wurden nicht korrekt verwendet</p>	10	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.2.010	B.2.010	6. Die Lebensmittelunternehmer treffen geeignete Abhilfemaßnahmen, wenn sie über Probleme unterrichtet werden, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, II 6]</p>	[1764-N]: Es wurden keine Abhilfemaßnahmen getroffen, trotz Unterrichtung über bestehende Probleme	30	-	-
B.2.011	B.2.011	<p>8. Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über</p> <p>b) die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartefristen,</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, III 8, b]</p>	<p>[1765-N]: Kein Medikamentenbuch vorhanden</p> <p>[1766-N]: Medikamentenbuch nicht vollständig ausgefüllt</p> <p>[1777-N]: Medikamentenbuch nicht ausgefüllt</p>	<p>50</p> <p>5</p> <p>30</p>	<p>-</p> <p>7 Tage</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>10</p> <p>-</p>
B.2.012	B.2.012	8. Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	[1767-N]: Keine Buchführung über Analysen von Tiermaterialproben und Untersuchungen vorhanden	10	-	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>d) die Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger für Diagnosezwecke genommener Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind,</p> <p>und</p> <p>e) einschlägige Berichte über Untersuchungen, die an den Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden.</p>	<p>vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, III 8]</p>				
B.2.013	B.2.013	<p>1. Rohmilch muss von Tieren stammen,</p> <p>b) deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten aufweisen, welche eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnten, und die insbesondere nicht an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden,</p> <p>c) die keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,</p> <p>d) denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht worden sind bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden</p> <p>und</p> <p>e) bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I; Teil I]</p>	[1768-N]: Kontaminierte Rohmilch festgestellt und abgeliefert	100	-	-
B.2.014	B.2.014	<p>2. a) Insbesondere muss Rohmilch, was</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des</p>	[1769-N]: Rohmilch aus mit Brucellose infizierten Bestand festgestellt und	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>Brucellose betrifft, von folgenden Tieren stammen:</p> <p>i) Kühen oder Büffelkühen, die einem im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG(2) brucellosefreien bzw. anerkannt brucellosefreien Bestand angehören,</p> <p>ii) Schafen oder Ziegen, die einem im Sinne der Richtlinie 91/68/EWG(3) brucellosefreien bzw. amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieb angehören,</p> <p>oder</p> <p>iii) weiblichen Tieren anderer Arten, die im Falle brucellosempfänglicher Arten Beständen angehören, welche im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms regelmäßig auf diese Krankheit untersucht werden.</p> <p>b) Was Tuberkulose anbelangt, so muss Rohmilch von folgenden Tieren stammen:</p> <p>i) Kühen oder Büffelkühen, die einem im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand angehören,</p> <p>oder</p> <p>ii) weiblichen Tieren anderer Arten, die im Falle tuberkuloseempfänglicher Arten Beständen angehören, welche im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms regelmäßig auf diese Krankheit untersucht werden.</p> <p>c) Werden Ziegen zusammen mit Kühen gehalten, so müssen diese Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet werden.</p>	<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I, Teil I]</p>	<p>abgeliefert.</p> <p>[1770-N]: Rohmilch aus mit Tuberkulose infizierten Bestand festgestellt und abgeliefert.</p>	<p align="center">INT</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>
<p>B.2.015</p>	<p>B.2.015</p>	<p>3. Rohmilch von Tieren, die die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllen, darf jedoch in</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des</p>	<p>[1771-N]: Rohmilch abgeliefert trotz positivem Phosphatsetest</p>	<p align="center">INT</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>folgenden Fällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden,</p> <p>a) wenn es sich um Kühe oder Büffelkühe handelt, die mit einem negativen Ergebnis auf Tuberkulose oder Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheiten zeigen, sofern die Milch so wärmebehandelt wurde, dass der Phosphatsetest negativ ausfällt,</p> <p>b) wenn es sich um Schafe oder Ziegen handelt, die mit einem negativen Ergebnis auf Brucellose getestet oder im Rahmen eines genehmigten Tilgungsprogramms gegen Brucellose geimpft wurden und keine Anzeichen dieser Krankheit zeigen, sofern die Milch entweder:</p> <p>i) zur Herstellung von Käse mit einer Reifedauer von mindestens zwei Monaten bestimmt ist</p> <p>oder</p> <p>ii) so wärmebehandelt wurde, dass der Phosphatsetest negativ ausfällt,</p> <p>und</p> <p>c) wenn es sich um weibliche Tiere anderer Arten handelt, die mit einem negativen Ergebnis auf Tuberkulose oder Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheiten zeigen, jedoch einem Bestand angehören, bei dem im Rahmen der Untersuchungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer iii) oder Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) Brucellose oder Tuberkulose festgestellt wurde, sofern die Milch so behandelt wird, dass ihre Unbedenklichkeit gewährleistet ist.</p> <p>4. Rohmilch von Tieren, die die Anforderungen der Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, insbesondere von Tieren, die bei einer</p>	<p>Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I, Teil I]</p>	<p>[1772-N]: Infizierte Tiere wurden nicht isoliert</p> <p>[1773-N]: Infektionsverdächtige Tiere wurden nicht isoliert</p>	<p>100</p> <p>10</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose gemäß der</p> <p>Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG positiv reagiert haben, darf nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.</p> <p>5. Tiere, die mit einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Krankheiten infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen so isoliert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird</p>					
B.2.016	B.2.016	<p>1. Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.</p> <p>2. Die Milchlagerräume müssen vor Ungeziefer geschützt, von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt sein und - soweit dies notwendig ist, um den Vorschriften des Abschnitts B zu genügen - über eine geeignete Kühlanlage verfügen.</p> <p>3. Ausrüstungsflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.</p> <p>4. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Nach jeder Benutzung oder, bei sehr kurzen Zeitspannen zwischen dem Entleeren und dem Nachfüllen, nach mehreren Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, müssen die Behälter und Tanks, die zur Beförderung der Rohmilch verwendet wurden, entsprechend</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I, Teil II]</p>	<p>[1774-N]: Kein geeigneter Schutz gegen Kontamination: Kontaminierte Rohmilch festgestellt</p> <p>[1775-N]: Kein geeigneter Schutz gegen Ungeziefer: Ungeziefer wurden in den Milchlagerräumen festgestellt</p> <p>[1776-N]: Keine geeignete Kühlanlage vorhanden</p> <p>[1778-N]: Ungenügender Unterhalt der Anlagen</p> <p>[1779-N]: Ungenügende Sauberkeit der Anlagen</p>	<p align="center">50</p> <p align="center">50</p> <p align="center">50</p> <p align="center">50</p> <p align="center">50</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut verwendet werden.					
B.2.017	B.2.017	Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 Paragraph 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [Anhang III Abschnitt X, Kapitel I, Punkt 1]</p>	[1780-N]: Eier werden nicht sauber, trocken und von der Sonne abgeschirmt gelagert	20	-	-
B.2.018	B.2.018	<p>(1) Die Kommission stuft die pharmakologisch wirksamen Stoffe ein, für die es hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge jeweils eines Gutachtens der Agentur gemäß den Artikeln 4, 9 oder 11 bedarf.</p> <p>(2) Die Einstufung umfasst ein Verzeichnis pharmakologisch wirksamer Stoffe und die therapeutischen Klassen, denen sie angehören. Im Zuge der Einstufung wird ferner für jeden der Stoffe und gegebenenfalls für bestimmte Lebensmittel oder Tierarten einer der nachstehenden Werte oder eine der nachstehenden Optionen festgelegt:</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die</p>	[1791-N]: Verabreichung an Tiere verbotener Substanzen	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>a) Rückstandshöchstmenge; b) vorläufige Rückstandshöchstmenge; c) Fehlen des Erfordernisses der Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge; d) Verbot der Verabreichung eines Stoffes.</p> <p>(3) Eine Rückstandshöchstmenge wird festgelegt, wenn dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig erscheint, a) nach einem Gutachten der Agentur gemäß den Artikeln 4, 9 oder 11 oder b) nach einem in der Codex-Alimentarius-Kommission ohne Einwand der Delegation der Gemeinschaft angenommenen Beschluss über eine Rückstandshöchstmenge für einen zur Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmten pharmakologisch wirksamen Stoff, sofern die berücksichtigten wissenschaftlichen Daten der Delegation der Gemeinschaft vor dem Beschluss in der Codex-Alimentarius-Kommission vorlagen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Bewertung durch die Agentur nicht erforderlich.</p> <p>(4) Eine vorläufige Rückstandshöchstmenge kann in Fällen festgelegt werden, in denen die wissenschaftlichen Erkenntnisse lückenhaft sind, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Rückstände des Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Die vorläufige Rückstandshöchstmenge gilt für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Dieser Zeitraum kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn durch eine derartige Verlängerung laufende wissenschaftliche Untersuchungen nachweislich zu einem Abschluss gebracht werden können.</p> <p>(5) Keine Rückstandshöchstmenge wird in den Fällen festgelegt, in denen dies jeweils aufgrund eines Gutachtens gemäß den Artikeln 4, 9 oder</p>	<p>Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Europäischen Parlaments und des Rates (Artikel 14)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs</p>				

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>11 für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Verabreichung eines Stoffes an der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere wird aufgrund eines Gutachtens gemäß den Artikeln 4, 9 oder 11 untersagt,</p> <p>a) wenn das Vorhandensein eines pharmakologisch wirksamen Stoffes oder seiner Rückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann;</p> <p>b) wenn keine endgültigen Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Rückstände eines Stoffs auf die menschliche Gesundheit gezogen werden können.</p> <p>(7) Sofern dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich erscheint, umfasst die Einstufung die Bedingungen und Beschränkungen für den Gebrauch oder die Anwendung eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffs, für den eine Rückstandshöchstmenge gilt oder keine Rückstandshöchstmenge festgesetzt wurde.</p>					
B.2.019	B.2.019	(1) In der Gemeinschaft dürfen nur gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestufte pharmakologisch wirksame Stoffe der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verabreicht werden, sofern diese Verabreichung mit der Richtlinie 2001/82/EG in Einklang steht.	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	[1792-N]: Verabreichung an Tiere verbotener Substanzen nach Artikel 16	50	-	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			<p>vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Europäischen Parlaments und des Rates (Artikel 16)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs</p>				
B.2.020	B.2.020	<p>Lebensmittel tierischen Ursprungs, die Rückstände eines pharmakologisch wirksamen Stoffes enthalten, der</p> <p>a) gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestuft und in einer Menge vorhanden ist, die die nach dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge überschreitet, oder</p> <p>b) nicht gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestuft ist, es sei denn, es wurde für diesen Stoff nach dieser Verordnung ein Referenzwert für Maßnahmen festgesetzt und die Rückstandsmenge liegt unter diesem Referenzwert für Maßnahmen,</p> <p>gelten als nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur</p>	<p>[1793-N]: Verabreichung an Tiere verbotener Substanzen mit Rückständen nach Artikel 23</p>	50	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			<p>Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Europäischen Parlaments und des Rates (Artikel 23)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs</p>				
B.4.008	B.2.021	<p>9. Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen insbesondere Buch führen über</p> <p>a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, II 9 a)]</p>	<p>[1670-N]: Keine Buchführung vorhanden</p> <p>[1671-N]: Buchführung enthält nicht alle Informationen</p>	<p>50</p> <p>10</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
B.4.009	B.2.022	<p>(1) Unter Anhang I der Verordnung 396/2005fallende Erzeugnisse dürfen ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens als Lebensmittel oder Futtermittel beziehungsweise ihrer Verfütterung an Tiere keine Pestizidrückstände enthalten, die folgende Werte überschreiten:</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für</p>	<p>[1681-N]: Rückstandshöchstgrenzen werden überschritten</p>	<p>50</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>a) die in den Anhängen II und III festgelegten Rückstandshöchstgehalte für diese Erzeugnisse;</p> <p>b) bei Erzeugnissen, für die in den Anhängen II oder III kein spezifischer Rückstandshöchstgehalt festgelegt ist, sowie für nicht in Anhang IV aufgeführte Wirkstoffe 0,01 mg/kg, es sei denn, dass unter Berücksichtigung der verfügbaren routinemäßigen Analysemethoden unterschiedliche Standardwerte für einen Wirkstoff festgelegt worden sind. Diese Standardwerte sind in Anhang V aufzuführen.</p>	<p>Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art.17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (Art.18 (1))</p>				
B.4.010	B.2.023	<p>(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von unter Anhang I der Verordnung 396/2005fallenden Erzeugnissen beziehungsweise die Verfütterung solcher Erzeugnisse an für die Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere in ihrem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder verhindern, dass die Erzeugnisse Pestizidrückstände enthalten, vorausgesetzt,</p> <p>a) diese Erzeugnisse entsprechen Absatz 1 und Artikel 20; oder</p> <p>b) der Wirkstoff ist in Anhang IV aufgeführt.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art. 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (Art 18 (2))</p>	[1691-N]: Pestizidrückstände festgestellt	50	-	-
B.4.011	B.2.024	<p>(3) Im Falle einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte dürfen die Mitgliedstaaten in ihren eigenen Hoheitsgebieten abweichend von Absatz 1</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	[1692-N]: Benutzung von Begasungsmitteln bei zum sofortigen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen	50	-	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>Rückstandsgehalte für einen Wirkstoff zulassen, die die in den Anhängen II und III der Verordnung 396/2005 angegebenen Höchstgehalte für ein unter Anhang I fallendes Erzeugnis überschreiten, wenn die betreffende Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII aufgeführt ist, sofern</p> <p>a) die betreffenden Erzeugnisse nicht für den sofortigen Verbrauch bestimmt sind;</p> <p>b) geeignete Kontrollen eingeführt sind, die gewährleisten, dass solche Erzeugnisse dem Endverwender oder, bei einer Abgabe unmittelbar an den Endverbraucher, diesem so lange nicht zugänglich gemacht werden können, bis sie die in den Anhängen II beziehungsweise III angegebenen Höchstgehalte nicht mehr überschreiten;</p> <p>c) die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet worden sind.</p>	<p>vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (art.18 (3))</p>	<p>[1693-N]: Rückstandshöchstgehalte beim Endverbraucher überschritten</p>	<p align="center">50</p>	<p align="center">-</p>	
<p>B.4.012</p>	<p>B.2.025</p>	<p>(4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG oder in Erfüllung der Verpflichtungen der Richtlinie 2000/29/EG (1), kann ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen und/oder die Verfütterung an Tiere von behandelten Lebens- oder Futtermitteln, die Absatz 1 nicht entsprechen, in seinem Hoheitsgebiet zulassen, sofern diese Lebensmittel oder Futtermittel kein unannehmbares Risiko darstellen. Die Zulassungen werden zusammen mit einer entsprechenden Risikobewertung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde notifiziert, damit ohne</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte</p>	<p>[1694-N]: Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt überschritten</p>	<p align="center">50</p>	<p align="center">-</p>	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.2 : Lebensmittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemass- nahmen getroffen wurden
		ungebührliche Verzögerung eine Prüfung erfolgt und sodann für einen bestimmten Zeitraum ein vorläufiger Rückstandshöchstgehalt festgesetzt wird oder sonstige im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen notwendige Maßnahmen ergriffen werden.	an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (art 18(4))				

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.3 : Tierkrankheiten

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemas- nahmen getroffen wurden
B.3.001	B.3.001	<p>Alle Rinder, welche älter als 24, bzw. 30 Monate sind und zur Notschlachtung vorgeführt werden, oder auf Verdacht einer Krankheit oder einer Störung ihres Gesamtzustandes der dazu führen könnte dass das Fleisch nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet wäre, oder auf dem Betrieb oder während dem Transport verwendete Tiere, jedoch nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere oder zur normalen Schlachtung geführte Tiere, oder Tiere die im Rahmen der Aktion „Kauf zur Zerstörung“ zur Schlachtung geführt wurden, sind einem Schnelltest zur epidemiologischen Überwachung der TSE zu unterziehen.</p> <p><u>Bei Rindern:</u> Die Risikomaterialien wie der Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, die Tonsillen (Mandeln) und die Wirbelsäule, mit Ausnahme der Kaudalwirbeln, aber einschließlich der Spinalganglien und des Rückenmarkes von über 12 Monate alten Rindern sowie die Eingeweide von Duodenum bis Rektum von Rindern aller Altersklassen sind zu entfernen und vollständig zu beseitigen.</p> <p><u>Bei Ziegen und Schafen:</u> Die Risikomaterialien wie der Schädel einschließlich Gehirn und Augen, die Tonsillen, und das Rückenmark von Schafen und Ziegen die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, sowie die Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen sind zu entfernen und vollständig zu beseitigen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 8)</p>	<p>[1800-N]: Bei Hausschlachtung: Die Risikomaterialien wurden bei Rindern nicht entfernt und vollständig beseitigt.</p> <p>[1801-N]: Bei Hausschlachtung: Die Risikomaterialien wurden bei Schafen nicht entfernt und vollständig beseitigt.</p>	<p>20</p> <p>20</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
B.3.002	B.3.002	<p>Jedes TSE-verdächtige Tier ist der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des</p>	<p>[1810-N]: Es erfolgte keine Meldung bei Verdacht auf TSE.</p>	10	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.3 : Tierkrankheiten

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 11)				
B.3.003	B.3.003	TSE verdächtige Tiere werden bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten klinischen und epidemiologischen Untersuchung unter eine amtliche Verbringungssperre gestellt oder, zum Zwecke der Laboruntersuchung, unter amtlicher Überwachung getötet. Besteht bei einem Rind in einem Betrieb ein BSE-Verdacht, so werden alle Rinder dieses Betriebs unter eine amtliche Verbringungssperre gestellt, bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen.	<u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art.12)	[1820-N]: Amtliche Verbringungssperre nicht eingehalten.	INT	-	-
B.3.004	B.3.004	Besteht auf Grund objektiver Anhaltspunkte, wie der Ergebnisse von Tests, die in der Praxis eine Differenzierung der verschiedenen TSE ermöglichen, bei einem Schaf oder einer Ziege in einem Betrieb, BSE-Verdacht, werden alle anderen Schafe und Ziegen dieses Betriebs unter eine amtliche Verbringungssperre gestellt, bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen.	<u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 12)	[1830-N]: Amtliche Verbringungssperre nicht eingehalten.	INT	-	-
B.3.005	B.3.005	Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb in dem das Tier bei Auftreten des BSE-Verdachts gehalten wurde, wahrscheinlich nicht der Betrieb ist in dem das Tier mit BSE hätte infiziert werden können, so kann die zuständige Behörde beschließen, dass nur das seuchenverdächtige Tier unter eine amtliche Verbringungssperre gestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch, wenn dies als notwendig erachtet wird,	<u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 12)	[1840-N]: Amtliche Verbringungssperre nicht eingehalten.	INT	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.3 : Tierkrankheiten

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemas- nahmen getroffen wurden
		beschließen, dass andere Betriebe, oder nur der Betrieb in dem die Infektion erfolgt ist, je nach den epidemiologischen Informationen, unter amtliche Überwachung gestellt werden.					
B.3.006	B.3.006	<p>Befindet die zuständige Behörde, dass die Möglichkeit einer TSE-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, so wird das Tier, wenn es noch lebt, getötet, das Gehirn sowie alle anderen von der zuständigen Behörde gegebenenfalls bestimmten Gewebe werden entfernt und zur Untersuchung nach den festgelegten Untersuchungsmethoden an ein amtlich zugelassenes Labor, das nationale Referenzlabor oder das gemeinschaftliche Referenzlabor weitergeleitet.</p> <p>Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Falls werden unverzüglich folgende Maßnahmen getroffen:</p> <p>a) Alle Körperteile des Tieres, mit Ausnahme des für die Aufzeichnungen aufbewahrten Materials werden vollständig und unschädlich beseitigt.</p> <p>b) Zur Identifizierung aller anderen gefährdeten Tiere werden Ermittlungen durchgeführt</p> <p>c) Alle Tiere und tierischen Erzeugnisse die bei den Ermittlungen nach Buchstabe b) als gefährdet identifiziert wurden, werden getötet und vollständig beseitigt.</p> <p>Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt der Bestätigung des TSE-Falls gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung von TSE-empfindlichen Tieren und daraus hergestellten</p>	<p><u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 13)</p>	<p>[1850-N]: Verbringung von TSE-empfindlichen Tieren ohne Genehmigung</p> <p>[1851-N]: Verbringung von tierischen Erzeugnissen aus TSE-empfindlichen Tieren ohne Genehmigung</p>	<p>INT</p> <p>INT</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.3 : Tierkrankheiten

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemasnahmen getroffen wurden
		<p>tierischen Erzeugnissen aus dem bzw. in den Betrieb bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, damit die betreffenden Tiere identifiziert und Herkunft und Verbleib der Tiere und tierischen Erzeugnisse unverzüglich festgestellt werden können.</p> <p>Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb, in dem das befallene Tier zum Zeitpunkt der Bestätigung des TSE-Falls gehalten wurde, wahrscheinlich nicht der Betrieb ist in dem das Tier mit TSE infiziert wurde, so kann die zuständige Behörde beschließen, dass beide Betriebe oder nur der Betrieb, in dem die Infektion erfolgte, unter amtliche Überwachung gestellt werden.</p> <p>Die Eigentümer sind für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die getötet, bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen.</p>					
B.3.007	B.3.007	<p>Das Inverkehrbringen, oder gegebenenfalls die Einfuhr und Ausfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie von ihrem Sperma, ihren Embryonen und ihren Eizellen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Die lebenden Tiere sowie ihre Embryonen und Eizellen sind im Falle von Einfuhren mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu versehen.</p> <p>Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger oder TSE infizierter Tiere sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen</p>	<p><u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art 15)</p>	<p>[1860-N]: Gesetzliche Bestimmungen zum Inverkehrbringen, oder gegebenenfalls die Einfuhr und Ausfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie von ihrem Sperma, ihren Embryonen und ihren Eizellen nicht eingehalten.</p> <p>[1861-N]: Gesundheitsbescheinigungen nicht vorhanden.</p> <p>[1862-N]: Die gesetzlichen Bestimmungen zum Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger Tiere sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen TSE-verdächtiger nicht eingehalten</p> <p>[1863-N]: Die gesetzlichen</p>	<p>INT</p> <p>INT</p> <p>INT</p> <p>INT</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.3 : Tierkrankheiten

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemasnahmen getroffen wurden
				Bestimmungen zum Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-infizierter Tiere sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen TSE-infizierter nicht eingehalten			
B.3.011	B.3.008	<p>Die Verfütterung von tierischen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten.</p> <p>Das Verbot nach Absatz 1 wird auf andere Tiere als Wiederkäuer ausgedehnt und bezüglich der Fütterung dieser Tiere mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs beschränkt, und zwar gemäß Anhang IV.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Bestimmungen in Anhang IV betreffend die Ausnahmen von dem in diesen Absätzen enthaltenen Verbot.</p> <p>Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten mit einem unbestimmten BSE-Risiko dürfen kein Tierfutter ausführen oder lagern, das für landwirtschaftliche Nutztiere bestimmt ist und von Säugetieren stammende Proteine enthält, oder Tierfutter, das für Säugetiere bestimmt ist, ausgenommen Futter für Hunde, Katzen und Pelztiere, und von Säugetieren stammende verarbeitete Proteine enthält.</p>	<p><u>Europäische Grundlage</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle, und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Art.7)</p>	<p>[1805-N]: Verfütterung von tierischen Proteinen an Wiederkäuer</p> <p>[1806-N]: Ausfuhr oder Lagerung von Tierfutter mit von Säugetieren stammenden Proteinen, trotz BSE Risiko</p>	<p>INT</p> <p>INT</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.4 : Pflanzenschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.4.001	B.4.001	<p>Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel zu benutzen welche verbotene Aktivstoffe enthalten, sowie Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind.</p> <p>Die nicht in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel können vorübergehend gelagert werden und transportiert werden wenn sie für einem anderen EU Mitgliedstaat bestimmt sind und</p> <p>- im andern EU Mitgliedstaat zugelassen sind; - nachgewiesen werden kann dass die Mittel nicht benutzt wurden ; - dass die für die Lagerung in Luxemburg verantwortliche Person die ASTA mit Angabe der Adresse der Lagerungsstätte sowie der Namen und Mengen der zu lagernden Mittel informiert hat.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.3)</p>	<p>[1600-N]: Verwendung von Produkte ohne gültige Zulassung in Luxemburg</p> <p>[1601-N]: Verwendung von Produkte die die kürzlich von der Liste der erlaubten Produkte entfernt wurden: Restbestände auf dem Betrieb vorgefunden: Siehe Entsorgung (B.1.006)</p> <p>[1602-N]: Verwendung von Produkte die die kürzlich von der Liste der erlaubten Produkte entfernt wurden: Größere Lagerbestände vorhanden</p> <p>[1603-N]: Besitz von nicht zugelassenen Mitteln ohne Information der ASTA</p>	<p>100</p> <p>10</p> <p>30</p> <p>30</p>	-	
B.4.002	B.4.002	<p>Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel muss unter Einhaltung der Bedingungen und gesetzlichen Einschränkungen erfolgen, sowie der Bedingungen welche bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegt wurden und welche auf dem Etikett erwähnt sind.</p> <p>Die Anwendung muss nach den guten Praktiken der Pflanzenschutzmittelanwendung erfolgen, sowie, soweit wie möglich der integrierten Bekämpfung.</p> <p>Der Anwender von Pflanzenschutzmittel muss insbesondere die Anordnungen beachten welche die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt schützen.</p> <p>Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen die jeweils angemessenen Maßnahmen</p>	<p><u>Europäische Grundlagen</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Artikel 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 [Anhang I Teil A, II 5]</p>	<p>[1610-N]: Die gesetzlichen Einschränkungen wurden nicht eingehalten.</p> <p>[1612-N]: Die auf dem Etikett erwähnten Bedingungen wurden nicht eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur • Dosis • Zeitpunkt der Ausbringung • Bienenschutz • Gewässer-schutz <p>[1613-N]: <u>Beim Besitz von Pflanzenschutzmitteln der Klasse A:</u> Der Landwirt verfügt nicht über die Zulassung der ASTA</p> <p>[1614-N]: Überschreitung der erlaubten Höchstmengen</p>	<p>100</p> <p>100</p> <p>50</p> <p>100</p>	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.4 : Pflanzenschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		treffen, um h) Pflanzenschutzmittel und Biozide nach den einschlägigen Vorschriften korrekt zu verwenden.	<u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	[1615-N]: Die gesetzlichen Einschränkungen nicht eingehalten: Leichte Überschreitung der erlaubten Höchstmengen [1616-N]: Die gesetzlichen Einschränkungen nicht eingehalten: Weniger als 10% der Betriebsfläche betroffen [1617-N]: Zulassung möglich aber nicht angefragt	25 25 10	- - -	- - -
B.4.003	B.4.003	Pflanzenschutzmittel der Klasse A (sehr giftige Stoffe, giftige Stoffe sowie ätzende Stoffe) oder der Klasse B (schädliche Stoffe und reizende Stoffe) sind in einem mit Schlüssel abgeschlossenen Ort aufzubewahren, zudem nur der Anwender Zutritt hat, oder dem zugelassenen Anwender im Falle der Stoffe der Klasse A.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	[1620-N]: Die Pflanzenschutzmittel der Klasse A wurden nicht in einem mit Schlüssel abgeschlossenen Ort aufbewahrt. [1621-N]: Die Pflanzenschutzmittel der Klasse B wurden nicht in einem mit Schlüssel abgeschlossenen Ort aufbewahrt	10 10	- -	- -
B.4.004	B.4.004	Die Pflanzenschutzmittel müssen in einem Schrank oder einem adäquaten Ort, in den Originalverpackungen, außer Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahrt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	[1630-N]: Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht in Originalbehältern aufbewahrt. [1631-N]: Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht in einem Schrank außer Reichweiten von Kindern und Haustieren aufbewahrt.	10 100	- -	- -
B.4.005	B.4.005	Die Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in einem	<u>Europäische Grundlage:</u>	[1640-N]: Die Pflanzenschutzmittel	100	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.4 : Pflanzenschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		Schrank oder Ort aufbewahrt werden, in dem Arzneimittel, Nahrungsmittel oder Tierfutter aufbewahrt werden.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	wurden nicht abseits von Medikamenten, Nahrungsmitteln und Tierfutter aufbewahrt.			
B.4.006	B.4.006	Die Verpackungen der Pflanzenschutzmittel sowie die Reste der Pflanzenschutzmittel müssen gemäß der Bestimmungen auf der Verpackung zerstört oder entsorgt werden, oder, in Ermangelung den gesetzlichen Bestimmungen, betreffend der Abfallentsorgung entsorgt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	[1650-N]: Die Verpackungen wurden nicht ordnungsgemäß entsorgt [1651-N]: Die Reste der Pflanzenschutzmittel wurden nicht ordnungsgemäß entsorgt. [1652-N]: Restbestände von Produkten die die kürzlich von der Liste der erlaubten Produkte entfernt wurden noch nicht entsorgt: <i>Bemerkung: Werden die Restbestände innerhalb von 2 Wochen nach der Kontrolle ordnungsgemäß entsorgt, (Bescheinigung „Superdrecksbüchse“ oder Phytofar) wird von einer Kürzung abgesehen</i>	20 100 5	- - 14 Tage	- - 10
B.4.007	B.4.007	Den Überschuss an Mitteln, sowie die Reinigungswässer der Spülung der Verpackungen und der Maschinen und Geräte welche zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel benutzt wurden, müssen mit Wasser verdünnt werden und auf die behandelte Fläche ausgebracht werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)	[1660-N]: Der Überschuss an Mittel sowie die Reinigungsgewässer der Spülung der Verpackungen, der benutzten Maschinen und Geräte wurden unverdünnt auf die behandelte Fläche ausgebracht. [1661-N]: Der Überschuss an Mittel sowie die Reinigungsgewässer der Spülung der Verpackungen, der benutzten Maschinen und Geräte	30 30	- -	- -

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.4 : Pflanzenschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
				wurden nicht auf die behandelte Fläche ausgebracht.			
B.4.013	B.4.008	<p>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Luftfahrzeugen muss vom Landwirtschaftsminister und Gesundheitsminister genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt nach Bescheid der Genehmigungskommission.</p> <p>Zu diesem Zweck müssen die interessierten Personen eine Anfrage an die Dienststelle mit folgenden Angaben richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Kulturen welche behandelt werden - Namen der zu benutzen Pflanzenschutzmittel - Der zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen betreffen der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt - Jede Information welche von der Genehmigungskommission benötigt wird um einen Bescheid abzugeben. 	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (art. 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 1994, abgeändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 12. Juli 2002 (art.23)</p>	[1695-N]: Keine Genehmigung vorhanden	10	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.5.001	B.5.001	<p>Die Futtermittelunternehmer</p> <p>a) melden der entsprechenden zuständigen Behörde in der von der zuständigen Behörde verlangten Form zwecks Registrierung alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind,</p> <p>b) stellen der zuständigen Behörde aktuelle Informationen über alle gemäß Buchstabe a) unter ihrer Kontrolle stehenden Betriebe zur Verfügung, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Art.9 (2)]</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 6. März 2008, mit Ausführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Art.5 (1)]</p>	[3000-N]: Der Betrieb ist nicht registriert	20	-	-
B.5.002	B.5.002	Die Futtermittelunternehmer müssen in geeigneter Weise über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden, Buch führen und die Bücher während eines der Art und Größe des Futtermittelunternehmens angemessenen Zeitraums aufbewahren. Die Futtermittelunternehmer müssen die in	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für</p>	<p>[3011-N]: Keine Buchführung über Eingänge und Ausgänge von Futtermittelausgangserzeugnissen ("matières premières")</p> <p>[3012-N]: Keine Buchführung über Eingänge und Ausgänge von Misch- und</p>	5	30 Tage	10

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>diesen Büchern enthaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Futtermittelunternehmer müssen insbesondere Buch führen über:</p> <p>a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden;</p> <p>b) die Verwendung genetisch veränderter Saaten;</p> <p>c) die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.</p>	<p>Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art.17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang I; Teil A II 2, a); b) und e)]</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliche Verordnung vom 6. März 2008, mit Ausführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Art.3 (1)]</p>	<p>Ergänzungsfuttermitteln ("aliments composés")</p> <p>[3013-N]: Keine Buchführung über Verwendung von genmanipuliertem Saatgut</p> <p>[3014-N]: Keine Buchführung über Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Biozide</p>	<p>10</p> <p>5</p> <p>5</p>	<p>-</p> <p>30 Tage</p> <p>30 Tage</p>	<p>-</p> <p>10</p> <p>10</p>
B.5.003	B.5.003	<p>Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß der Verordnung 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Art. 5 (6)]</p>	<p>[3021-N] Die Zulieferer von Futtermitteln gemäß Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 sind nicht registriert?</p> <p>[3022-N] Die Zulieferer von Futtermitteln gemäß Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 sind nicht registriert. Nicht einhalten nach Verwarnung</p>	<p>5</p> <p>10</p>	<p>Keine Korrektur möglich</p> <p>-</p>	<p>(Siehe Erklärungen zur Tabelle Punkt 3)</p> <p>-</p>

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.5.004	B.5.004	<p>Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.</p> <p>Mit Hilfe des Futtermittelverteilungssystems im landwirtschaftlichen Betrieb muss sichergestellt werden, dass das vorgesehene Futtermittel an den vorgesehenen Bestimmungsort gelangt.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang III; Fütterung, 1. Lagerung; Anhang III, Fütterung, 2. Verteilung]</p>	[3141-N]: Die Anwendung der Futtermittel entspricht nicht den Zieltieren	100	-	-
B.5.006	B.5.005	Die Futtermittelunternehmer stellen so weit wie möglich sicher, dass unter ihrer Verantwortung hergestellte, zubereitete, gereinigte, verpackte, gelagerte und beförderte Primärerzeugnisse gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sind.	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang I; Teil A I 2.]</p>	<p>Sind die verwendeten Futtermittel frei von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [3051-X]: Nässe - [3052-X]: Mist / Gülle - [3053-X]: Tierkot - [3054-X]: Schädlingen - [3055-X]: Abfälle - [3056-X]: Schimmel - [3057-X]: Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sauber - [3058-X]: Genügend Tränkwasser jederzeit zugänglich <p>[3050-N] Allgemeine Beurteilung: Konformität?</p>	<p>Bei mindestens 2x NEIN, Allgemeine Beurteilung auf NEIN: 20</p> <p>Bei mindestens 3x NEIN: 50</p> <p>Bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit der Lebensmittel oder der Tiere: 100</p>	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
B.5.007	B.5.006	<p>4. Die Futtermittelunternehmer ergreifen gegebenenfalls angemessene Maßnahmen, insbesondere,</p> <p>e) um Abfall und gefährliche Stoffe zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt und sicher zu lagern und zu handhaben;</p> <p>g) die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit art 17 (1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang I; Teil A I 4 e)+g].]</p>	<p>[3061-X]: 1. Werden Futtermittel getrennt von Pflanzenschutz-, Düngemitteln und Saatgut aufbewahrt?</p> <p>[3062-X]: 2. Werden Futtermittel getrennt von Zusatzstoffen, Medikamenten und Arzneifuttermitteln aufbewahrt?</p>	<p>20</p> <p>20</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
B.5.008	B.5.007	<p>Hinsichtlich anderer als der in Absatz 1 genannten Vorgänge, einschließlich des Mischens von ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, erfüllen die Futtermittelunternehmer die Bestimmungen des Anhangs II, soweit diese die genannten Vorgänge betreffen.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (art17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang II]</p>	<p>a) Werden Futtermittel ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs mit Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen gemischt?</p> <p>b) Werden Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen gelagert</p> <p>c) Werden Futtermittel für andere Betriebe hergestellt?</p> <p><u>Falls nein (unter a, b, oder c):</u> Überprüfen anhand der Begleitschreiben und Etiketts, ob keine Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen) in der Buchführung und im Betrieb zu finden sind.</p> <p>Befund: Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe</p>			

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatell- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- mass-nahmen getroffen wurden
				<p>enthaltende Vormischungen vorhanden ?</p> <p><u>Falls ja:</u> Sind folgende Punkte von Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt?</p> <p>1. Sind schriftliche Prozeduren vorhanden für den Herstellungsprozess? (entsprechend der Grösse und Aktivität des Betriebs)</p> <p>a. [3071-X]: sind schriftliche, futtermittelspezifische Prozeduren vorhanden für den Herstellungsprozess? (Mischverhältnisse, Zubereitung)?</p> <p>b. [3072-X]: verfügt der Betrieb über eine schriftliche Aufzeichnung des vorhandenen Personals (Qualifikation, Verantwortlichkeitsbereiche)?</p> <p>c. [3073-X]: Wurde eine für die Herstellung verantwortliche Fachkraft bezeichnet?</p> <p>d. [3074-X]: besteht eine schriftliche, futtermittelspezifische Risikoanalyse, sowie Korrekturmassnahmen zur Beherrschung der Gefahren?</p> <p>e. [3075-X]: bestehen Anweisungen zu Reinigungsmassnahmen und zur Schädlings-bekämpfung?</p> <p>f. [3076-X]: bestehen schriftliche Prozeduren zur Einleitung von Massnahmen bei Feststellen von Mängeln / Problemen?</p>	Bei mindestens		

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatell- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- mass-nahmen getroffen wurden
				<p>[3070-N]: Allgemeine Beurteilung: Konformität ?</p> <p>Werden ausschliesslich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs Konservierungsstoffe unter Getreide gemischt, bzw. im Futtermischwagen eingesetzt?</p> <p><u>Falls ja:</u> Sind folgende Punkte von Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt?</p> <p>1. Sind schriftliche Prozeduren vorhanden für den Herstellungsprozess? (entsprechend der Grösse und Aktivität des Betriebs)</p> <p>g. [3171-X]: sind schriftliche, futtermittelspezifische Prozeduren vorhanden für den Herstellungsprozess? (Mischverhältnisse, Zubereitung)?</p> <p>h. [3172-X]: verfügt der Betrieb über eine schriftliche Aufzeichnung des vorhandenen Personals (Qualifikation, Verantwortlichkeitsbereiche)?</p> <p>[3173-X]: Wurde eine für die Herstellung verantwortliche Fachkraft bezeichnet?</p> <p>i. [3174-X]: besteht eine schriftliche, futtermittelspezifische Risikoanalyse, sowie Korrekturmassnahmen zur Beherrschung der Gefahren?</p> <p>j. [3175-X]: bestehen Anweisungen zu Reinigungsmassnahmen und zur</p>	<p>3x NEIN, allgemeine Beurteilung auf NEIN: 20</p>	<p align="center">-</p>	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
				Schädlings-bekämpfung? k. [3176-X] : bestehen schriftliche Prozeduren zur Einleitung von Massnahmen bei Feststellen von Mängeln / Problemen? [3170-N] : Allgemeine Beurteilung: Konformität?	Bei mindestens 3x NEIN, allgemeine Beurteilung auf NEIN: 10	-	
B.5.009	B.5.008	Die Futtermittelunternehmer müssen gewährleisten, dass die verschiedenen Produktionsvorgänge nach vorher schriftlich erstellten Verfahrensbeschreibungen und Anweisungen durchgeführt werden, damit die kritischen Punkte des Herstellungsverfahrens ermittelt, überprüft und beherrscht werden können.	<u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art.17 (1)) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang II]	a) Werden Futtermittel ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs mit Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen gemischt? b) Werden Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen gelagert c) Werden Futtermittel für andere Betriebe hergestellt? <u>Falls nein (unter a, b, oder c):</u> Überprüfen anhand der Begleitschreiben und Etiketts, ob keine Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen) in der Buchführung und im Betrieb zu finden sind. Befund: Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen vorhanden?			

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konform- stellung bei Bagatell- verstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- mass-nahmen getroffen wurden
				<p><u>Falls ja:</u> Sind folgende Punkte von Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt?</p> <p>a. [3081-X]: sind alle Herstellungen von Futtermitteln (Mischungen) schriftlich dokumentiert?</p> <p>b. [3082-X]: sind alle durchgeführten Reinigungs- und Bekämpfungsmassnahmen schriftlich dokumentiert?</p> <p>c. [3083-X]: werden die festgelegten Korrekturmassnahmen umgesetzt? erfolgt die Überwachung der kritischen Kontrollpunkte?</p> <p>d. [3087-X]: Werden alle eingeleiteten Massnahmen bei Feststellung von Mängeln/Problemen schriftlich dokumentiert</p> <p>e. [3088-X]: erfolgt die Überwachung der Risikopunkte und ihre Dokumentation</p> <p>f. [3084-X]: ist ein Nachweis der Wirksamkeit der Mischanlagen in Bezug auf die Homogenität vorhanden?</p> <p>g. [3085-X]: sind die Waagen und Dosierungsgeräte für die zu ermittelnden Gewichte und Volumen geeignet?</p> <p>h. [3086-X]: werden die Waagen regelmäßig auf Genauigkeit überprüft?</p>			

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
				<p>[3080-N]: Allgemeine Beurteilung: Konformität?</p> <p>Werden ausschliesslich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs Konservierungsstoffe unter Getreide gemischt, bzw. im Futtermischwagen eingesetzt?</p> <p><u>Falls ja:</u> Sind folgende Punkte von Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt?</p> <ul style="list-style-type: none"> i. [3181-X]: sind alle Herstellungen von Futtermitteln (Mischungen) schriftlich dokumentiert? j. [3182-X]: sind alle durchgeführten Reinigungs- und Bekämpfungsmassnahmen schriftlich dokumentiert? k. [3183-X]: werden die festgelegten Korrekturmassnahmen umgesetzt? erfolgt die Überwachung der kritischen Kontrollpunkte? l. [3187-X]: Werden alle eingeleiteten Massnahmen bei Feststellung von Mängeln/Problemen schriftlich dokumentiert m. [3188-X]: erfolgt die Überwachung der Risikopunkte und ihre Dokumentation n. [3184-X]: ist ein Nachweis der Wirksamkeit der Mischanlagen in Bezug auf die Homogenität vorhanden? 	<p>Bei mindestens 3x NEIN, allgemeine Beurteilung auf NEIN: 50</p>	<p align="center">-</p>	

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
				o. [3185-X] : sind die Waagen und Dosierungsgeräte für die zu ermittelnden Gewichte und Volumen geeignet? p. [3186-X] : werden die Waagen regelmäßig auf Genauigkeit überprüft? [3180-N] : Allgemeine Beurteilung: Konformität?	Bei mindestens 3x NEIN, allgemeine Beurteilung auf NEIN: 10	-	
B.5.010	B.5.009	Es müssen Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Die Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder Veränderungen der Probe ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel, für den sie in Verkehr gebracht werden, angemessen ist. Im Falle von Futtermitteln für nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere muss der Futtermittelhersteller nur Proben des Enderzeugnisses aufbewahren.	<u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art.17 (1)) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang II]	Entspricht die Rückstellung von Proben den gesetzlichen Vorgaben? a. [3091-X] : wird aus jeder Partie der Endmischung ein Rückstellmuster gezogen? b. [3092-X] : werden die gekennzeichneten Proben aufbewahrt? c. [3093-X] : ist eine leichte Identifizierung der Proben möglich? d. [3094-X] : sind die Proben versiegelt damit eine Änderung der Zusammensetzung ausgeschlossen ist? e. [3095-X] : werden die Analysergebnisse entsprechend aufbewahrt und etwaige Massnahmen entsprechend umgesetzt? [3090-N] : Allgemeine Beurteilung: Konformität?	Bei mindestens 2x NEIN,		

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
					allgemeine Bewertung auf NEIN: 20	-	
B.5.011	B.5.010	<p>Artikel 7, Absätze 1 – 3:</p> <p>(1) Die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten.</p> <p>(2) Darüber hinaus wird das Verbot nach Absatz 1 auf Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang IV Nummer 1 ausgedehnt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Bestimmungen in Anhang IV Nummer 2.</p> <p>Anhang IV, II.B.c): Bedingungen für die Verwendung von Fischmehl sowie von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, zur Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind (mit Ausnahme von zur Gewinnung von Pelzen gehaltenen Fleischfressern):</p> <p>c) Fischmehl enthaltende Futtermittel sind in dafür von der zuständigen Behörde zugelassenen Betrieben herzustellen, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Artikel 7, Absätze 1 – 3; Anhang IV, II.B.c)</p>	<p>[3101-N]: Unerlaubte Benutzung von Fischmehl (nur für Schweine erlaubt unter der Bedingung, dass keine Wiederkäuer im Betrieb vorhanden sind)?</p> <p>[3102-N]: Keine Zulassung vorhanden für die Verwendung von reinem Fischmehl vorhanden</p>	<p>50</p> <p>50</p>	-	-
B.5.012	B.5.011	<p>Artikel.5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene:</p> <p>Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art.17 (1))</p>	<p>[3111-N]: Futtermittel wurde nicht von einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Hersteller gemischt</p> <p>[3112-N]: Keine Verschreibung vom Tierarzt vorhanden?</p>	<p>100</p> <p>100</p>	-	-

Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

B.5 : Futtermittelsicherheit

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>Artikel 8 des grossherzogliches Reglement vom 21. November 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft:</p> <p>Die Fütterungsarzneimittel können nur an Tierhalter oder -besitzer gegen Vorlage der Verschreibung eines approbierten Tierarztes abgegeben werden.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Artikel.5 Absatz 6]</p> <p>Grossherzogliches Reglement vom 21. November 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (Artikel 8)</p>				
B.5.013	B.5.012	<p>Anhang III, Fütterung, 2. Verteilung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene:</p> <p>Futtermittel ohne Arzneimittel müssen getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt werden, um eine Kontamination zu verhindern.</p> <p>Anhang I Teil A, III 8, b) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene:</p> <p>Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über:</p> <p>b) die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartefristen.</p>	<p><u>Europäische Grundlagen:</u></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Art 17 (1))</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene [Anhang III, Fütterung, 2. Verteilung]</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [Anhang I Teil A, III 8, b)]</p>	[3121-N]: Beifütterung von Arzneimitteln: Kein Eintrag im Medikamentenbuch vorhanden	50	-	

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
Tierschutz im Bereich der Kälberhaltung							
C.1.001	C.1.001	<p>Über 8 Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden, es sei denn es liegt eine tierärztliche Bescheinigung darüber vor, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt abgesondert werden muss, um behandelt werden zu können. In jedem Fall entspricht die Breite der Einzelbucht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuberschii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1.</p> <p>Einzelbuchten für Kälber (außer für die Absonderung kranker Tiere) dürfen keine festen Wände haben, sondern müssen mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein, die einen direkten Sichtkontakt und Berührungskontakt der Kälber ermöglichen.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 3)</p>	<p>[4001-N]: Über 8 Wochen alte Kälber werden nicht in Gruppen gehalten oder es liegt keine Ausnahmevervoraussetzung zur Einzelhaltung vor</p> <p>[4002-N]: Einzelbucht ist zu klein</p> <p>[4003-N]: Einzelbuchten für Kälber ermöglichen keinen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere)</p>	<p>15</p> <p>15</p> <p>15</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
C.1.002	C.1.002	Für Kälber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest gleich 1,5 m ² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m ² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von mehr als 150 kg, aber weniger als 220 kg, und zumindest 1,8 m ² für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von über 220 kg	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 3)</p>	[4011-N]: Gruppenbuchten für Kälber sind zu klein	20	-	-
C.1.003	C.1.003	Das für den Bau von Stallungen, insbesondere	<u>Europäische Grundlage:</u>	[4021-N]: Das für die Unterkünfte und	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		Buchten und Einrichtungen, verwendete Material, mit dem die Kälber in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.	<p>Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 1)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang ; Punkt 1)</p>	<p>Haltungs-vorrichtungen verwendete material ist für die Tiere gefährlich</p> <p>[4022-N]: Das für die Unterkünfte und Haltungs-vorrichtungen verwendete material lässt sich nicht angemessen reinigen und desinfizieren</p>	15	-	-
C.1.004	C.1.004	Solange keine einschlägigen Gemeinschaftsregeln vorliegen, sind, zur Vermeidung elektrischer Schläge, elektrische Leitungen und Geräte nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einzubauen.	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 2)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 2)</p>	[4031-N]: Elektrische Geräte und Leitungen sind gefährlich	20	-	-
C.1.005	C.1.005	Durch Wärmedämmung, Heizung und Belüftung des Gebäudes muss gewährleistet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft,	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über	[4041-N]: Es sind keine funktionstüchtigen Lüftungs-systeme vorhanden die entsprechend bedient	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Kälber unschädlich ist.	Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 3)	und gewartet werden [4042-N]: Schädliche Zugluft vorhanden [4043-N]: Es wird nicht für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	15 15	- -	- -
C.1.006	C.1.006	Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber bis zur Behebung des Defekts zu schützen, indem insbesondere alternative Fütterungsmethoden angewandt werden und für die Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas gesorgt wird. Bei künstlichen Belüftungssystemen muss ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall ihres Versagens eine ausreichende Erneuerung der Luft zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kälber zu gewährleisten; darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 4) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 4)	[4051-N]: Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung ist kein funktionierendes Alarmsystem vorhanden [4052-N]: Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung ist kein funktionstüchtiges Ersatzsystem vorhanden	15 15	- -	- -
C.1.007	C.1.007	Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Zu diesem Zweck ist im Hinblick auf ihre Verhaltensmäßigen und	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über	[4061-N]: Der Tierbereich des Stalles weist nicht über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Beleuchtung auf	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>physiologischen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorzusehen; die künstliche Beleuchtung muss zumindest der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Ferner muß eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Kälber jederzeit inspizieren zu können.</p>	<p>Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 5)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 5)</p>	<p>[4062-N]: Die Lichtstärke beträgt nicht mindestens 40 Lux</p>	<p align="center">15</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>
<p align="center">C.1.008</p>	<p align="center">C.1.008</p>	<p>Kälber in Stallhaltung müssen mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich von ihrem Besitzer oder Betreuer beobachtet werden. Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung sind unverzüglich zu behandeln. Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters nicht an, so ist so schnell wie möglich einen Tierarzt hinzuzuziehen. Kranke oder verletzte Tiere sind falls erforderlich in geeigneten Stallungen mit trockener, weicher Einstreu abzusondern.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 6)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 6)</p>	<p>[4071-N]: Kälber in Stallhaltung werden nicht 2x täglich kontrolliert</p> <p>[4072-N]: Kälber in Weidehaltung werden nicht 1x täglich kontrolliert</p> <p>[4073-N]: Kranke und verletzte Tiere werden nicht gesondert und geschützt untergebracht</p> <p>[4074-N]: Keine trockne und weiche Einstreu</p>	<p align="center">10</p> <p align="center">10</p> <p align="center">15</p> <p align="center">15</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>
<p align="center">C.1.009</p>	<p align="center">C.1.009</p>	<p>Die Stallungen müssen so angelegt sein, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen und sich putzen kann</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 7)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 7)</p>	<p>[4081-N]: Alle Tiere können nicht gleichzeitig und ungehindert liegen</p>	<p align="center">15</p>	<p align="center">-</p>	<p align="center">-</p>

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
C.1.010	C.1.010	Kälber dürfen nicht angebunden werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kälber in Gruppenhaltung, die während der Milch- oder Milchaustauschertränke für höchstens eine Stunde angebunden werden können. Die Anbindevorrichtung darf die Tiere nicht verletzen und ist regelmäßig zu überprüfen und falls erforderlich zu regulieren, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Sie muss so beschaffen sein dass sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen können und die unter Punkt C.1.9 vorgesehene Bewegungsfreiheit gewährleistet ist.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 8) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 8)	[4091-N]: Kälber werden in Anbindehaltung gehalten [4092-N]: Die Anbindehaltung wird nicht regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und die Tiere können sich verletzen	15 15	- -	- -
C.1.011	C.1.011	Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Kälber und dem Auftreten von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie möglich zu entfernen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 9) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 9)	[4101-N]: Die Räumlichkeiten und das für die Unterkünfte und Haltungsverfahren verwendete Material lässt sich nicht angemessen reinigen und desinfizieren [4102-N]: Ausscheidungen werden nicht entfernt [4103-N]: Geruchsbildung durch nicht gefressenes Futter oder verschüttetes Futter	10 15 15	- - -	- - -
C.1.012	C.1.012	Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Kälber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 10) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den	[4111-N]: Der Boden im Tierbereich ist nicht rutschfest [4112-N]: Der Boden ist so gestaltet, dass Tiere Verletzungen oder Schmerzen erleiden [4113-N]: Die Liegeflächen sind nicht trocken	15 15 15	- - -	- - -

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		keinen Schaden zufügen. Für Kälber unter zwei Wochen ist eine geeignete Einstreu vorzusehen.	Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 10)	[4114-N]: Für Kälber unter 2 Wochen ist keine geeignete Einstreu vorhanden	20	-	-
C.1.013	C.1.013	Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihrem verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. Zu diesem Zweck muss ihre tägliche Futtermenge genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist, und ab der zweiten Lebenswoche eine Mindestmenge an faserigem Raufutter enthalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Kälber von 50g auf 250 g erhöht wird. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 11) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 11)	[4121-N]: Die Kälber werden nicht ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren Bedürfnissen ernährt [4122-N]: Die tägliche Futterration der Kälber enthält nicht genügend Eisen [4123-N]: Die Kälber erhalten ab der 2. Lebenswoche nicht genügend Raufutter [4124-N]: Kälbern wurde ein Maulkorb angelegt	10 10 10 50	- - - -	- - - -
C.1.014	C.1.014	Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Wo Kälber in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muss gewährleistet sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 12) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 12)	[4131-N]: Die Kälber werden nicht zweimal täglich gefüttert [4132-N]: Bei Gruppenhaltung und wenn Tiere können sich nicht nach Belieben sattfressen und keine automatische Fütterungsanlage vorhanden: Alle Tiere können nicht gleichzeitig fressen	10 10	- -	- -
C.1.015	C.1.015	Über zwei Wochen alte Kälber müssen Zugang zu geeignetem Frischwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Flüssigkeiten decken können. In der heißen Jahreszeit und bei Krankheit muss	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	[4141-N]: Über 2 Wochen alte Kälber haben nicht Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		Kälbern jedoch stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.	(Artikel 4; Anhang, Punkt 13) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 13)	[4142-N]: Bei grosser Hitze, kein frisches Trinkwasser zur Verfügung [4143-N]: Bei Krankheit kein frisches Trinkwasser zur Verfügung	15 15	- -	- -
C.1.016	C.1.016	Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, dass eine Verunreinigung des Kälberfutters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 14) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 14)	4151-N): Das Futter ist verunreinigt [4152-N): Tränkwasser verunreinigt	10 10	- -	- -
C.1.017	C.1.017	Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 15) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 4. Februar 1994 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Artikel 4; Anhang, Punkt 15)	[4162-N): Kälber erhalten nicht innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Rinderkolostralmilch	10	-	-
Tierschutz im Bereich der Schweinehaltung							
C.1.018	C.1.018	Alle Betriebe müssen den nachstehenden Anforderungen genügen:	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19.	[4171-N): bei < 10% der Tiere ist die Fläche zu klein	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden																
		<p>a) Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer, außer gedeckten Jungsauen und Sauen, muss in Gruppenhaltung mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="403 595 757 815"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht (kg)</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 10</td> <td>0.15</td> </tr> <tr> <td>> 10 bis 20</td> <td>0.20</td> </tr> <tr> <td>> 20 bis 30</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td>> 30 bis 50</td> <td>0.40</td> </tr> <tr> <td>> 50 bis 85</td> <td>0.55</td> </tr> <tr> <td>> 85 bis 110</td> <td>0.65</td> </tr> <tr> <td>Über 110</td> <td>1.00</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Jeder gedeckten Jungsau und jeder Sau muss bei Gruppenhaltung insgesamt eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,64 m² bzw. 2,25 m² zur Verfügung stehen. Bei einer Gruppenhaltung von weniger als sechs Tieren ist die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche um 10 % zu vergrößern. Bei einer Gruppenhaltung von 40 oder mehr Tieren darf die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche um 10 % verringert werden.</p> <p>Ab 1. Januar 2013 gelten diese Bestimmungen für alle Betriebe.</p>	Lebendgewicht (kg)	m ²	Bis 10	0.15	> 10 bis 20	0.20	> 20 bis 30	0.30	> 30 bis 50	0.40	> 50 bis 85	0.55	> 85 bis 110	0.65	Über 110	1.00	<p>November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p>	<p>[4172-N]: bei 10% ≤ n < 50% der Tiere ist die Fläche zu klein</p> <p>[4173-N]: bei > 50% der Tiere ist die Fläche zu klein</p>	<p>30</p> <p>100</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
Lebendgewicht (kg)	m ²																						
Bis 10	0.15																						
> 10 bis 20	0.20																						
> 20 bis 30	0.30																						
> 30 bis 50	0.40																						
> 50 bis 85	0.55																						
> 85 bis 110	0.65																						
Über 110	1.00																						
C.1.019	C.1.019	<p>Bodenflächen müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Gedeckte Jungsauen und trächtige Sauen: Ein Teil der gemäß Punkt C.1.18 Buchstabe b) erforderlichen Fläche, der mindestens 0,95 m² pro Jungsau und mindestens 1,3 m² pro Sau ausmachen muss, ist planbefestigt oder in einer Weise auszuführen, dass die Perforationen maximal 15 % dieser Fläche beanspruchen;</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März</p>	<p>Planbefestigte Fläche zu klein und die Perforationen beanspruchen mehr als 15%:</p> <p>[4181-N]: bis 50% zu klein:</p> <p>[4182-N]: mehr als 50% zu klein:</p>	<p>15</p> <p>30</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>																

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		b) soweit bei Schweinen in Gruppenhaltung Betonspaltenböden verwendet werden, i) darf die Spaltenweite - bei Saugferkeln 11 mm, - bei Absatzferkeln 14 mm, - bei Mastschweinen/Zuchtläufern 18 mm, - bei gedeckten Jungsauen und Sauen 20 mm nicht überschreiten, ii) muss die Auftrittsbreite - bei Saugferkeln und Absatzferkeln mindestens 50 mm, und - bei Mastschweinen/Zuchtläufern, gedeckten Jungsauen und Sauen mindestens 80 mm betragen. Ab 1. Januar 2013 gelten diese Bestimmungen für alle Betriebe.	2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)	Bei Betonspaltenböden sind die Spaltenböden zu breit [4184-N]: bis 50% zu klein: 15 [4185-N]: mehr als 50% zu klein: 30 Bei Betonspaltenböden sind die Auftrittsweiten zu klein [4187-N]: bis 50% zu klein: 15 [4188-N]: mehr als 50% zu klein: 30			
C.1.020	C.1.020	Der Bau oder Umbau von Anlagen zur Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen ist verboten. Ab 1. Januar 2006 ist die Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen verboten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)	[4191-N]: Säue und Jungsäue in Anbindehaltung gehalten	50	-	-
C.1.021	C.1.021	a) Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der 4 Wochen nach dem Decken beginnt und 1 Woche vor der letzten Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Die Seiten der Bucht, in der die Gruppe gehalten wird, müssen mehr als 2,8 m lang sein. Bei weniger als sechs Tieren in	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)	[4201-N]: Im dem Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin, werden die Sauen und Jungsauen nicht in Gruppen gehalten [4202-N]: Bei Betrieb mit weniger als 10	10 10	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		<p>Gruppenhaltung muss die Bucht, in der die Gruppe gehalten wird, mehr als 2,4 m lang sein.</p> <p>b) Abweichend von Buchstabe a) können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen für den in Buchstabe a) genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.</p> <p>Ab 1. Januar 2013 gelten diese Bestimmungen für alle Betriebe.</p>	<p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p>	<p>Sauen: Zu kleine Einzelbucht</p>			
C.1.022	C.1.022	<p>Sauen und Jungsauen in Gruppenhaltung sind nach einem System zu füttern, das gewährleistet, dass jedes einzelne Tier ausreichend fressen kann, selbst wenn Futterrivalen anwesend sind.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p>	<p>[4211-N]: Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann nicht genügend Nahrung aufnehmen</p>	10	-	-
C.1.023	C.1.023	<p>Um ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen zu können, müssen alle trocken gestellten trächtigen Sauen genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter erhalten.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p>	<p>[4221-N]: Nicht genügend Grundfutter und Futter mit hohem Rohfaseranteil erhalten</p> <p>[4222-N]: Nicht genügend Kraftfutter erhalten</p>	15 15	- -	- -

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
C.1.024	C.1.024	<p>In Gruppen zu haltende Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, oder kranke oder verletzte Tiere dürfen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass sich das Tier in der Einzelbucht auf jeden Fall ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.</p> <p>Ab 1. Januar 2013 gelten diese Bestimmungen für alle Betriebe.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 3)</p>	<p>[4231-N]: Absonderungs-buchten zu klein</p>	15	-	-
C.1.025	C.1.025	<p>In dem Teil eines Gebäudes, in dem die Schweine gehalten werden, sind Geräuschpegel von 85 dB oder mehr sowie dauerhafter oder plötzlicher Lärm zu vermeiden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p>	<p>[4241-N]: Der Geräuschpegel liegt über 85 dB</p> <p>[4242-N]: Dauernder Lärm vorhanden</p> <p>[4243-N]: Plötzlicher Lärm vorhanden</p>	15 15 15	- - -	- - -
C.1.026	C.1.026	<p>Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 lux gehalten werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den</p>	<p>[4251-N]: Lichtstärke geringer als 40 lux</p> <p>[4252-N]: Lichtdauer unter 8 Stunden pro Tag</p>	15 15	- -	- -

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)				
C.1.027	C.1.027	Die Schweineställe müssen so gebaut sein, dass die Tiere - Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können; - genügend ruhen und normal aufstehen können; - andere Schweine sehen können; in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkels können Sauen und Jungsauen allerdings von ihren Artgenossen getrennt gehalten werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4261-N]: Die Schweine haben keinen Zugang zu sauberen und trockenem Liegebereich [4262-N]: Alle Schweine können nicht normal aufstehen und abliegen [4263-N]: Schweine können bei Einzelhaltung keine anderen Schweine sehen	15 15 15	- - -	- - -
C.1.028	C.1.028	Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4271-N]: Schweine haben keinen Zugang zu manipulierbarem Material [4272-N]: Anzeichen von Kannibalismus festgestellt [4273-N]: Manipulierbares Material gefährdet die Gesundheit der Tiere	15 15 15	- - -	- - -
C.1.029	C.1.029	Die Böden müssen glatt aber nicht rutschig sein, um zu vermeiden, dass sich die Schweine verletzen. Sie müssen so konzipiert, konstruiert und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	[4281-N]: Die Böden sind nicht rutschfest [4282-N]: Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt dass sie Verletzungen	15 15	- -	- -

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und - wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird - eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen.	(Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	erleiden			
C.1.030	C.1.030	Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4291-N]: Schweine werden nicht mindestens 1x pro Tag gefüttert [4292-N]: Bei Gruppenhaltung und ohne automatisches Fütterungssystem: Nicht für jedes Tier steht ein Fressplatz zur Verfügung	40 10	- -	- -
C.1.031	C1.031	Alle mehr als zwei Wochen alten Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4301-N]: Kein ständiger Zugang zu Frischwasser [4302-N]: Nicht ausreichend Frischwasser zur Verfügung	40 40	- -	- -
C.1.032	C.1.032	Alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine in Übereinstimmung mit den	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über	[4311-N]: Es wurde ein verbotener Eingriff durchgeführt	100	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
		<p>geltenden Rechtsvorschriften dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen, sind verboten. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine gleichmäßige Verkleinerung der Eckzähne durch Abschleifen oder Abkneifen bei nicht mehr als sieben Tage alten Ferkeln, wobei eine intakte glatte Oberfläche entstehen muss. Die Stoßzähne von Ebern dürfen verkürzt werden, wenn dies zur Vermeidung von Verletzungen anderer Tiere oder aus Sicherheitsgründen notwendig ist; - ein Kupieren eines Teils des Schwanzes; - eine Kastration männlicher Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe; - eine Nasenberingung ist nur bei Freilandhaltung und in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften zulässig. <p>Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.</p> <p>Die genannten Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine andere gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie qualifizierte Person mit Erfahrung bei</p>	<p>Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p>	<p>[4312-N]: Die Ferkel waren älter als 7 Tage</p> <p>[4313-N]: Beim Abschleifen oder Abkneifen der Eckzähne entstand keine glatte Oberfläche</p> <p>[4314-N]: Die Kastration erfolgte durch Herausreißen von Gewebe</p> <p>[4315-N]: Die Eingriffe wurden nicht durch eine qualifizierte Person oder Tierarzt durchgeführt</p> <p>[4316-N]: Anschliessende Eingriffe wurden ohne Narkose durchgeführt</p>	<p align="center">15</p> <p align="center">15</p> <p align="center">15</p> <p align="center">40</p> <p align="center">40</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>	<p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p> <p align="center">-</p>

Bereich C: Tierschutz							
C.1 : Tierschutz							
Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		der Durchführung des jeweiligen Eingriffs mit geeigneten Mitteln und unter hygienischen Bedingungen vorgenommen werden. Eine Kastration oder ein Kupieren der Schwänze nach dem siebten Lebensstag darf nur durch einen Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden.					
Eber							
C.1.033	C.1.033	Eberbuchten müssen so gelegen und konstruiert sein, dass der Eber sich umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Einem ausgewachsenen Eber müssen mindestens 6 m ² frei verfügbare Fläche zur Verfügung stehen. Eine Bucht für einen ausgewachsenen Eber muss eine frei verfügbare Fläche von mindestens 10 m ² haben und darf keine Hindernisse aufweisen, wenn sie auch zum Decken verwendet wird.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4321-N]: Die Eberbucht ist zu klein	10	-	-
				[4322-N]: Eber können andere Schweine nicht hören, riechen oder sehen	10	-	-
Sauen und Jungsaunen							
C.1.034	C.1.034	Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	[4331-N]: Trotz Anzeichen von Kämpfen wurden keine Massnahmen zur Beruhigung der Tiere ergriffen	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			(Artikel 4; Anhang)				
C.1.035	C.1.035	Trächtige Sauen und Jungsauen müssen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen trächtige Sauen und Jungsauen sorgfältig gereinigt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4341-N]: Trächtige Sauen und Jungsauen wurden nicht vor dem Einstellen in Abferkelbuchten gereinigt	10	-	-
C.1.036	C.1.036	In der Woche vor dem Abferkeln muss Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nестeinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4351-N]: Nicht genügend Nестeinstreu zur Verfügung	10	-	-
C.1.037	C.1.037	Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März	[4361-N]: Kein freier Bereich zum selbständigen oder unterstützten Abferkeln vorhanden	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)				
C.1.038	C1.038	Abferkelbuchten, in denen sich Sauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z. B. Schutzstangen verfügen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4371-N]: Die Abferkelbuchten verfügen über keine Schutzvorrichtungen für Ferkel	15	-	-
Saugferkel							
C.1.039	C.1.039	Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Ruhebereich vorzusehen, so dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können. Er muss befestigt oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4381-N]: Liegenest ist zu klein [4382-N]: Das Liegenest weist keine geschlossene und trockene Oberfläche auf [4383-N]: Ungenügender Schutz vor Unterkühlung	10 10 10	- - -	- - -
C.1.040	C.1.040	Wenn eine Abferkelbucht verwendet wird, müssen die Ferkel ausreichend Platz haben, um problemlos gesäugt zu werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	[4391-N]: Abferkelbucht: Die Ferkel haben nicht genügend Platz um gesäugt zu werden	10	-	-

Bereich C: Tierschutz							
C.1 : Tierschutz							
Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			(Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)				
C.1.041	C.1.041	Die Ferkel müssen mindestens 28 Tage alt sein, wenn sie abgesetzt werden, es sei denn das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Muttertiers oder der Ferkel wären andernfalls gefährdet. Die Ferkel dürfen jedoch bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle Ställe verbracht werden, die geleert, gründlich gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine neue Gruppe aufgestellt wird. Diese Ställe müssen von den Stallungen der Sauen getrennt sein, um die Übertragung von Krankheitserregern für die betreffenden Ferkel möglichst gering zu halten.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4401-N]: Die Ferkel wurden vor dem Alter von 28 Tagen abgesetzt ohne Gefährdung der Gesundheit des Muttertiers oder der Ferkel [4402-N]: Bei früherer Absetzung (max 7 Tage): Ställe wurden unzureichend gereinigt und desinfiziert	15 15	- -	- -
Absetzferkel und Mastschweine / Zuchtläufer							
C.1.042	C.1.042	Bei Schweinen in Gruppenhaltung sind Maßnahmen zu treffen, um Kämpfe zu vermeiden, die über das normale Maß hinausgehen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)	[4411-N]: Trotz Anzeichen von Kämpfen wurden keine Massnahmen zur Beruhigung der Tiere ergriffen	10	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemassnahmen getroffen wurden
C.1.043	C.1.043	<p>Die Schweine sollten in Gruppen gehalten werden, die so weit wie möglich unverändert bleiben. Wenn einander fremde Schweine zusammengestellt werden müssen, dann sollte dies in einem möglichst frühen Alter, vorzugsweise vor oder bis zu eine Woche nach dem Absetzen geschehen. Die Schweine sollten ausreichend Möglichkeiten haben, sich vor den anderen Schweinen in einen sicheren Bereich zurückzuziehen.</p> <p>Werden die Schweine zu anderen Momenten zusammengestellt, insbesondere am Anfang der Mastzeit, sind sie in den ersten Tagen zu überwachen jede Aggressivität zu verhindern.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p>	<p>[4421-N]: Nicht genügend Platz zum Rückzug vorhanden</p>	10	-	-
C.1.044	C.1.044	<p>Bei Anzeichen von schweren Kämpfen sind die Gründe unverzüglich zu untersuchen und geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen, wie z. B. die Versorgung der Tiere mit großen Mengen Stroh oder anderen Materialien, die sie untersuchen können. Gefährdete Tiere oder besondere Angreifer sind getrennt von der Gruppe zu halten.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p>	<p>[4431-N]: Trotz Anzeichen von Kämpfen wurden keine Massnahmen zur Beruhigung der Tiere ergriffen</p>	10	-	-
C.1.045	C.1.045	<p>Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation eines Tierarztes verwendet werden.</p>	<p><u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)</p> <p><u>Nationale Grundlage:</u></p>	<p>[4441-N]: Beruhigungsmittel wurden ohne Konsultation mit dem Tierarzt verabreicht</p>	15	-	-

Bereich C: Tierschutz							
C.1 : Tierschutz							
Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			Großherzogliches Reglement vom 17. März 2003 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Artikel 4; Anhang)				
Tierschutz im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere							
C.1.046	C.1.046	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4451-N]: Die Tiere werden nicht von Fachkundigem Personal gepflegt [4452-N]: Für die Betreuung der Tiere sind nicht genügend Betreuungspersonen vorhanden	15 15	- -	- -
C.1.047	C.1.047	Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig ist, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass jegliches Leiden vermieden wird.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4461-N]: Inspektion der Tiere erfolgt nicht täglich	15	-	-
C.1.048	C.1.048	Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4471-N]: Nicht ausreichende Beleuchtung zur Inspektion der Tiere	10	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			<u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)				
C.1.049	C.1.049	Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden; spricht ein Tier auf diese Maßnahme nicht an, so ist so rasch wie möglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Falls erforderlich sind die kranken oder verletzten Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen und gegebenenfalls mit trockener und angenehmer Einstreu zu versehen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4481-N]: Keine Pflege, bzw. Behandlung von kranken Tieren	30	-	-
C.1.050	C.1.050	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. Sind gleichwertige Informationen für andere Zwecke zu sammeln, so genügen diese für die Zwecke dieses Reglements.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4491-N]: Kein Medikamentenbuch vorhanden [4492-N]: Medikamentenbuch nicht vollständig [4493-N]: Keine Buchführung über tote Tiere	50 15 50	- - -	- - -
C.1.051	C.1.051	Diese Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4501-N]: Medikamentenbuch weniger als 3 Jahre aufbewahrt	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			<u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)				
C.1.052	C.1.052	Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4511-N]: Platzmangel bei < 10% der Tiere [4512-N]: Platzmangel bei 10% ≤ n ≤ 50% der Tiere [4513-N]: Platzmangel bei >50% der Tiere	15 30 100	- - -	- - -
C.1.053	C.1.053	Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Buchten und Einrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4521-N]: Die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen lassen sich nicht reinigen	15	-	-
C.1.054	C.1.054	Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden werden, sind so zu konstruieren und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4531-N]: Die Haltungsumwelt der Tiere kann zu Verletzungen führen	30	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
			<u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)				
C.1.055	C.1.055	Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4541-N]: Es sind keine funktionstüchtigen Lüftungssysteme vorhanden die entsprechend bedient und gewartet werden [4542-N]: Schädliche Zugluft vorhanden [4543-N]: Es wird nicht für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	15 15 15	- - -	- - -
C.1.056	C.1.056	Tiere, die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4551-N]: Die Beleuchtung der Unterkünfte ist nicht ausreichend	15	-	-
C.1.057	C.1.057	Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und Gefahren für die Gesundheit zu schützen.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4561-N]: Für jedes Tier steht keine überdachte, trockene, und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	15	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatellverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
C.1.060	C.1.060	Die Tiere müssen in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung haben.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4591-N]: Die Tiere erhalten nicht genügend Futter	15	-	-
C.1.061	C.1.061	Alle Tiere müssen Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von angemessener Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4601-N]: Die Tiere erhalten nicht genügend Trinkwasser	15	-	-
C.1.062	C.1.062	Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut und angebracht werden, daß eine Verunreinigung des Tierfutters und des Wassers sowie etwaige nachteilige Auswirkungen aufgrund von Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4611-N]: Das Futter ist verunreinigt [4611-N]: Tränkwasser verunreinigt	15 15	- -	- -
C.1.063	C.1.063	Den Tieren dürfen außer den zu therapeutischen	<u>Europäische Grundlage:</u>	[4621-N]: Den Tieren wurden	INT	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden
		oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Punkt B.2.1 bis B.2.9 verabreichten Stoffen keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	unerlaubte Stoffe verabreicht			
C.1.064	C.1.064	Bis zur Annahme spezifischer Vorschriften über Eingriffe am Tier gemäß dem Verfahren des Artikels 5 der Richtlinie finden unbeschadet der Richtlinie 91/630/EWG die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags Anwendung.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4631-N]: Ein verbotener Eingriff wurde vorgenommen [4632-N]: Der Eingriff wurde auf verbotene Art und Weise durchgeführt	100 100	- -	- -
C.1.065	C.1.065	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4641-N]: Zuchtmethoden fügen den Tieren Leiden zu	30	-	-

Bereich C: Tierschutz

C.1 : Tierschutz

Alte GAB / GLÖZ	Neue GAB / GLÖZ	Bestimmung	Rechtliche Grundlagen	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	Frist zur Konformstellung bei Bagatelverstößen (< 10 Punkte)	Bewertung falls keine Abhilfe- massnahmen getroffen wurden
C.1.066	C.1.066	Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	<u>Europäische Grundlage:</u> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang) <u>Nationale Grundlage:</u> Großherzogliches Reglement vom 14. April 2000 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Artikel 4; Anhang)	[4651-N]: Landwirtschaftlicher Nutzungszweck schadet den Tieren	30	-	-

Anhang II

Berechnung der Dungeinheiten

Im Rahmen der Cross Compliance sowie der Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand werden die organischen Dünger aus der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Pferde- und Geflügelhaltung wie folgt umgerechnet. Eine Dungeinheit (DE) entspricht eine Jahresmenge von 85 kg Gesamtstickstoff tierischer Herkunft.

Umrechnungstabelle der verschiedenen Tierarten in Dungeinheiten (DE)		
Pferde über 6 Monate		0,80 DE
Fohlen bis 6 Monate, Ponys, Esel		0,50 DE
Rinder		
	Kälber von 0 – 1 Jahr	0,35 DE
	Rinder von 1 – 2 Jahren (weiblich oder männlich)	0,50 DE
	Milchkuh (jährliche Produktion < 5.500 Liter)	1,00 DE
	Milchkuh (jährliche Produktion 5.500-6.500 Liter)	1,10 DE
	Milchkuh (jährliche Produktion > 6.500 Liter)	1,20 DE
	Andere Kühe und Rinder über 2 Jahre	0,80 DE
Schafe / Ziegen		0,20 DE
Zuchtsau (inkl. Ferkel bis +/- 8kg)	Je Stallplatz	0,20 DE
Jungsau	Je Stallplatz	0,15 DE
Babyferkel von +/- 8 – 30 kg	Je Mastplatz	0,03 DE
	Je 100 produzierte Ferkel	0,50 DE
Mastschwein über 30 kg	Je Mastplatz	0,09 DE
	Je 10 produzierte Schweine	0,38 DE
Andere Schweine, Eber		0,20 DE
Legehennen	Je Mastplatz	0,007 DE
Masthähnchen, andere Hühner, anderes Geflügel	Je Mastplatz	0,003 DE
Mutterkaninchen	Je Mastplatz	0,0425 DE
Sonstige Kaninchen	Je Mastplatz	0,004 DE
	Je produziertes Kaninchen	0,001 DE
Gänse Truthühner	Je Mastplatz	0,01 DE
Enten	Je Mastplatz	0,005 DE
Strauße	Je Mastplatz	0,035 DE

Ab dem 1. November 2015, werden die Dungeinheiten für die drei Kategorien von Milchkühen durch folgende Kategorie ersetzt:

	Milchkuh	1,20 DE
--	----------	---------

Bei Betrieben, die organische Stoffe in einer Biogasanlage kofermentieren, wird die errechnete Anzahl an DE anhand des Jahresberichts gemäss Artikel 35, Paragraph 1, Absatz 1 des Abfallgesetzes vom 21. März 2012, vervollständigt mit folgenden Angaben:

- Die Menge an auf dem Betrieb durch die Tierproduktion anfallenden und nicht weiterverarbeiteten Dungeinheiten.
- Die während der Weideperiode anfallenden Dungeinheiten.

Mitglieder einer Biogaskooperative müssen ausserdem Angaben über die jährliche Lieferung von Gärgut an den Betrieb.

Anhang III

Maximale Stickstoffdüngung

Tabelle A. landesweite Normen laut großherzoglichem Reglement vom 24. November 2000 betreffend die Stickstoffdüngung in der Landwirtschaft

Kultur	Geschätzter Ertrag (dt/ha)	Korrekturfaktor bei Mehrerertrag bzw. Minderertrag kgN/δdt/ha	Maximale <u>organische</u> Düngung (kg N/ha/Jahr)	Maximale * mineralische Stickstoffdüngung (kg N/ha/an) falls <u>keine</u> organischen Dünger ausgebracht werden
Getreide	50 dt/ha ²⁾	2.5	170	160
Raps	30 dt/ha ²⁾	5.0	170	180
Körnerleguminosen	50 dt/ha ²⁾	--	85 ¹⁾	30 ¹⁾
Kartoffeln	350 dt/ha ²⁾	4.0	170	170
Futterrüben	900 dt/ha ²⁾	3.0	170	235
Mais	150 dt/ha ³⁾	1.4	170	190
Wiesen und Weiden	90 dt/ha ³⁾	2.7	170	260
Feldfutterbau	110 dt/ha ³⁾	3.0	170	300

¹⁾ = Startgabe

²⁾ = Frischsubstanz

³⁾ = Trockensubstanz

Tabelle B. Normen in Wasserschutzgebieten laut Großherzoglichem Reglement vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper

Kultur	Geschätzter Ertrag (dt/ha)	Korrekturfaktor bei Mehrerertrag bzw. Minderertrag kgN/δdt/ha	Maximale <u>organische</u> Düngung (kg N/ha/Jahr)	Maximale * mineralische Stickstoffdüngung (kg N/ha/an) falls <u>keine</u> organischen Dünger ausgebracht werden
Getreide	50 dt/ha ²⁾	2.5	130/170 ⁴⁾	160
Raps	30 dt/ha ²⁾	5.0	130/170 ⁴⁾	180
Körnerleguminosen	50 dt/ha ²⁾	--	85 ¹⁾	30 ¹⁾
Futterleguminosen	80 dt/ha ²⁾	--	85 ¹⁾	30 ¹⁾
Kartoffeln	350 dt/ha ²⁾	4.0	130/170 ⁴⁾	170
Futterrüben	900 dt/ha ²⁾	3.0	130/170 ⁴⁾	235
Mais	150 dt/ha ³⁾	1.4	130/170 ⁴⁾	190
Wiesen und Weiden	90 dt/ha ³⁾	2.7	130/170 ⁴⁾	260
Feldfutterbau	110 dt/ha ³⁾	3.0	130/170 ⁴⁾	300

¹⁾ = Startgabe

²⁾ = Frischsubstanz

³⁾ = Trockensubstanz

4) =	Unter bestimmten Bedingungen sind 170kg N/ha/Jahr erlaubt. Siehe Anmerkung 21 und 22 des Anhangs I des Großherzoglichen Reglements vom 9. Juli 2013 betreffend der Maßnahmen in allen Schutzzonen der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teile von Grundwasserkörper.
------	---

* Wird eine organische Düngung mit einer mineralischen Düngung kombiniert, muss die maximal zulässige mineralische Stickstoffdüngung entsprechend der ausgebrachten organischen Düngung angepasst werden, unter Berücksichtigung der Art des organischen Düngers, der Kultur und des Ausbringungszeitpunkts entsprechend folgender Tabellen:

Anrechnung des organischen Düngers

Tabelle C:

Rindergülle, Halbfestmist, Klärschlamm flüssig (in % des Gesamtstickstoffs N)

	Raps, Zwischenfrüchte	Wintergetreide	Frühjahrskulturen	Grünland/Feldfutter	Andere
Sommer/Herbst	35	25	Gegenstandslos	35	35
Frühjahr	40	30	50	40	40

Tabelle D:

Schweinegülle, Jauche, Biogasgülle (in % des Gesamtstickstoffs N)

	Raps, Zwischenfrüchte	Wintergetreide	Frühjahrskulturen	Grünland/Feldfutter	Andere
Sommer/Herbst	40	30	Gegenstandslos	40	40
Frühjahr	50	40	60	50	50

Tabelle D:

Feste organische Dünger (in % des Gesamtstickstoffs N)

	Mais	Andere Kulturen
Mist (kein Halbfestmist, Hühnermist und Hühnertrockenkot)	50	30
Hühnermist	50	50
Klärschlamm entwässert	50	30
Kompost (Grünschnitt, Biotonne oder vermischt mit Klärschlamm)	30	15
Hühnertrockenkot	50	50

Anhang IV

Tabelle 1: Bestimmung der Großvieheinheiten (GVE) und der Hauptfutterfläche

Die Bestimmung der Großvieheinheiten (GVE) erfolgt mittels nachfolgender Umrechnungstabelle :

Grasfresser:

- Rinder

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| • Rinder >2 Jahre, | 1,0 GVE/Kopf |
| • Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre, | 0,6 GVE/Kopf |
| • Rinder < 6 Monate | 0,0 GVE/Kopf |

- andere Grasfresser

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| • Erwachsene Schafe | 0,15 GVE/Kopf |
| • Ziegen | 0,15 GVE/Kopf |
| • Pferde > 6 Monate | 1,00 GVE |
| • Pferde < 6 Monate, Ponys, Esel | 0,60 GVE |

Tabelle 2 :

Kennzahlen zur Fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humus-bedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humuskohlenstoff) pro ha und Jahr

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	-760
Kartoffeln und Gruppe 1 Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen *)	-760
Silomais, Körnermais und Gruppe 2 Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen *)	-560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie Gruppe 3 Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen *)	-280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben, Getreide, einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und Gruppe 4 Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen *)	600
<ul style="list-style-type: none"> • Je Hauptnutzungsjahr • Im Ansaatjahr: <ul style="list-style-type: none"> Als Frühjahrsblanksaat Bei Gründedeckfrucht Als Untersaat Als Sommerblanksaat 	<p>400</p> <p>300</p> <p>200</p> <p>100</p>
Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brachen	
Selbstbegrünung	180
<ul style="list-style-type: none"> • Ab Herbst • Ab Frühjahr des Brachejahres 	<p>80</p>
Gezielte Begrünung	700
<ul style="list-style-type: none"> • Ab Sommer der Brachlegung inkl. dem folgenden Brachejahr ** • Ab Frühjahr des Brachejahres 	<p>400</p>
** gilt auch für nachfolgende Jahre	

Tabelle 3

Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit

Gruppe 1	Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone
Gruppe 2	Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais
Gruppe 3	Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfruchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radis, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel
Gruppe 4	Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee

Tabelle 4:

**Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten
(Kilogramm (kg) Humuskohlenstoff (Humus-C) je Tonne (t) Substrat*)**

Material		Kg Humus-C pro t Substrat	Trockenmasse (%)
Pflanzenmaterial	Stroh	100	86
	Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle, Grünschnitt	8	10
		16	20
Stallmist	Frisch	28	20
		40	30
	Verrottet (auch Festmist aus Gülleseparierung)	40	25
		56	35
		96	55
Gülle	Schwein	4	4
		8	8
	Rind	6	4
		9	7
		12	10
	Geflügel (Kot)	12	15
		22	25
		30	35
		38	45
Bioabfall	Nicht verrottet	30	20
		62	40
	Frischkompost	40	30
		66	50
	Fertigkompost	46	40
		58	50
Klärschlamm	Ausgefaut, unbehandelt	70	60
		8	10
		12	15
		28	25
		40	35
	kalkstabilisiert	52	45
		16	20
		20	25
		36	35
		46	45
		56	55
Gärrückstände	Flüssig	6	4
		9	7
		12	10
	Fest	36	25
		50	35
	Kompost	40	30
		70	60
Sonstiges	Rindenkompost	60	30
		100	50
	See- und Teichschlamm	10	10
		40	40

*Die Humusreproduktion 1 t ROS („Reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff, die 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff

Tabelle 5:

**Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt
(Korn:Stroh-Verhältnis, bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)**

Winterraps, Ölrüben	1.3
Sommerraps	1.7
Hafer	1.1
Sommergerste, Braugerste	0.8
Anderes Sommergetreide	0.8
Winterweizen	0.8
Wintergerste	0.8
Wintertriticale	0.9
Winterroggen	0.9
Körnermais	1
Futterrüben	0.4
Zuckerrüben	0.7
Öllein	1.6
Sonnenblume	4.1
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 9 t Stroh	

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z.B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Tabelle 6:

Mindesthumusgehalt nach Bodenart

Bodenart	Humusgehalt
Leicht	1,0 %
Mittel	1,5 %
Schwer	2,0 %
Schieferböden	3,0 %

Rechenbeispiel zur Erstellung einer Humusbilanz:

1. Humusbedarf:

Fruchtfolge	Ha	Humuswirkung (kg Humus-C pro ha) → Anhang IV Tabelle 2	Gesamtbetriebsfläche (kg Humus-C) =Ha x Humuswirkung
Kartoffel	10	-760	-7.600
Winterweizen	30	-280	-8.400
Brache (Selbstbegrünung ab Herbst)	4	+180	+ 720
Summe Humusbedarf:	44		-15.280

2. Humusreproduktion:

Humuslieferung durch Neben- produkte, die auf dem Feld bleiben	Hauptfrucht- ertrag (t pro ha)	Hauptfrucht- Nebenprodukt- verhältnis → Anhang IV Tabelle 5	Ertrag Rübenblatt/ Stroh (t pro ha) [2] x [3]	Umrechnungs- faktor → Anhang IV Tabelle 4	Kg Humus- C pro ha [4] x [5]	Gesamt-betriebsfläche in kg Humus-C Anbaufläche x [6]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]
Kartoffel	40	-	-	-	-	0
Winterweizen	8,5	0,9	7,65	100	765	15.300 Strohverkauf von 10 ha, deshalb verbleiben nur 20 ha für Reproduktion
Summe Humusreproduktion:						+ 15.300

3. Bilanz:

Bilanz	Kg Humus-C
Summe Humusbedarf	-15.280
Summe Humusreproduktion	+15.300
Gesamtbilanz	+20
Humusbilanz in kg Humus-C pro Hektar und Jahr (Gesamtbilanz durch Anzahl ha der Betriebsfläche)	+0.45